



Mitgliederversammlung Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. Samstag, 9. Januar 2016 in Recklinghausen

Tagungsunterlagen (1. Paket):

- TOP 3.1. Bericht der Revisoren
- TOP 3.3. Jahresrechnung 2014
- TOP 5.1. Jugendordnung
- TOP 5.2. Satzung des Landessportbundes NRW – Änderung, § 18 (5), (6) und (13), § 24 (6) sowie § 35 (1)
- TOP 5.3. Ehrungsordnung
- TOP 7. Grundsätze der guten Verbandsführung des Landessportbundes NRW

Die Tagungsunterlagen können Sie unter: <http://mv.lsb-nrw.de> abrufen!





Vorlage zu Top 3.2
der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 09.01.2016

Bericht der Revisoren für das Geschäftsjahr 2014

Die Revisoren des Landessportbundes NRW e.V. haben über das Geschäftsjahr 2014 neun Prüfungen durchgeführt.

Schwerpunkte der Prüfungen waren neben dem Jahresabschluss 2013, der Wirtschaftsplan 2014, die Überarbeitung und Anwendung der Honorarordnung des Landessportbundes NRW und die Neuausrichtung der IT-Landschaft, insbesondere die Umstellung auf das neue Rechnungswesen, das Förderportal sowie die neue Lehrgangs- und Seminarverwaltung Veasy Sport.

In Stichproben, die so angelegt waren, dass eine Beurteilung des Gesamtrechnenwerkes möglich ist, haben wir Einzelbelege eingesehen und die Ordnungsmäßigkeit festgestellt. Darin einbezogen war auch die Sportjugend NRW.

Der Umfang unserer Prüfungen erstreckte sich sowohl auf die formelle als auch die sachliche Richtigkeit der einzelnen Geschäftsvorfälle.

Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dr. Schumacher & Partner GmbH, erstellte Jahresabschluss zum 31.12.2014 ist mit dem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehen und wurde am 06.07.2015 erstellt. An dem am 16.09.2015 durchgeführten Schlussgespräch mit der Prüfungsgesellschaft haben wir teilgenommen.

Aufgetretene Fragen wurden mit der Geschäftsführung und dem Referatsleiter Rechnungswesen/Controlling eingehend besprochen und von ihnen zur Zufriedenheit der Revisoren erschöpfend beantwortet oder durch entsprechende Beschlüsse des Präsidiums und des Vorstandes formal erledigt. Mehrere Anregungen wurden aufgenommen und umgesetzt.

In schriftlichen Berichten wurden das Präsidium und der Vorstand des Landessportbundes NRW über unsere Prüfungsergebnisse fortlaufend informiert.

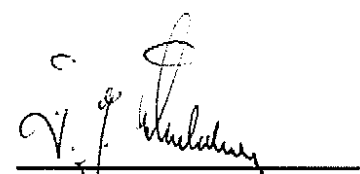
Wir bedanken uns bei allen, die unsere Prüfungen begleitet haben.

Aufgrund unseres Prüfungsergebnisses empfehlen wir die Entlastung des für das Geschäftsjahr 2014 zuständigen Präsidiums und des Vorstandes.

Duisburg, den 16.09.2015


Karl-Heinz Dinter


Christian Eickelmann


Franz-Josef Kuckelkorn



J a h r e s a b s c h l u s s

zum

31. Dezember 2014

des

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.

Duisburg

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. Auftrag	1
B. Rechtliche Verhältnisse und wirtschaftliche Grundlagen	3
C. Gegenstand, Art und Umfang der Erstellung	12
I. Gegenstand der Erstellung	12
II. Art und Umfang der Erstellung	12
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	15
I. Feststellungen zur Rechnungslegung	15
1. Buchführung und weitere Unterlagen	15
2. Vorjahresabschluss	15
3. Jahresabschluss	16
II. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	17
1. Ertragslage	17
2. Vermögenslage	21
3. Finanzlage	26
E. Wiedergabe der Bescheinigung	28

ANLAGEN**Anlage**

Jahresabschluss	
Bilanz zum 31. Dezember 2014	1
Gewinn- und Verlustrechnung 2014	2
Anlagenspiegel	3
Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses	4
Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG	5
Allgemeine Auftragsbedingungen	6



A. Auftrag

Der Vorstand des Verbandes

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. Duisburg

- im Folgenden auch kurz "LSB", "Verband" oder "Verein" genannt -

hat uns mit Schreiben vom 26.02.2015 beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 auf der Grundlage der uns vorgelegten Buchführungsunterlagen, Bestandsnachweise und sonstigen uns überlassenen Unterlagen zu erstellen sowie die Buchhaltung unter Berücksichtigung der handelsrechtlichen Vorschriften auf Plausibilität zu prüfen.

Weiterhin wurden wir beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung des Verbandes zu prüfen.

Die uns erteilten Auskünfte und Vorgaben des Vorstandes zur Bilanzierung und Bewertung nach Maßgabe der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften einschließlich der ergänzenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie den ergänzenden Regelungen der Satzung wurden im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses berücksichtigt.

Die dem Jahresabschluss zugrunde liegenden Belege, Bücher und Bestandsnachweise - soweit wir an deren Zustandekommen nicht mitgewirkt haben - haben wir auftragsgemäß durch Befragungen und analytische Prüfungshandlungen auf ihre Plausibilität hin beurteilt.

Der von uns erstellte Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung ist als Anlage 1 - 2 beigefügt.

Das Ergebnis der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ist in Anlage 5 dargestellt worden.



Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Stand 1. Januar 2002) maßgebend, die diesem Bericht als Anlage 6 beigefügt sind.

B. Rechtliche Verhältnisse und wirtschaftliche Grundlagen

1. Rechtliche Verhältnisse

Der Name des Verbandes lautet:

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.

und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg unter VR Nr. 1284 eingetragen.

Sitz des Vereins ist Duisburg.

Zweck des LSB ist es laut Satzung,

1. dafür einzutreten, dass alle ihm über seine Mitglieder angeschlossenen Sportvereine ihren Vereinsmitgliedern den gewünschten Sport unter zeitgemäßen Bedingungen anbieten können und die Individualmitglieder seiner Mitglieder ihren Sport ausüben können;
2. dafür einzutreten, dass allen Einwohnern und Einwohnerinnen im Lande Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben;
3. den Sport und die Kinder- und Jugendhilfe in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren;
4. den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten - auch gegenüber Staat und Gemeinden und in der Öffentlichkeit - zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitgliedsorganisationen zu regeln.
5. Der in den Absätzen 1 bis 4 beschriebene Zweck wird insbesondere erreicht durch Entwicklung und Umsetzung der in § 4 genannten Programme.

Zur Erfüllung der Satzungszwecke bearbeitet der Landessportbund NRW gemäß § 4 der Satzung die Handlungsfelder Politik, Leistungssport und Breitensport und bündelt seine Arbeit unter dem Claim „Sport bewegt NRW“ in den vier Programmen:

- NRW bewegt seine KINDER!
- Bewegt GESUND bleiben in NRW!
- Bewegt ÄLTER werden in NRW! und
- SPITZENSport fördern in NRW!

Die Querschnittsaufgaben

- Gender Mainstreaming und Chancengleichheit
- Integration / Inklusion
- Sporträume / Umwelt- und Klimaschutz und
- Bildung / Mitarbeiterentwicklung

sollen in allen Programmen berücksichtigt werden.

Die Ziele der in § 4 genannten Programme und Querschnittsaufgaben werden insbesondere erreicht durch:

- Entwicklung konzeptioneller und inhaltlicher Grundlagen
- politische Lobbyarbeit und sonstige Interessenvertretung für den organisierten Sport
- finanzielle Förderung der Mitgliedsorganisationen
- organisatorische Unterstützung der Mitgliedsorganisationen
- Beratungs-, Informations- und Schulungsangebote für Mitarbeiter / -innen aus dem organisierten Sport
- Förderung des Ehrenamts im Sport
- Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den organisierten Sport
- Kooperation mit Bildungseinrichtungen und sonstigen Institutionen
- Koordination der Arbeit im Verbundsystem aus Fachverbänden, Bündeln und Landessportbund NRW.

Rechtsgrundlage des LSB ist die Satzung in der Fassung vom 02. Juni 2007, die auf der Mitgliederversammlung in Bielefeld neu beschlossen wurde. Die Satzung wurde in den Mitgliederversammlungen vom 22. Januar 2009, 05. Februar 2010, 12. Februar 2011, 28. Januar 2012 und 02. Februar 2013 geändert.

Weitere Rechtsgrundlagen sind die Ordnungen, die der LSB zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt, wie z.B. die allgemeine Geschäftsordnung, Finanzordnung oder Rechtsordnung.

Organe des LSB sind:

- die Mitgliederversammlung,
- das Präsidium
- und der Vorstand nach § 26 BGB.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des LSB. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Delegierten

- der Dach- und Fachverbände
- der Stadt- und Kreissportverbände
- der Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung
- der Sportjugend NRW

Der Mitgliederversammlung obliegen die Beschlussfassung und die Kontrolle in allen Angelegenheiten des LSB, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des LSB übertragen hat.

Das Präsidium erfüllt die Aufgabe des LSB im Rahmen und im Sinne der Satzung, Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidenten bzw. der Präsidentin
2. dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin Finanzen
3. dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin Leistungssport
4. dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin Breitensport
5. dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin Mitarbeiterentwicklung
6. dem/der Vorsitzenden der Sportjugend des Landessportbundes NRW als Vizepräsident/in Sportjugend
7. dem/der Beisitzer/in „Verbundsystem“ der Bünde als Sprecher/in der ständigen Konferenz der Bünde
8. dem/der Beisitzer/in „Verbundsystem“ der Verbände als Sprecher/in der ständigen Konferenz der Verbände.

Auf der Mitgliederversammlung vom 28. Januar 2012 wurden folgende Präsidiumsmitglieder für die Amtsperiode von 4 Jahren gewählt:

Walter Schneeloch, Präsident
Stefan Klett, Vizepräsident Finanzen
Gisela Hinnemann, Vizepräsidentin Leistungssport
Bärbel Dittrich, Vizepräsidentin Breitensport
Manfred Peppekus, Vizepräsident Mitarbeiterentwicklung
Reinhard Ulbrich, Beisitzer Verbundsystem Bünde
Gundolf Walaschewski, Beisitzer Verbundsystem Verbände.

Weiterhin gehört dem Präsidium Rainer Ruth, Vizepräsident Sportjugend, an, der auf dem Jugendtag der Sportjugend am 24. November 2011 in Mülheim/Ruhr gewählt wurde.

Frau Bärbel Dittrich ist Anfang des Jahres 2014 von ihrem Amt zurückgetreten. Die Aufgaben im Bereich Breitensport werden seitdem kommissarisch von Herrn Schneeloch wahrgenommen.

Das Präsidium hat u.a. die Aufgabe, die politische Zielsetzung des LSB vorzugeben und zu vertreten, die inhaltlichen Aufgaben und Schwerpunkte der Wahlperioden zu erarbeiten und vorzugeben, den Vorstand nach § 26 BGB zu berufen sowie das Controlling und die Aufsicht über die Arbeit des Vorstandes wahrzunehmen. Ferner gehört zu den Aufgaben die Beratung und Freigabe des Wirtschaftsplanentwurfs und des Jahresabschlusses zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand nach § 26 BGB ist die aus drei Personen bestehende Geschäftsführung. Jeweils zwei Mitglieder der Geschäftsführung vertreten den Landessportbund NRW gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Die Geschäftsführung übt im LSB die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums, die Führung der laufenden Geschäfte und die Bewirtschaftung des Etats, die Erstellung des Wirtschaftsplans und der Personal- und Investitionsplanung sowie die Vorbereitung des Jahresabschlusses.

Zum Vorstand nach § 26 BGB waren im Berichtsjahr bestellt:

Dr. Christoph Niessen, Vorsitzender
Ilja Waßenhoven
Martin Wonik

Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des LSB selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel und ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen nicht.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Für jedes Geschäftsjahr sind ein Wirtschaftsplan und der Jahresabschluss aufzustellen.

Am 02. Februar 2015 fand in Recklinghausen die Mitgliederversammlung statt, u.a.

- zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 laut Bericht der HLB Dr. Schumacher & Partner GmbH vom 19. Mai 2014
- zur Entlastung des Präsidiums und des Vorstands für das Geschäftsjahr 2013.

In deren Verlauf wurde der von der HLB Dr. Schumacher & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungs- / Steuerberatungsgesellschaft, Düsseldorf, aufgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 genehmigt sowie dem Präsidium und dem Vorstand einstimmig Entlastung erteilt.

Weiterhin wurde von der Mitgliederversammlung der Wirtschaftsplan 2015 einstimmig genehmigt.

2. Wirtschaftliche Grundlagen

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedsorganisationen (ordentliche, mit besonderer Aufgabenstellung) Beiträge. Gemäß des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 12. Februar 2011 wurde der Beitrag für ordentliche Mitgliedsorganisationen nach § 8 der Satzung (Dach- und Fachverbände) auf EUR 0,25 pro Mitglied des Fachverbandes und für ordentliche Mitgliedsorganisationen nach § 9 der Satzung (Stadt- und Kreissportbünde) auf EUR 0,10 pro Mitglied festgelegt. Die Beiträge für Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung betragen EUR 0,10 pro Mitglied. Insgesamt belaufen sich die Mitgliedsbeiträge auf rd. 2,8 % (vgl. S. 17) aller Einnahmen des LSB.

Weitere ordentliche Einnahmen fließen dem Verein aus Belegungserlösen seines Sport- und Tagungszentrums in Hachen und den Sport- und Erlebnisdörfern in Hachen und Hinsbeck zu. Ihr Anteil an den Gesamteinnahmen beträgt zurzeit rd. 5,7 % (vgl. S. 17).

Das Land NRW gewährt über verschiedene Ministerien Zuschüsse zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben.

Der Landessportbund NRW erhält Anteile an den Konzessionseinnahmen verschiedener Lotterien oder Sportwetten, die in einem Wettpool beim Land Nordrhein-Westfalen zusammengefasst und auf der Grundlage einer fachbezogenen Pauschale gemäß § 30 HHG NRW über den Landeshaushalt durch das zuständige Fachministerium ausgezahlt werden.

In diesem Wettpool werden die Lottereeinnahmen aus Fußball-Toto, KENO, Oddset, Losbrief-Lotterie, Spiel 77, Eurojackpot und der Zusatzlotterie PLUS 5 zusammengefasst. Nach der Mitteilung über die Auszahlung der Konzessionseinnahmen des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Januar 2014 hat die Landesregierung entschieden, die Zuweisungen aus den Glücksspielerträgen an die Destinatäre in den Haushaltsjahren 2014 bis 2017 zu verstetigen. Im Berichtsjahr erhielt der LSB einen Jahresbetrag von TEUR 28.483. Der Anteil der Konzessionseinnahmen in Höhe von EUR 306.800,00, der dem Deutschen Sport & Olympia Museum e.V., Köln, zur Verfügung gestellt wird, wird zusätzlich direkt durch das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen ausgezahlt.

Aus der Lotterie "Glücksspirale" erhalten die Landesportbünde der Bundesrepublik Deutschland 40 % des Anteils "Sport" aus dem zu verteilenden Zweckertrag. Von dieser Summe erhält der LSB NRW einen gemäß der Umsätze ermittelten prozentualen Anteil.

Insgesamt erreichen die Mittel aus den Lottereeinnahmen in 2014 TEUR 29.623 oder 47,3 % aller Einnahmen des LSB (Vorjahr: TEUR 28.105 oder 45,6 %), vgl. S. 17.

Im Jahr 2013 wurde mit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen ein neuer „Pakt für den Sport“ 2014 – 2017 abgeschlossen, mit dem die Ziele der Sportförderung gemäß der Vereinbarung vom 12. Februar 2011 fortgeführt werden sollen. Um seine Aufgaben erfüllen zu können, hat die Landesregierung in diesem „Pakt für den Sport“ zugesagt, dass der Landes-sportbund NRW in den Jahren 2014 – 2017 jährlich TEUR 34.353 aus Wetterträgen und Fördermitteln erhält. Diese Zusage steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers. Damit hat der LSB eine mittelfristige Planungssicherheit für die Finanzierung der Sportförderung erhalten.

Die Investitionen im Sachanlagevermögen und die Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen in den letzten fünf Jahren stellen sich wie folgt dar:

	Investitionen TEUR	Abschreibungen TEUR
2010	344	2.006
2011	2.678	2.027
2012	2.826	2.132
2013	1.062	1.762
2014	867	1.707

Der Personalbestand hat folgende Entwicklung genommen:

Stellenzahl

	Ständig beschäftigte Mitarbeiter	Auszubildende	geringfügig Be- schäftigte	Gesamt
2012	223,23	13,00	9,07	245,30
2013	224,31	11,00	9,07	244,38
2014	226,60	8,00	8,20	242,80

3. Steuerliche Betriebsprüfung

Im Jahr 2013 wurde eine Betriebsprüfung durch das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Krefeld für die Geschäftsjahre 2008 – 2010 durchgeführt. Gemäß Schreiben des Finanzamtes Krefeld vom 25.11.2013 führte die Betriebsprüfung zu keiner Änderung der Besteuerungsgrundlagen. Davor wurden die Geschäftsjahre 1998 – 2007 einer steuerlichen Betriebsprüfung unterzogen.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Erstellung

I. Gegenstand der Erstellung

Die Aufstellung des Jahresabschlusses und die mit der Aufstellung verbundenen Entscheidungen und Rechtsakte liegen in der Verantwortung des Vorstands des Vereins.

Unsere Aufgabe ist es, die zur Erstellung und Aufstellung des Jahresabschlusses erforderlichen Arbeiten durchzuführen.

II. Art und Umfang der Erstellung

Art und Umfang unserer Erstellungshandlungen richten sich auftragsgemäß nach § 242ff HGB und den ergänzenden Vorschriften der §§ 264ff HGB. Bei unserer Tätigkeit haben wir die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. festgestellten "Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer" (IDW S 7) beachtet.

Wir haben den Jahresabschluss aus den uns vorgelegten Buchführungsunterlagen, den uns vorgelegten Bestandsnachweisen, den sonstigen Unterlagen und den uns erteilten Auskünften sowie den vom Vorstand eingeholten Vorgaben für die Inanspruchnahmen von Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten abgeleitet und erstellt.

Zur Würdigung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Buchführungsunterlagen, Bestandsnachweise und sonstigen Unterlagen haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen.

Im Berichtsjahr wurden im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses u.a. folgende Arbeitsschwerpunkte gebildet:

- Beim Anlagevermögen wurden die Zugänge des Berichtsjahres anhand der Eingangsrechnungen abgestimmt und die Abschreibungen des Berichtsjahres stichprobenartig geprüft.
- Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden in Stichproben mit den Ausgangsrechnungen abgestimmt und auf Wertberichtigungsbedarf beurteilt.
- Guthaben bei Kreditinstituten wurden mit den Kontoauszügen zum Bilanzstichtag abgestimmt. Die Kassenbestände mit dem Kassenabrechnungen.
- Die Vollständigkeit der Rückstellungen wurde durch Befragungen beurteilt und die zugrunde liegenden Belege wurden eingesehen. Teilweise erfolgte die Rückstellungsbeurteilung durch uns.
- Von der zutreffenden Bilanzierung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen überzeugten wir uns in Stichproben durch die Einsichtnahme in die Eingangsrechnungen.
- Die sonstigen Vermögensgegenstände und sonstigen Verbindlichkeiten sowie die Mittelverwaltung, die Treuhandmittel und die Mittelverwendung wurden durch Beleginsicht in Stichproben belegt.
- Bei den Erlösen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfolgten stichprobenartig Abstimmungen mit den Rechnungen und den sonstigen Unterlagen.

In versicherungstechnischer Hinsicht haben wir nicht geprüft und bei der Bestandsaufnahme der Vorräte waren wir nicht anwesend.

Ferner haben wir die treuhänderische Verwaltungstätigkeit des LSB nicht geprüft. Dies gilt vor allem hinsichtlich der Landesmittel für die Übungsleiterbezugsschussung und Landes-trainer.

Ausgangspunkt unserer Erstellungsarbeiten war der von uns erstellte und unter dem Datum vom 19. Mai 2014 mit einer Bescheinigung versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013.

Art, Umfang und Ergebnis der von uns vorgenommenen Erstellungs- und Plausibilitätsbeurteilungen sind, soweit nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Die Abschlussarbeiten führten wir in den Monaten Mai und Juni 2015 in den Geschäftsräumen des Landessportbundes NRW e.V. durch.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns vom Vorstand und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erteilt worden.

Der Vorstand bestätigte uns die Vollständigkeit der vorgelegten Buchführungsunterlagen, Bestandsnachweise und der sonstigen uns überlassenen Unterlagen sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Feststellungen zur Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere Unterlagen

Das Rechnungswesen des LSB wird über ein eigenes EDV-System abgewickelt. Verwendet wird seit dem 01. Januar 2000 die Software Schilling Rechnungswesen Rel. 2.10 von der Firma Comarch für die Bereiche Finanzbuchhaltung, Anlagevermögen sowie Kostenrechnung.

Unsere Plausibilitätsbeurteilungen der vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise haben zu keinen Anhaltspunkten geführt, die Anlass zu Zweifeln daran geben, dass die Buchführung und die weiteren Unterlagen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entsprechen.

2. Vorjahresabschluss

Der von uns erstellte und mit Bescheinigung vom 19. Mai 2014 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2013 wurde in der Mitgliederversammlung vom 2. Februar 2015 genehmigt.

3. Jahresabschluss

Der in der Anlage 1 - 2 wiedergegebene Jahresabschluss wurde von uns unmittelbar aus der Buchführung abgeleitet und im Rahmen des uns erteilten Auftrages unter Beachtung der handelsrechtlichen Vorschriften zur Rechnungslegung sowie den ergänzenden Vorschriften der Satzung erstellt.

Die Gliederung des Jahresabschlusses erfolgt in Anlehnung an die Gliederungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (§§ 266 ff HGB).

Unsere Plausibilitätsbeurteilungen der Unterlagen, Auskünfte sowie Vorgaben haben keine Anhaltspunkte ergeben, dass

- die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital und die Rechnungsabgrenzungsposten nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet sowie für erkennbare Risiken Rückstellungen nicht in ausreichendem Maße gebildet wurden,
- die Stetigkeit der Ausübung von Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsmethoden verletzt wurde.

Unsere Plausibilitätsbeurteilungen haben im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses keine Anhaltspunkte ergeben, dass der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2014 nicht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung entspricht.

II. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Ertragslage

Die Ertragslage der Gesellschaft in einer nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliederten Übersicht stellt sich wie folgt dar:

	2014		2013		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Erlöse						
Lottereeinnahmen	29.623	47,3	28.105	45,6	1.518	5,4
Landeszuschüsse	15.690	25,1	16.033	26,0	-343	-2,1
Kinderjugendplanmittel	3.570	5,7	3.570	5,8	0	0,0
Sonstige Zuschüsse	2.329	3,7	2.443	4,0	-114	-4,7
Mitgliedsbeiträge	1.738	2,8	1.730	2,8	8	0,5
Belegungserlöse	3.582	5,7	3.421	5,6	161	4,7
Darlehensrückflüsse	1.031	1,6	1.161	1,9	-130	-11,2
Teilnehmereigenleistungen	121	0,2	75	0,1	46	61,3
Miet- und Pachteinnahmen	734	1,2	814	1,3	-80	-9,8
Kostenumlage Freiwilligendienste	1.451	2,3	1.209	2,0	242	20,0
GEMA Umlage	349	0,6	348	0,5	1	0,3
Sportabzeichenverkauf	164	0,3	239	0,4	-75	-31,4
Zentrale Dienste Haus der Verbände	170	0,3	173	0,3	-3	-1,7
Sonstige Einnahmen	795	1,3	609	1,0	186	30,5
Auflösung von Rückstellungen	0	0,0	399	0,6	-399	-100,0
Auflösung Sonderposten mit Rücklageanteil	1.218	1,9	1.310	2,1	-92	-7,0
Betriebsleistung	62.565	100,0	61.639	100,0	926	1,5
Personalaufwand						
Personalaufwand LSB	13.957	22,3	13.492	21,9	465	3,4
Personalaufwand Freiwilligendienste	1.268	2,0	1.056	1,7	212	19,6
sonstige betriebliche Aufwendungen	15.225	24,3	14.548	23,6	677	4,6
Zuschüsse	35.310	56,4	35.395	57,4	-85	-0,2
Raumkosten	879	1,4	874	1,4	5	0,6
Miet- und Leasingaufwand	881	1,4	900	1,5	-19	-2,1
Instandhaltung / Wartung / Ersatzbeschaffungen	853	1,4	515	0,8	338	65,6
Versicherungen und Beiträge	600	1,0	608	1,0	-8	-1,3
Werbe- und Druckkosten sowie Vermarktungskosten	1.042	1,7	1.211	2,0	-169	-14,0
Personaldienstleistungen und Honorare	2.048	3,3	1.577	2,6	471	29,9
Lebensmittel	507	0,8	561	0,9	-54	-9,6
Verpflegung und Unterkunft						
Veranstaltungen	770	1,2	738	1,2	32	4,3
Reisekosten	392	0,6	352	0,6	40	11,4
Erstattungen wegen Sonderurlaub	424	0,7	430	0,7	-6	-1,4
Porto, Telefon	348	0,6	382	0,6	-34	-8,9
Bürobedarf	226	0,4	198	0,3	28	14,1
EDV-Kosten	476	0,8	351	0,6	125	35,6
Rechts- und Beratungskosten	103	0,2	82	0,1	21	25,6
Kfz-Aufwand	126	0,2	133	0,2	-7	-5,3
Nicht abzugsfähige Umsatzsteuer	223	0,4	272	0,4	-49	-18,0
Sonstige Aufwendungen	962	1,5	1.630	2,6	-668	-28,4
sonstige Steuern	46.170	74,0	46.209	74,9	-39	-0,1
Betriebliche Aufwendungen	61.400	98,3	60.764	98,5	636	-1,0
Abschreibungen	1.707	2,7	1.762	2,9	-55	-3,1
Beteiligungsergebnis Spurt GmbH	29	0,0	29	0,0	0	0,0
Finanzergebnis	48	0,1	144	0,2	-96	-66,7
Jahresfehlbetrag	-465	-0,9	-714	-1,2	249	34,9
Entnahmen Rücklagen	2.481	-4,0	4.586	7,4	-2.105	-45,9
Zuführung Rücklagen	-1.634	-2,6	-3.534	-5,7	1.900	53,8
Bilanzgewinn	382	0,5	338	0,5	44	13,0

Erläuterungen zur Ertragslage

Die Erlöse des LSB stiegen im Berichtsjahr um TEUR 926 (= 1,5 %) von TEUR 61.639 auf TEUR 62.565.

Der Anstieg der Erlöse ist im Wesentlichen auf eine Erhöhung der Lottereeinnahmen um TEUR 1.518 sowie auf höhere Kostenumlageeinnahmen aus den Freiwilligendiensten (+ TEUR 242) und gestiegene Belegungserlöse (+TEUR 161) zurückzuführen. Demgegenüber sanken die Landeszuschüsse um TEUR 343 und die sonstigen Zuschüsse um TEUR 114. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (Vorjahr: TEUR 399) sind im Berichtsjahr nicht angefallen.

Der Grund für die gestiegenen Lottereeinnahmen liegt darin, dass die Landesregierung entschieden hat, die Zuweisungen aus den Glücksspielerträgen des Wettpools in den Haushaltsjahren 2014 bis 2017 zu verstetigen. Somit wurden dem LSB im Berichtsjahr TEUR 28.483 Lottereeinnahmen zugewiesen, was im Vergleich zum Vorjahr zu einer Erhöhung von TEUR 1.819 führte. Die Einnahmen aus der Lotterie Glücksspirale sind demgegenüber von TEUR 1.441 im Jahr 2013 auf TEUR 1.140 im Berichtsjahr gesunken.

Die Landeszuschüsse sanken im Berichtsjahr um TEUR 343, das sind 2,1 %, von TEUR 16.033 auf TEUR 15.690. Die Zuschüsse aus Kinderjugendplanmitteln sind mit TEUR 3.570 gleich geblieben. Die sonstigen Zuschüsse sanken im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 95, das sind 3,9 %, auf TEUR 2.348.

Die Darlehensrückflüsse aus der Rückzahlung von Investitionshilfedarlehen an Vereine sind um TEUR 130 von TEUR 1.161 im Jahr 2013 auf TEUR 1.031 im Berichtsjahr gesunken. Der Rückgang erklärt sich dadurch, dass ab dem Jahr 2014 keine neuen Investitionshilfedarlehen mehr gewährt werden. Dies führt dazu, dass die Darlehensrückzahlungen in Zukunft jedes Jahr geringer werden aufgrund der jedes Jahr immer höheren Anzahl der getilgten Altdarlehen.

Die Auflösungen von Rückstellungen im Vorjahr betrafen im Wesentlichen die gebildeten Rückstellungen für drohende Rückzahlungsverpflichtungen von EUFIS-Zuschüssen (TEUR 260) und von Landeszuschüssen für das Projekt YESS in Südafrika (TEUR 109), die aufgrund von Einigungen nicht mehr in voller Höhe benötigt wurden.

Die Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil ist im Berichtsjahr aufgrund gesunkener Abschreibungen auf Gebäude um TEUR 92 geringer als im Vorjahr und beträgt TEUR 1.218.

Der Sonderposten ist ein Korrekturposten zum Ausweis des unbeweglichen Anlagevermögens, der analog zur Entwicklung der Aktivseite aufzulösen ist.

Die betrieblichen Aufwendungen des Berichtsjahres stiegen um TEUR 636 (= 1,0 %) von TEUR 60.764 im Jahr 2013 auf TEUR 61.400.

Der Personalaufwand des LSB ist um TEUR 465, das sind 3,4 %, von TEUR 13.492 im Vorjahr auf TEUR 13.957 im Jahr 2014 angestiegen. Ursächlich hierfür ist unter anderem die Tarifierhöhung des Berichtsjahres. Ferner ist in dieser Position der Personalaufwand für die Teilnehmer an dem Freiwilligendienst Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) in Höhe von TEUR 1.268 (Vorjahr TEUR 1.056) erfasst.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind geringfügig um TEUR 39 von TEUR 46.209 im Jahr 2013 auf TEUR 46.170 im Berichtsjahr gesunken.

Die Höhe der ausgezahlten Zuschüsse beträgt TEUR 35.310 im Berichtsjahr und ist im Vergleich zum Vorjahr (TEUR 35.395) um TEUR 85 geringfügig gesunken. Damit sind die Zuschusszahlungen nahezu auf dem gleichen Niveau wie im Vorjahr.

Der Rückgang der sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist ferner durch geringere Werbe-, Druck- und Vermarktungskosten (TEUR -169) sowie durch den Rückgang der sonstigen Aufwendungen (TEUR -668) beeinflusst. Die sonstigen Aufwendungen sanken im Berichtsjahr aufgrund der im Vorjahr vorgenommenen Zuführung zum Sonderposten mit Rücklageanteil (TEUR -262) sowie dem Wegfall der gewährten Investitionshilfedarlehen ab 2014 (TEUR -163). Ferner verminderten sich die sonstigen Aufwendungen u.a. durch geringere Lehrgangs- und Seminaraufwendungen (TEUR -69), geringeren Aufwand für Metall- und Tuchabzeichen (TEUR -39) sowie geringeren außerordentlichen Aufwendungen (TEUR -74).

Demgegenüber stiegen die Aufwendungen für Instandhaltung und Wartung (TEUR 338), für Personaldienstleistungen und Honorare (TEUR 471) sowie für EDV-Kosten (TEUR 125).

Die Abschreibungen verringerten sich um TEUR 55, das sind 3,1 %, von TEUR 1.762 im Jahr 2013 auf TEUR 1.707 im Berichtsjahr.

Das Beteiligungsergebnis betrifft die Ausschüttungen der Spurt GmbH und ist unverändert zum Vorjahr.

Das Finanzergebnis verringerte sich im Berichtsjahr um TEUR 96 auf TEUR 48, was im Wesentlichen durch geringere Zinserträge für Festgeldanlagen aufgrund gesunkener Zinssätze begründet ist.

Der Jahresfehlbetrag beträgt im Berichtsjahr TEUR 465 und ist damit um TEUR 249 geringer als im Vorjahr.

Aus den Rücklagen wurden im Berichtsjahr TEUR 2.481 entnommen.

Aus dem Jahresergebnis 2014 wurden Rücklagen in Höhe von TEUR 1.634 gebildet.

Es verbleibt ein Bilanzgewinn von TEUR 382.

2. Vermögenslage

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristigen (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb eines Jahres fällige Beträge dem kurzfristigen Fremdkapital zugeordnet werden, Beträge mit Fälligkeiten zwischen einem und fünf Jahren dem mittelfristigen Fremdkapital sowie Beträge mit Fälligkeiten größer als fünf Jahre dem langfristigen Fremdkapital.

Die Vermögenslage des Vereins stellt sich danach wie folgt dar:

Vermögensstruktur

	2014		2013		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Langfristig gebundenes Vermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände	804	1,6	431	0,8	373	87
Sachanlagen	15.679	30,2	16.953	30,9	-1.274	-8
Finanzanlagen	<u>12</u>	<u>0,0</u>	<u>12</u>	<u>0,0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>
	16.495	31,8	17.396	31,7	-901	-5
Kurz- und mittelfristig gebundenes Vermögen						
Vorräte	118	0,2	138	0,3	-20	-14
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	848	1,6	846	1,5	2	0
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0	0,0	10	0,0	-10	-100
Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0,0	3	0,0	-3	-100
sonstige Vermögensgegenstände	386	0,8	1.075	2,0	-689	-64
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	<u>157</u>	<u>0,3</u>	<u>114</u>	<u>0,2</u>	<u>43</u>	<u>38</u>
	1.509	2,9	2.186	4,0	-677	-31
Liquide Mittel	26.959	52,0	27.437	49,9	-478	-2
Mittelverwaltung	<u>6.883</u>	<u>13,3</u>	<u>7.919</u>	<u>14,4</u>	<u>-1.036</u>	<u>-13</u>
Gesamtvermögen	<u>51.846</u>	<u>100,0</u>	<u>54.938</u>	<u>100,0</u>	<u>-3.092</u>	<u>-6</u>

Kapitalstruktur

	2014		2013		Veränderung	
	<u>TEUR</u>	<u>%</u>	<u>TEUR</u>	<u>%</u>	<u>TEUR</u>	<u>%</u>
Bilanzanalytisches Eigenkapital						
Kapital	2.787	5,4	2.450	4,5	337	14
Rücklagen	21.564	41,6	22.411	40,8	-847	-4
Bilanzgewinn	<u>382</u>	<u>0,7</u>	<u>338</u>	<u>0,6</u>	<u>44</u>	<u>13</u>
	24.733	47,7	25.199	45,9	-466	-2
Sonderposten mit Rücklageanteil						
	14.357	27,7	15.575	28,3	-1.218	-8
Langfristiges Fremdkapital						
Pensionsrückstellungen	<u>846</u>	<u>1,6</u>	<u>796</u>	<u>1,4</u>	<u>50</u>	<u>6</u>
	846	1,6	796	1,4	50	6
Kurz- und mittelfristiges Fremdkapital						
sonstige Rückstellungen	183	0,4	326	0,6	-143	-44
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.007	1,9	1.485	2,7	-478	-32
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	24	0,1	0	0,0	24	0
sonstige Verbindlichkeiten	1.166	2,2	1.046	1,9	120	11
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	<u>218</u>	<u>0,4</u>	<u>311</u>	<u>0,6</u>	<u>-93</u>	<u>-30</u>
	2.598	5,0	3.168	5,8	-570	-18
Treuhandmittel und Mittelverwendung						
Mittelverwendung	8.311	16,1	9.342	17,0	-1.031	-11
Treuhandmittel	<u>1.001</u>	<u>1,9</u>	<u>858</u>	<u>1,6</u>	<u>143</u>	<u>17</u>
	<u>9.312</u>	<u>18,0</u>	<u>10.200</u>	<u>18,6</u>	<u>-888</u>	<u>-9</u>
Gesamtkapital	<u>51.846</u>	<u>100,0</u>	<u>54.938</u>	<u>100,0</u>	<u>-3.092</u>	<u>-6</u>

Erläuterungen zur Vermögenslage

Die Bilanzsumme verringerte sich im Berichtsjahr um TEUR 3.092, das sind 6 %.

Diese Veränderung beruht bei den Aktiva im Wesentlichen auf eine Verminderung des Sachanlagevermögens um TEUR 1.274, der sonstigen Vermögensgegenstände um TEUR 689, der liquiden Mittel um TEUR 478 und der Mittelverwaltung um TEUR 1.036. Demgegenüber steht eine Erhöhung der Immateriellen Vermögensgegenstände um TEUR 373.

Die Verringerung des Anlagevermögens resultiert aus den getätigten Investitionen in Höhe von TEUR 867, denen Abschreibungen im Berichtsjahr von TEUR 1.707 und Abgänge zu Restbuchwerten in Höhe von TEUR 61 gegenüberstanden. Von den Abgängen betrafen TEUR 59 die Korrektur der Herstellungskosten für den Umbau des Sport- und Tagungszentrums Hachen aufgrund der Auflösung der Rückstellung für ausstehende Rechnungen. Das Anlagevermögen hat im Jahr 2014 einen Anteil von 31,8 % an der Bilanzsumme.

Die Zugänge betrafen im Wesentlichen mit TEUR 275 den Kauf und die Entwicklung von EDV-Software und mit TEUR 257 Anzahlungen für EDV-Software sowie Investitionen für EDV-Hardware und Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen werden im Wesentlichen Zuschussforderungen, Darlehensforderungen und Forderungen aufgrund Zinsabgrenzungen ausgewiesen. Im Vorjahr war unter dieser Position noch die Jahresabrechnung (Spitzabrechnung) der Lottereeinnahmen mit TEUR 601 erfasst. Da die Landesregierung im Berichtsjahr beschlossen hat, die Zuweisungen aus den Konzessionseinnahmen des Wettpools zu verstetigen, wurden die dem LSB zustehenden Lottereeinnahmen bereits vollständig im Berichtsjahr ausgezahlt und eine Jahresendabrechnung erübrigte sich. Dies war ein Grund für die geringere Höhe der sonstigen Vermögensgegenstände.

Die Liquiden Mittel verminderten sich stichtagsbedingt um TEUR 478, das sind 2 %.

Die Position Mittelverwaltung besteht im Wesentlichen aus den gewährten Investitionshilfedarlehen an die Vereine. Da ab dem Jahr 2014 keine neuen Investitionshilfedarlehen mehr gewährt werden, verändert sich die Höhe dieser Position entsprechend der Tilgung der Darlehen. Im Wesentlichen korrespondiert zu dieser Position die Position Mittelverwendung auf der Passivseite der Bilanz, aus der sich die Herkunft der Mittel für die Investitionshilfedarlehen ergibt.

Auf der Passivseite der Bilanz verminderte sich das Eigenkapital um TEUR 466 auf TEUR 24.733, das sind 47,7 % der Bilanzsumme.

Der Sonderposten mit Rücklageanteil stellt einen Gegenposten zum Sachanlagevermögen dar, soweit es sich um bezuschusste Grundstücke und Gebäude bzw. sonstiges unbewegliches Anlagevermögen handelt.

Der Sonderposten wurde aus folgendem Grund gebildet: Der Verband hat in früheren Jahren insbesondere die Anschaffung bzw. Herstellung von Grundstücken und Gebäuden, die nahezu vollständig durch Zuschüsse finanziert waren, über das Anlagevermögen dem Kapital zugeführt. Das heißt, dass die Zuschüsse mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten verrechnet wurden.

Um einen besseren Einblick in die Vermögenslage des Verbandes zu ermöglichen, ist der Gegenwert des Netto-Anlagekapitals zum 31. Dezember 1997 sowie die Nettoinvestitionen im Anlagenbereich Hachen und Hinsbeck in den Sonderposten mit Rücklageanteil eingestellt worden.

Damit stellt der Sonderposten einen Gegenposten zum bezuschussten Anlagenvermögen dar. Die zukünftigen Veränderungen dieser Sachanlagevermögensteile (z.B. durch die Abschreibungen) werden nunmehr durch eine entsprechende Veränderung in Form einer Wertberichtigung in diesem Sonderposten mit Rücklageanteil neutralisiert. Das bedeutet, dass in Höhe der Abschreibungen des Grundvermögens der Sonderposten aufgelöst wird. Dies gilt auch im Falle von Abgängen des Grundvermögens.

Insoweit ergibt sich durch die Wertberichtigung und die Position als solches eine verbesserte Aussagekraft des Jahresergebnisses und der Vermögenslage des Verbandes.

Das langfristige Fremdkapital, das die Pensionsrückstellung umfasst, ist um TEUR 50 im Vergleich zum Vorjahr gestiegen, was im Wesentlichen auf den geänderten Kalkulationszinsatz zum Bilanzstichtag zurückzuführen ist.

Das kurz- und mittelfristige Fremdkapital sank im Berichtsjahr um TEUR 570 von TEUR 3.168 im Jahr 2013 auf TEUR 2.598, was sich im Wesentlichen aus dem Rückgang der sonstigen Rückstellungen (TEUR - 143) und der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (TEUR - 478) erklärt. Demgegenüber erhöhten sich die sonstigen Verbindlichkeiten um TEUR 120.

Bei den sonstigen Rückstellungen wurde das Deckungskapital der Zeitkontenrückdeckungsversicherung in Höhe von TEUR 81 mit den bestehenden Altersteilzeitverpflichtungen gemäß § 246 Abs. 2 HGB verrechnet.

Die sonstigen Verbindlichkeiten mit TEUR 1.166 beinhalten im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus Programmen und Maßnahmen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, betreffen Verbindlichkeiten gegenüber der Spurt GmbH, an der der LSB einen Anteil von 49 % hält.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten sanken im Berichtsjahr um TEUR 93 auf TEUR 218.

Die Treuhandmittel / Mittelverwendung verminderten sich um TEUR 888 auf TEUR 9.312.

3. Finanzlage

Kapitalflussrechnung

In der Kapitalflussrechnung sind die Zahlungsströme nach den Cashflows für die Bereiche der laufenden Geschäftstätigkeit, der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit gesondert dargestellt. Die Ermittlung erfolgt unter Anwendung des Deutschen Rechnungslegungs-Standards Nr. 2 (DRS 2).

	2014 TEUR	2013 TEUR	Ver- änderung TEUR
Jahresfehlbetrag	-466	-714	248
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.707	1.762	-55
- Abnahme der Rückstellungen	-93	-1.111	1.018
- Sonstige zahlungsunwirksame Erträge	-1.218	-1.047	-171
+ Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	60	3	57
+ Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	1.713	426	1.287
- Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	<u>-1.315</u>	<u>-792</u>	<u>-523</u>
= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	<u>388</u>	<u>-1.473</u>	<u>1.861</u>
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	1	1	0
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	<u>-867</u>	<u>-1.062</u>	<u>195</u>
= Cashflow aus Investitionstätigkeit	<u>-866</u>	<u>-1.061</u>	<u>195</u>
Free Cashflow	<u>-478</u>	<u>-2.534</u>	<u>2.056</u>
Free Cashflow (Übertrag)	-478	-2.534	2.056

	2014 TEUR	2013 TEUR	Ver- änderung TEUR
Free Cashflow (Übertrag)	-478	-2.534	2.056
- Auszahlungen aus der Tilgung von Darlehen Kreditinstitute	<u>0</u>	<u>-10</u>	<u>10</u>
= Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	<u>0</u>	<u>-10</u>	<u>10</u>
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	<u>-478</u>	<u>-2.544</u>	<u>2.066</u>
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>27.437</u>	<u>29.981</u>	<u>-2.544</u>
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>26.959</u>	<u>27.437</u>	<u>-478</u>
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds am Ende der Periode			
Zahlungsmittel	<u>26.959</u>	<u>27.437</u>	<u>-478</u>
	<u>26.959</u>	<u>27.437</u>	<u>-478</u>

E. Wiedergabe der Bescheinigung

An den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung - des Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., Duisburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Weiterhin haben wir auftragsgemäß die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auf Plausibilität geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Düsseldorf, den 6. Juli 2015

DR. SCHUMACHER & PARTNER GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(Norbert Pull)
Steuerberater

ANLAGEN

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., Duisburg

Gewinn- und Verlustrechnung 2014

	2014 EUR	2013 EUR
1. Erlöse		
a) Erlöse aus Anteilen an Lotteriereinnahmen	29.622.885,83	28.105.388,04
b) Erlöse aus Zuschüssen	21.589.192,69	22.045.803,26
c) Mitgliedsbeiträge	1.737.843,24	1.729.922,15
d) Erlöse aus Belegung Sportschulen	3.581.899,24	3.421.389,00
e) Sonstige Erlöse	<u>6.032.992,96</u>	<u>6.336.200,36</u>
	<u>62.564.813,96</u>	<u>61.638.702,81</u>
2. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-11.731.525,77	-11.265.714,58
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-3.493.128,51</u>	<u>-3.281.989,10</u>
	-15.224.654,28	-14.547.703,68
3. Abschreibungen	-1.707.246,24	-1.762.420,98
4. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Zuschüsse	-35.310.054,79	-35.395.308,04
b) Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-10.859.863,19</u>	<u>-10.813.464,76</u>
	<u>-46.169.917,98</u>	<u>-46.208.772,80</u>
5. Erträge aus Beteiligungen	29.400,00	29.400,00
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	65.432,47	146.981,31
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-17.956,77</u>	<u>-3.272,16</u>
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-460.128,84	-707.085,50
9. sonstige Steuern	<u>-5.359,72</u>	<u>-7.148,31</u>
10. Jahresfehlbetrag	<u>-465.488,56</u>	<u>-714.233,81</u>
11. Entnahmen aus den Rücklagen	2.481.060,76	4.585.551,00
12. Einstellungen in die Rücklagen	<u>-1.633.929,33</u>	<u>-3.533.731,00</u>
13. Bilanzgewinn	<u><u>381.642,87</u></u>	<u><u>337.586,19</u></u>

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., Duisburg
Entwicklung des Anlagevermögens

	Anschaffungs-/Herstellungskosten			Kumulierte Abschreibungen			Buchwerte			
	1.1.2014	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31.12.2014	1.1.2014	Zugänge	Abgänge	31.12.2014	31.12.2013
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	502.548,36	274.983,89	10.487,12	48.773,08	815.819,21	152.997,18	105.903,06	10.487,12	248.413,12	349.551,18
Gebühre Anzahlungen	80.834,57	204.245,98	0,00	-48.773,08	236.307,47	0,00	0,00	0,00	0,00	80.834,57
Immaterielle Vermögensgegenstände	583.382,93	479.229,87	10.487,12	0,00	1.052.125,68	152.997,18	105.903,06	10.487,12	248.413,12	430.385,75
II. Sachanlagen										
Grundstücke										
Hachen	263.219,80	3.150,00	0,00	0,00	266.369,80	0,00	0,00	0,00	0,00	263.219,80
Hachen / Kückenhoff	50.525,55	0,00	0,00	0,00	50.525,55	0,00	0,00	0,00	0,00	50.525,55
Hinsbeck	128.013,54	0,00	0,00	0,00	128.013,54	0,00	0,00	0,00	0,00	128.013,54
Duisburg	87.466,74	0,00	0,00	0,00	87.466,74	0,00	0,00	0,00	0,00	87.466,74
Summe Grundstücke	529.225,63	3.150,00	0,00	0,00	532.375,63	0,00	0,00	0,00	0,00	529.225,63
Gebäude										
Verwaltung Duisburg Altbau	1.930.422,90	0,00	0,00	0,00	1.930.422,90	1.830.710,65	83.214,45	0,00	1.913.925,10	16.497,80
Hachen, Außenanlagen	4.865.685,16	0,00	0,00	0,00	4.865.685,16	2.631.131,95	119.596,92	0,00	2.750.728,87	2.114.956,29
Verwaltung Duisburg HdV	7.698.055,21	0,00	0,00	0,00	7.698.055,21	6.139.706,32	279.083,52	0,00	6.418.789,84	1.279.265,37
Hachen, Sportplätze	22.440.558,47	0,00	59.217,96	0,00	22.381.340,51	15.407.309,95	313.609,49	0,00	15.720.919,44	6.660.421,07
Bootschuppen Langscheidt	19.136,63	0,00	0,00	0,00	19.136,63	19.136,63	0,00	0,00	19.136,63	0,00
Skihütte Hachen	0,51	0,00	0,00	0,00	0,51	0,00	0,00	0,00	0,00	0,51
Hinsbeck Feriendorf	9.894.614,81	0,00	701.208,70	0,00	9.183.406,11	6.169.249,71	324.887,16	701.208,70	5.792.928,17	3.390.477,94
Summe Gebäude	46.838.473,69	0,00	760.427,17	0,00	46.078.046,52	32.197.245,21	1.120.391,54	701.208,70	32.616.428,05	13.461.618,47
Außenanlagen										
Duisburg, Außenanlagen	91.865,86	0,00	0,00	0,00	91.865,86	60.354,50	2.743,44	0,00	63.097,94	28.767,92
Hachen, Entwässerung	310.705,94	0,00	0,00	0,00	310.705,94	206.325,25	9.378,48	0,00	215.703,73	95.002,21
Hachen, Sportplätze	562.986,08	9.864,29	0,00	0,00	572.850,38	286.380,06	27.111,69	0,00	313.491,75	259.358,63
Hinsbeck, Kleinspielfelder	193.335,04	0,00	50.466,04	0,00	142.869,00	83.802,28	14.286,96	50.466,04	47.523,20	95.245,90
Summe Außenanlagen	1.158.892,93	9.864,29	50.466,04	0,00	1.118.291,18	636.862,09	53.520,57	50.466,04	639.916,62	478.374,56
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	48.526.592,25	13.014,29	810.893,21	0,00	47.728.713,33	32.834.107,30	1.173.912,11	761.674,74	33.256.344,67	14.472.368,66
										15.692.484,95

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., Duisburg

Entwicklung des Anlagevermögens

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Kumulierte Abschreibungen		Buchwerte	
	1.1.2014	31.12.2014	1.1.2014	31.12.2014	1.1.2014	31.12.2014
Technische Anlagen, Maschinen						
Hachen	2.781,94	0,00	2.781,94	0,00	0,00	500,63
2. Technische Anlagen und Maschinen	2.781,94	0,00	2.781,94	0,00	0,00	500,63
Fuhrpark						
Duisburg	269.703,18	26.390,00	80.326,00	0,00	105.555,87	107.033,14
Jugendsekretariat	37.165,40	0,00	0,00	0,00	0,51	0,51
Hachen	131.422,29	4.251,42	6.379,98	0,00	21.907,01	32.688,97
Hinsbeck	13.177,78	26.834,50	736,26	0,00	25.530,05	0,00
Ghana	19.989,66	0,00	0,00	3.991,98	3.326,65	7.318,63
Summe Fuhrpark	471.428,51	57.475,92	87.442,24	48.197,08	156.320,09	147.041,25
Betriebs- und Geschäftsausstattung						
Hachen	885.796,91	1.819,76	490.217,17	44.878,48	61.633,87	104.692,59
Boothaus Sorspese	36.503,51	0,00	0,00	1.746,48	13.960,19	15.706,67
Hinsbeck	377.477,91	28.987,59	264.373,45	14.388,87	98.502,79	83.904,07
Verwaltung Duisburg	1.511.167,60	100.190,95	977.261,86	69.792,86	381.685,97	352.989,31
Vereinshilfe	1.656,55	0,00	1.656,55	0,00	0,00	0,00
EDV-Anlage	359.553,01	0,00	63.033,87	54.391,70	57.970,89	112.362,59
Jugendsekretariat	833,41	0,00	833,41	0,00	0,00	0,00
Büroeinrichtung Jugend	276.350,85	0,00	221.210,16	1.642,21	5.815,54	7.457,75
Sammelposten BuG	1.042.334,03	133.442,66	0,00	192.355,83	377.217,66	436.130,83
Summe Betriebs- und Geschäftsausst.	4.491.673,78	264.440,96	2.018.586,47	379.196,43	996.786,91	1.113.243,81
Geringwertige Wirtschaftsgüter						
GW/G	0,51	0,00	0,00	0,00	0,51	0,51
GW/G Jugend	1,02	0,00	0,00	0,00	1,02	1,02
Summe GW/G	1,53	0,00	0,00	0,00	1,53	1,53
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen	4.963.103,82	321.916,88	2.106.028,71	427.393,51	1.153.108,53	1.260.286,59
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau						
Geleistete Anzahlungen	0,00	53.131,17	0,00	0,00	53.131,17	0,00
4. Geleistete Anzahlungen für Sachanlagevermögen, Anlagen im Bau	0,00	53.131,17	0,00	0,00	53.131,17	0,00

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., Duisburg
Entwicklung des Anlagevermögens

	Anschaffungs-/Herstellungskosten			Kumulierte Abschreibungen			Buchwerte		
	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31.12.2014	1.1.2014	Zugänge	Abgänge	31.12.2014	31.12.2013
III. Finanzanlagen									
Beteiligungen	12.526,65	0,00	-0,00	12.526,65	0,00	0,00	0,00	12.526,65	12.526,65
Finanzanlagen	12.526,65	0,00	0,00	12.526,65	0,00	0,00	0,00	12.526,65	12.526,65
Anlagevermögen insgesamt	54.088.387,59	867.292,21	2.930.190,98	52.025.488,82	36.692.203,02	1.707.246,24	2.868.808,01	16.494.847,57	17.396.184,57

ANLAGE 4

AUFGLIEDERUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN DER POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

A. Bilanz zum 31. Dezember 2014

I. Aktiva

A. ANLAGEVERMÖGEN

	EUR	<u>16.494.847,57</u>
Vorjahr	EUR	17.396.184,57

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

	EUR	<u>803.712,56</u>
Vorjahr	EUR	430.385,75

Unter den immateriellen Vermögensgegenständen werden EDV-Software und Nutzungsrechte sowie Anzahlungen für Software ausgewiesen. Die Software wird über eine Nutzungsdauer von bis zu 5 Jahren abgeschrieben.

Im Berichtsjahr gab es folgende Zugänge:

	<u>31.12.2014</u> EUR
Erweiterung Datenbank DALID	64.746,31
Auswertungssoftware MT-1 / Teil B	11.305,00
Personalabrechnungssoftware	41.106,25
Software SingleSignOn	41.848,85
vSphere 5 Software Bechtle	16.047,15
Software MACH Connect Mapping	4.522,00
Software Basisdaten Bünde	22.841,75
Internetseite Sportschulen	9.637,50
MACH Software Finanzbuchhaltung	<u>62.929,08</u>
	<u><u>274.983,89</u></u>

Ferner wurden Anzahlungen in Höhe von EUR 204.245,98 für bisher angefallene Programmierungskosten diverser Software-Programme geleistet.

II. Sachanlagen

EUR 15.678.608,36
Vorjahr EUR 16.953.272,17

Das Sachanlagevermögen wurde durch EDV-Listen nachgewiesen.

Bezüglich der Entwicklung des Sachanlagevermögen verweisen wir auf Anlage 3 (Entwicklung des Anlagevermögens).

Die Zugänge des Berichtsjahres setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>31.12.2014</u> EUR
<u>Grundstücke und Gebäude:</u>	
Grundstück Flaskethütte	3.150,00
<u>Außenanlagen Hachen:</u>	
Drahtzaun T+K A-Tor	3.495,81
Nestschaukelkombination	6.368,48
	<u>9.864,29</u>
<u>Fuhrpark:</u>	
Duisburg: VW Passat 2.0 TDI Highline, gebraucht	26.390,00
Hachen: Dreiseitenkipper W 3016	4.251,42
Hinsbeck: Traktor Kubota BX 2350 D	26.834,50
	<u>57.475,92</u>
<u>Betriebs- und Geschäftsausstattung:</u>	
Hachen:	
Schwimmbadreinigungsmaschine Aqua Cat	1.819,76
Hinsbeck:	
Telefonanlage T-Octopus F400	14.777,32
Rational Combi-Dämpfer SCC 101	10.829,22
Fujitsu Primergy RX100S8 Server	1.606,62
Hymer Fahrgerüst 7074	1.774,43
	<u>28.987,59</u>

Duisburg Verwaltung:

Fujitsu Primergy RX100S8 Server	2.109,99
HP DL580 Gen8 Server	46.953,00
3 Fujitsu Lifebook E753	3.592,67
2 Fujitsu Lifebook E754	3.288,15
2 Fujitsu Lifebook E752	2.144,38
Fujitsu Lifebook U772	1.111,34
HP Laserjet Enterprise 500	2.412,87
Canon Scanner DR-M 160	1.249,50
Flachbettscanner Epson WorkForce DS-50000N	1.704,93
2 MacBook Pro 15.4 / 16 GB	6.587,84
Nikon D 4 S Gehäuse	5.500,00
Nikon 24-70/2,8 AF-S G ED	1.439,00
Camcorder Panasonic AG-AC90 EJC	2.460,92
Videoausrüstung	2.747,12
Tonangel QX 565 und Manfrotto Set (Neiger und Stativ)	1.301,90
WLAN-Transmitter und Receiver i3SYNC	1.604,12
Sophos UTM 320 Hardware	4.474,40
Regalsystem Keller	1.731,99
TALO S Schreibtisch	1.988,69
Orthopädischer Bürodrehstuhl H562	1.579,13
Höhenverstellbarer Tisch Sedus temptation c	1.240,09
Expowand	2.968,92
	<hr/>
	100.190,95
Sammelposten für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von EUR 150,00 bis EUR 1.000,00	<hr/>
	133.442,66
Zugänge insgesamt	<hr/> <hr/>
	334.931,17

Weiterhin wurden Anzahlungen für einen Hochseilklettergarten in Hachen in Höhe von TEUR 36 und für eine Garage in Duisburg in Höhe von TEUR 17 geleistet.

Im Berichtsjahr gab es Abgänge zu Anschaffungskosten in Höhe von EUR 15.512,94. Die Abgänge betrafen im Wesentlichen EDV-Geräte und Fotoausrüstung und hatten einen Restbuchwert von EUR 2.165,01. Ferner wurden die Herstellungskosten für den Umbau des Sport- und Tagungszentrums Hachen im Jahr 2012 um EUR 59.217,96 verringert. Nachdem alle Rechnungen vorlagen, konnte die Rückstellung für ausstehende Rechnungen aufgelöst werden. Die Auflösung wurde als Abgang behandelt.

Anfang des Jahres 2015 wurde die Finanzbuchhaltung auf ein neues EDV-System umgestellt. Auch die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens müssen in einem neuen Anlagenprogramm erfasst werden. Zur Vorbereitung der Übernahme sollte das Anlageverzeichnis bereinigt werden. Zu diesem Zweck wurde das Anlagevermögen durchgesehen und alle Wirtschaftsgüter, die am 31. Dezember 2011 auf einen Restbuchwert von EUR 0,00 bereits vollständig abgeschrieben waren, ermittelt und als Abgang berücksichtigt.

III. Finanzanlagen

	<u>EUR</u>	<u>12.526,65</u>
Vorjahr	EUR	12.526,65

Es handelt sich um eine Beteiligung an der SPURT GmbH Sport Urlaub und Touristik in Höhe von 49 %.

B. UMLAUFVERMÖGEN

	<u>EUR</u>	<u>28.311.433,71</u>
Vorjahr	EUR	29.508.012,09

I. Vorräte

	<u>EUR</u>	<u>118.000,49</u>
Vorjahr	EUR	137.530,09

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>31.12.2014</u> EUR	<u>31.12.2013</u> EUR
Lebensmittelbestände	7.914,47	11.562,93
Reinigungsbestände	<u>5.998,06</u>	<u>7.075,62</u>
	<u><u>13.912,53</u></u>	<u><u>18.638,55</u></u>

Die Bestände wurden mit Inventurlisten zum 31.12.2014 nachgewiesen.

2. Waren

	<u>31.12.2014</u> EUR	<u>31.12.2013</u> EUR
Warenbestand		
Zentralverkauf	75.461,66	95.559,19
Sportabzeichen	<u>28.626,30</u>	<u>23.332,35</u>
	<u><u>104.087,96</u></u>	<u><u>118.891,54</u></u>

Die Bestände wurden durch Inventurlisten nachgewiesen.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	<u>EUR</u>	1.234.051,76
Vorjahr	EUR	1.934.065,57

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	<u>EUR</u>	847.940,59
Vorjahr	EUR	846.046,38

	<u>31.12.2014</u>	<u>31.12.2013</u>
	EUR	EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	857.250,59	861.424,14
Einzelwertberichtigungen	-720,00	-14.043,76
Pauschalwertberichtigungen	<u>-8.590,00</u>	<u>-1.334,00</u>
	<u>847.940,59</u>	<u>846.046,38</u>

Die Forderungen betreffen im Wesentlichen die Leistungsbeziehungen mit den einzelnen Sportverbänden, Vereinen sowie mit den Kreis- und Sportbünden.

Für zweifelhafte Forderungen wurde eine Einzelwertberichtigung in Höhe von € 720,00 vorgenommen. Zur Abdeckung des allgemeinen Forderungsverlustrisikos wurde eine Pauschalwertberichtigung auf die Restforderungen gebildet.

Für die Forderungen waren keine Laufzeiten über 1 Jahr vereinbart worden.

2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen

	<u>EUR</u>	0,00
Vorjahr	EUR	9.525,90

Der Ausweis im Vorjahr betraf das Bildungswerk des Landessportbundes NRW e.V., das im Berichtsjahr aufgrund von Satzungsänderungen kein verbundenes Unternehmen mehr ist.

3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

	<u>EUR</u>	0,00
Vorjahr	EUR	3.194,74

Die Forderungen des Vorjahres betrafen die Spurt GmbH.

4. sonstige Vermögensgegenstände

	EUR	386.111,17
	Vorjahr EUR	1.075.298,55
	31.12.2014 EUR	31.12.2013 EUR
Zuschüsse Land NRW	37.682,00	4.950,00
Abrechnung Lottereeinnahmen Dezember	0,00	600.820,10
Deutscher Olympischer Sportbund, Zuschüsse	118.669,49	207.645,49
Diverse Stiftungen, Zuschüsse	55.440,00	60.645,00
Bundesamt für Bildung und Forschung, Zuschuss "SALTO"	0,00	7.705,26
Bundesministerium für Familie u.a., BFD	0,00	1.467,79
Rückforderung Zuschüsse an Verbände und Bünde	5.850,00	12.025,49
Darlehen DJK Landesverband NRW e.V.	24.000,00	27.000,00
Darlehen Mitarbeiter	61.275,00	86.665,00
Sonstige Forderungen Mitarbeiter / Ehrenamtler	5.748,00	9.369,10
Zinsabgrenzungen Festgelder	20.113,98	29.169,48
Forderung Allianz Versicherung	41.664,62	0,00
Debitorische Kreditoren	3.004,51	12.723,93
Mietkautionen	5.960,64	5.960,64
Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag	219,85	0,00
Sonstige Forderungen	6.483,08	9.151,27
	<u>386.111,17</u>	<u>1.075.298,55</u>

III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

	EUR	26.959.381,46
	Vorjahr EUR	27.436.416,43
	31.12.2014 EUR	31.12.2013 EUR
Kassenbestand		
Kasse Duisburg	10.677,94	10.242,82
Kasse Hachen	2.548,50	2.397,60
Kasse Hinsbeck	272,86	513,26
Kasse Anopa-Projekt, Ghana	0,00	4.726,71
	<u>13.499,30</u>	<u>17.880,39</u>
Bankguthaben		
Volksbank Rhein-Ruhr		
Kto. 71 1596 0003	698.318,69	342.531,58
Kto. 71 1596 0100	47.558,96	43.420,88
Kto. 71 1596 0134	561.913,04	561.099,07
Kto. 71 1596 0302	1.686,41	1.019,09
Kto. 71 1596 0505	37.444,54	30.951,46
Kto. 71 1596 0601	0,00	2.806,48
Kto. 71 1596 0409 (Tagesgeld)	13.052.536,93	14.120.230,68
Kto. 71 1596 0230 (Festgeld)	236.408,10	275.900,11
Kto. 71 1596 0337 (Festgeld)	<u>2.000.000,00</u>	<u>0,00</u>
	16.635.866,67	15.377.959,35
Commerzbank AG		
Kto. 2 146 071 00	3.992.357,20	588.039,27
Kto. 2 146 071 03 (Festgeld)	0,00	3.000.000,00
Kto. 2 146 071 05 (Festgeld)	1.300.000,00	1.400.000,00
Kto. 2 146 071 08 (Festgeld)	2.000.000,00	2.000.000,00
Kto. 2 146 070 60 (Festgeld)	<u>3.000.000,00</u>	<u>0,00</u>
	10.292.357,20	6.988.039,27
Sparkasse Arnsberg-Sundern, Kto. 29000643	15.596,50	15.606,50
Übertrag	26.957.319,67	22.399.485,51

	<u>31.12.2014</u> EUR	<u>31.12.2013</u> EUR
Übertrag	26.957.319,67	22.399.485,51
Sparkasse Krefeld, Kto. 901 1263	2.061,79	2.344,84
Postbank Hamburg, Business SparCard		
Kto. 3 018 121 758	0,00	1.510.866,49
Kto. 3 018 121 643	0,00	2.012.853,10
Kto. 3 017 121 761	0,00	1.510.866,49
	<u>0,00</u>	<u>5.034.586,08</u>
	<u>26.945.882,16</u>	<u>27.418.536,04</u>
	<u>26.959.381,46</u>	<u>27.436.416,43</u>

Die Kassenbestände wurden durch Kassenabrechnungen nachgewiesen. Die ausgewiesenen Guthaben bei Kreditinstituten wurden durch Kontoauszüge der Banken zum Bilanzstichtag nachgewiesen.

C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

	<u>EUR</u>	<u>157.400,63</u>
Vorjahr	EUR	114.221,85

Die Rechnungsabgrenzungsposten umfassen im Wesentlichen bereits geleistete Zahlungen für Versicherungen sowie Mietvorauszahlungen für die Sportschule Radevormwald, die das Jahr 2015 betreffen. Ferner werden u.a. Aufwendungsverträge und Lizenzaufwendungen abgegrenzt.

D. MITTELVERWALTUNG

	<u>EUR</u>	<u>6.882.800,05</u>
Vorjahr	EUR	7.919.169,05

Die Position Mittelverwaltung gliedert sich wie folgt:

	<u>2014</u>	<u>2013</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Darlehen Investitionshilfe Vereine	6.877.235,46	7.908.604,46
Sonstige Darlehen	<u>5.564,59</u>	<u>10.564,59</u>
	<u><u>6.882.800,05</u></u>	<u><u>7.919.169,05</u></u>

II. Passiva

A. EIGENKAPITAL

	<u>EUR</u>	<u>24.733.084,66</u>
Vorjahr	EUR	25.198.573,22

	<u>2014</u>	<u>2013</u>
	EUR	EUR
Kapital	2.787.391,27	2.449.805,08
Bilanzgewinn	381.642,87	337.586,19
Rücklagen	<u>21.564.050,52</u>	<u>22.411.181,95</u>
	<u><u>24.733.084,66</u></u>	<u><u>25.198.573,22</u></u>

I. Kapital

	<u>EUR</u>	<u>2.787.391,27</u>
Vorjahr	EUR	2.449.805,08

Entwicklung:

	<u>31.12.2014</u>
	EUR
Stand 01.01.2014	2.449.805,08
Bilanzgewinn 2013	<u>337.586,19</u>
	<u><u>2.787.391,27</u></u>

Rücklagen

EUR 21.564.050,52
Vorjahr EUR 22.411.181,95

Die Rücklagen entwickelten sich wie folgt:

	<u>31.12.2013</u> EUR	Verbrauch/Auf- lösung EUR	Zuführung EUR	<u>31.12.2014</u> EUR
Vorfinanzierungsrücklage	5.107.197,86	20.999,86	0,00	5.086.198,00
Instandhaltungsrücklage	1.917.049,09	514.549,09	0,00	1.402.500,00
Rücklage für Programmförderung und Sondermaßnahmen:				
LSB	12.430.500,19	1.063.101,00	664.000,81	12.031.400,00
Sportjugend des LSB	557.609,81	391.704,81	0,00	165.905,00
Rücklage Erneuerung IT- Architektur	1.273.594,00	490.706,00	0,00	782.888,00
Freie Rücklage nach 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	<u>1.125.231,00</u>	<u>0,00</u>	<u>969.928,52</u>	<u>2.095.159,52</u>
	<u><u>22.411.181,95</u></u>	<u><u>2.481.060,76</u></u>	<u><u>1.633.929,33</u></u>	<u><u>21.564.050,52</u></u>

III. Bilanzgewinn

EUR 381.642,87
Vorjahr EUR 337.586,19

Der Bilanzgewinn setzt sich wie folgt zusammen:

	<u>31.12.2014</u> EUR
Jahresfehlbetrag	-465.488,56
Entnahmen aus Rücklagen	2.481.060,76
Zuführungen zu den Rücklagen	<u>-1.633.929,33</u>
	<u><u>381.642,87</u></u>

B. SONDERPOSTEN MIT RÜCKLAGEANTEIL

	<u>EUR</u>	14.357.164,91
Vorjahr	EUR	15.575.249,44

Der Sonderposten mit Rücklageanteil stellt einen Korrekturposten zum unbeweglichen Anlagevermögen dar und erfasst die Zuschüsse, die der LSB zur Finanzierung des Anlagevermögens erhalten hat. Da das unbewegliche Anlagevermögen durch Zuschüsse finanziert ist, wird der Sonderposten entsprechend der Veränderung dieses Anlagevermögens aufgelöst.

Die Abgänge betreffen Korrekturen bei der Aktivierung der Umbaumaßnahmen in der Sportschule Hachen im Jahr 2012 und den Abgang der technischen Anlagen.

Im Berichtsjahr hatte der Sonderposten mit Rücklageanteil folgende Entwicklung:

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Stand 01.01.2014		15.575.249,44
Zugänge		0,00
Abgänge		-59.681,54
Auflösung entsprechend der Abschreibungen:		
Gebäude	1.120.391,54	
Technische Anlagen	37,56	
Außenanlagen	<u>37.973,89</u>	<u>-1.158.402,99</u>
Stand 31.12.2014		<u>14.357.164,91</u>

C. RÜCKSTELLUNGEN

	<u>EUR</u>	1.028.640,99
Vorjahr	EUR	1.122.181,04

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

	<u>EUR</u>	845.959,00
Vorjahr	EUR	795.675,00

Die Rückstellungen betreffen zukünftige Verbindlichkeiten aufgrund der gegebenen Pensionszusagen.

2. sonstige Rückstellungen

	<u>EUR</u>	182.681,99
Vorjahr	EUR	326.506,04

Die Rückstellungen entwickelten sich wie folgt:

	<u>31.12.2013 EUR</u>	<u>Verbrauch EUR</u>	<u>Auflösung EUR</u>	<u>Zuführung EUR</u>	<u>31.12.2014 EUR</u>
Altersteilzeitverpflichtungen	156.500,00	48.020,00	0,00	0,00	108.480,00
abzgl. Deckungskapital der Zeitkontenrück- deckungsversicherung	-116.143,29	-35.354,00	0,00	0,00	-80.789,29
Prämienzahlungen	40.000,00	40.000,00	0,00	40.000,00	40.000,00
Jahresabschluss- kosten	20.000,00	19.525,04	474,96	25.000,00	25.000,00
Ausstehende Rechnungen	80.716,19	21.498,23	59.217,96	0,00	0,00
Unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00	0,00	12.460,00	12.460,00
Zinsen für nicht zeitgerechte Verwendung von Zuschüssen	67.543,00	67.543,00	0,00	0,00	0,00
Prozess- und Beratungskosten	<u>77.890,14</u>	<u>358,86</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>77.531,28</u>
	<u><u>326.506,04</u></u>	<u><u>161.591,13</u></u>	<u><u>59.692,92</u></u>	<u><u>77.460,00</u></u>	<u><u>182.681,99</u></u>

Das Deckungskapital der Zeitkontenrückdeckungsversicherung wurde gemäß des Saldierungsgebots nach § 246 Abs. 2 HGB verrechnet.

Die Auflösung der Rückstellung für ausstehende Rechnung betraf die Umbaumaßnahmen im Sport- und Tagungszentrum Hachen. Der nicht gebrauchte Teil der Rückstellung wurde mit den Herstellungskosten der Umbaumaßnahme verrechnet.

D. VERBINDLICHKEITEN

	<u>EUR</u>	<u>2.197.822,33</u>
Vorjahr	EUR	2.530.853,03

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	<u>EUR</u>	<u>1.006.755,78</u>
Vorjahr	EUR	1.484.885,49

Die Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von einem Jahr.

Eine Spezifikation der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ergibt sich aus der vom LSB erstellten Saldenliste der Personenkonten.

2. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

	<u>EUR</u>	<u>24.377,59</u>
Vorjahr	EUR	0,00

Die Verbindlichkeiten betreffen die Spurt GmbH.

3. sonstige Verbindlichkeiten

	<u>EUR</u>	<u>1.165.751,04</u>
	Vorjahr EUR	1.045.967,54
	<u>31.12.2014</u>	<u>31.12.2013</u>
	EUR	EUR
Verbindlichkeiten aufgrund von Programmen und Maßnahmen	934.945,61	831.498,53
Rückzahlung und Zinsen für Zuschüsse Umbau Hachen	114.653,59	0,00
Rückzahlung KJP-Mittel	0,00	58.877,44
Rückzahlung Zuschüsse EUFIS	0,00	40.183,40
davon aus Steuern		
Umsatzsteuer	47.706,95	33.551,19
Lohn- und Kirchensteuer	0,00	20.540,11
	<u>47.706,95</u>	<u>54.091,30</u>
kreditorische Debitoren	6.880,09	2.775,16
Durchlaufende Posten BFD	32.189,93	2.199,44
Geldtransit	23.477,79	43.752,50
sonstige	<u>5.897,08</u>	<u>12.589,77</u>
	<u><u>1.165.751,04</u></u>	<u><u>1.045.967,54</u></u>

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind keine Verbindlichkeiten enthalten, die eine Restlaufzeit von über 1 Jahr haben.

E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

	<u>EUR</u>	<u>217.821,03</u>
	Vorjahr EUR	310.584,68

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten enthalten im Wesentlichen bereits abgerufene Stiftungs- und Landesmittel für das Projekt "SPIN" in Höhe von TEUR 201.

Weiterhin wurden hier bereits gezahlte Teilnehmergebühren für Lehrgänge im Jahr 2015 ausgewiesen.

F. Mittelverwendung

	<u>EUR</u>	<u>8.311.128,33</u>
Vorjahr	EUR	9.342.497,33

Die Position Mittelverwendung betrifft mit EUR 6.877.235,46 die Darlehen Investitionshilfe Vereine und mit EUR 1.433.892,87 die Mittelverwendung Spiel 77.

G. TREUHANDMITTEL

	<u>EUR</u>	<u>-1.001.757,63</u>
Vorjahr	EUR	-857.648,82

Die Treuhandmittel betreffen im Wesentlichen Landesmittel für verschiedene Programme und Maßnahmen des LSB.

B. Gewinn- und Verlustrechnung 2014

Die Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung erfolgen für alle Posten der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2). Die Nummerierung der Posten im Erläuterungsteil stimmt mit der der Gewinn- und Verlustrechnung überein.

1. Erlöse

	EUR	62.564.813,96
	Vorjahr EUR	61.638.702,81
	<u>2014</u>	<u>2013</u>
	EUR	EUR
Erlöse aus Anteilen an Lottereeeinnahmen		
Lottereeeinnahmen	28.483.000,00	26.664.220,10
Glücksspirale	<u>1.139.885,83</u>	<u>1.441.167,94</u>
	29.622.885,83	28.105.388,04
Erlöse aus Zuschüssen		
Landeszuschüsse	15.689.890,69	16.032.894,98
Kinderjugendplanmittel	3.570.061,19	3.570.061,19
Sonstige Zuschüsse	<u>2.329.240,81</u>	<u>2.442.847,09</u>
	21.589.192,69	22.045.803,26
Mitgliedsbeiträge	1.737.843,24	1.729.922,15
Erlöse aus Belegung Sportschulen	3.581.899,24	3.421.389,00
Sonstige Erlöse		
Miet- und Pachteinahmen	734.095,21	813.687,52
Teilnehmereigenleistungen	120.999,53	75.115,00
Darlehensrückflüsse	1.031.369,00	1.161.282,25
Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil	1.218.084,53	1.309.548,15
Erstattung Personalkosten Verbände	172.979,09	226.798,69
Einnahmen aus zentralen Diensten Haus der Verbände	170.092,60	172.582,13
Übertrag	59.979.440,96	59.061.516,19

	<u>2014</u> EUR	<u>2013</u> EUR
Übertrag	59.979.440,96	59.061.516,19
Kostenumlagen Freiwilligendienste	1.450.574,65	1.208.789,75
Einnahmen aus GEMA-Umlage	349.017,56	347.894,98
Sportabzeichenverkauf	163.737,70	239.043,27
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	474,96	398.985,38
Sonstige Erträge	<u>621.568,13</u>	<u>382.473,24</u>
	<u>6.032.992,96</u>	<u>6.336.200,36</u>
	<u>62.564.813,96</u>	<u>61.638.702,81</u>

2. Personalaufwand

<u>EUR</u>	15.224.654,28
Vorjahr EUR	14.547.703,68

a) Löhne und Gehälter

<u>EUR</u>	11.731.525,77
Vorjahr EUR	11.265.714,58

	<u>2014</u> EUR	<u>2013</u> EUR
Löhne und Gehälter	10.673.320,82	10.348.338,94
Gehälter Freiwilligendienst FSJ	900.821,88	749.855,01
Aushilfslöhne / pauschale Lohnsteuer	<u>157.383,07</u>	<u>167.520,63</u>
	<u>11.731.525,77</u>	<u>11.265.714,58</u>

b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

	<u>EUR</u>	<u>3.493.128,51</u>
	Vorjahr EUR	3.281.989,10
	<u>2014</u>	<u>2013</u>
	EUR	EUR
Gesetzliche und freiwillige soziale Abgaben sowie Aufwendungen für Altersversorgung	2.269.487,58	2.133.408,55
Sozialabgaben Freiwilligendienst FSJ	366.988,57	306.458,07
Beiträge ZVK	823.126,73	807.350,60
Beiträge Berufsgenossenschaft	<u>33.525,63</u>	<u>34.771,88</u>
	<u>3.493.128,51</u>	<u>3.281.989,10</u>

3. Abschreibungen

	<u>EUR</u>	<u>1.707.246,24</u>
	Vorjahr EUR	1.762.420,98

Die Entwicklung der Abschreibungen kann der als Anlage 3 beigefügten Entwicklung des Anlagevermögens entnommen werden.

Von den Abschreibungen entfallen EUR 1.158.402,99 auf das mit Zuschüssen finanzierte unbewegliche Anlagevermögen. Die Zuschüsse zum Anlagevermögen wurden im Sonderposten mit Rücklageanteil erfasst, der einen Korrekturposten zum unbeweglichen Anlagevermögen darstellt. Der Sonderposten ist in Höhe der Abschreibungen aufzulösen.

Die effektive Abschreibung des Geschäftsjahres beträgt damit EUR 548.843,25.

4. sonstige betriebliche Aufwendungen

	<u>EUR</u>	<u>46.169.917,98</u>
	Vorjahr EUR	46.208.772,80

	2014 EUR	2013 EUR
Zuschüsse	35.310.054,79	35.395.308,04
Sonstige betriebliche Aufwendungen		
Raumkosten Gebäude incl. Grundbesitzabgaben	878.622,09	874.267,66
Miet- und Leasingaufwand	880.925,60	899.570,52
Instandhaltung, Wartung, Ersatzbeschaffung, Kleingeräte	853.115,14	514.509,14
Versicherungen und Beiträge	599.676,40	607.752,92
Werbe- und Druckkosten sowie Vermarktungskosten	1.042.466,19	1.210.695,84
Personaldienstleistungen / Honorare	2.047.686,38	1.576.955,53
Lebensmitteleinkauf, sonstiger Wareneinkauf	507.228,91	560.830,91
Verpflegung und Unterkunft Veranstaltungen	770.058,36	738.118,12
Lehrgangs- und Seminaraufwendungen	105.609,43	174.738,84
Reisekosten, Repräsentation	391.507,75	352.205,90
Porto, Telefon	348.044,41	381.870,00
Bürobedarf	226.030,02	198.169,97
EDV-Kosten incl. Wartung	476.237,48	351.306,47
Kfz-Kosten	126.212,53	133.298,73
Erstattung wegen Sonderurlaub	423.546,00	429.594,00
GEMA-Gebühren	349.266,81	348.672,26
Preisgelder und Abzeichen	147.838,76	186.189,83
Rechts- und Beratungskosten	102.996,20	82.186,40
Aufwandsentschädigung Präsidium	72.800,00	81.600,00
Sonstige Personalkosten	101.567,11	98.696,56
Zuführung Sonderposten mit Rücklageanteil	0,00	262.250,04
Nicht abzugsfähige Vorsteuer	223.226,35	271.912,32
Forderungsverluste und -wertberichtigungen	7.495,94	38.415,98
Investitionshilfe-Darlehen	0,00	163.200,00
Sonstige Aufwendungen	<u>177.705,33</u>	<u>276.456,82</u>
	<u>10.859.863,19</u>	<u>10.813.464,76</u>
	<u>46.169.917,98</u>	<u>46.208.772,80</u>

5. Erträge aus Beteiligungen	EUR	<u>29.400,00</u>
	Vorjahr EUR	29.400,00

Es handelt sich um die Ausschüttung der Spurt GmbH für das Geschäftsjahr 2013.

6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	EUR	<u>65.432,47</u>
	Vorjahr EUR	146.981,31

Es handelt sich im Wesentlichen um Zinserträge aus Festgeldanlagen.

7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	EUR	<u>17.956,77</u>
	Vorjahr EUR	3.272,16

Hiervon betreffen TEUR 16 die Verzinsung von rückgezahlten Zuschüssen.

8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	EUR	<u>-460.128,84</u>
	Vorjahr EUR	-707.085,50

9. sonstige Steuern	EUR	<u>5.359,72</u>
	Vorjahr EUR	7.148,31

	<u>2014</u>	<u>2013</u>
	EUR	EUR
Kraftfahrzeugsteuer	<u>5.359,72</u>	<u>7.148,31</u>
	<u>5.359,72</u>	<u>7.148,31</u>

10. Jahresfehlbetrag	<u>EUR</u>	<u>465.488,56</u>
	Vorjahr EUR	714.233,81
11. Entnahmen aus den Rücklagen	<u>EUR</u>	<u>2.481.060,76</u>
	Vorjahr EUR	4.585.551,00
12. Einstellungen in die Rücklagen	<u>EUR</u>	<u>1.633.929,33</u>
	Vorjahr EUR	3.533.731,00
13. Bilanzgewinn	<u>EUR</u>	<u>381.642,87</u>
	Vorjahr EUR	337.586,19

Fragenkatalog zur Berichterstattung über die Prüfung der Geschäftsführung nach § 53 HGrG

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäftsleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens?

Organe des Landessportbundes NRW e.V. (kurz LSB NRW) sind:

- der Vorstand nach § 26 BGB
- das Präsidium
- die Mitgliederversammlung.

Vorstand nach § 26 BGB

Den Vorstand bilden die drei Mitglieder der Geschäftsführung, die vom Präsidium für die Dauer von bis zu fünf Jahren berufen werden. Wiederholte Berufung ist zulässig. Eine Abberufung der Geschäftsführung oder einzelner Geschäftsführer/-innen ist jederzeit möglich.

Die Geschäftsführung vertritt gemäß Satzung den LSB NRW mit jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich und übt die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus.

Der Geschäftsführung obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die Umsetzung der Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Präsidium entsprechend dem genehmigten Wirtschaftsplan. Weiterhin ist der Vorstand zuständig für die Erstellung und Bewirtschaftung des Wirtschaftsplans sowie die Erstellung der Personal- und Investitionsplanung. Der Vorstand hat auch für die Führung der erforderlichen Bücher und Grundlagen für die Erstellung des Jahresabschlusses unter Beachtung der handels- und steuerrechtlichen Vorschriften zu sorgen.

Aufgrund der Satzung und der Finanzordnung hat der Vorstand bei bestimmten Geschäftsvorfällen die Zustimmung des Präsidiums einzuholen.

Gemäß § 5 der Finanzordnung hat der Vorstand einen Nachtragshaushalt aufzustellen, wenn ein erheblicher Fehlbetrag trotz Ausnutzung von Sparmaßnahmen entstehen wird oder außer- oder überplanmäßige Ausgaben in nicht unerheblichem Umfang getätigt werden müssen. Ein erheblicher Fehlbetrag oder ein erheblicher Umfang liegt vor, wenn ein Betrag von T€ 1.000 überschritten wird. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 02. Februar 2015 wurde die Finanzordnung in einigen Punkten geändert. Danach ist unter einem erheblichen Fehlbetrag zukünftig ein Wert von über 5 % des Wirtschaftsplanvolumens zu verstehen.

Das Präsidium hat die Aufgabenfelder der einzelnen Vorstandsmitglieder in drei Geschäftsbereiche festgelegt.

Der Vorstand hat eine Geschäftsordnung erstellt, die mit Genehmigungsbeschluss des Präsidiums vom 29. Februar 2008 in Kraft getreten ist. Die Geschäftsordnung regelt die Entscheidungskompetenzen und die Vertretungsbefugnisse im Einzelnen. Die Geschäftsordnung wurde auf Beschluss des Präsidiums vom 25. Januar 2010 dahingehend geändert, dass der Vorstand mindestens in einem dreiwöchigen Rhythmus tagt. Seitdem ist sie unverändert gültig.

Der Vorstand hatte im April 2009 ein Organisationshandbuch für den LSB NRW herausgegeben, in dem alle wesentlichen Dienstanweisungen und Betriebsvereinbarungen zusammengefasst wurden. Das Organisationshandbuch wird regelmäßig überarbeitet und an die veränderten Gegebenheiten angepasst. Das Organisationshandbuch wurde in 2014 zuletzt im Oktober 2014 in überarbeiteter Form veröffentlicht. Zum Teil werden Beschlüsse unterjährig durch den Vorstand auch per mail verbindlich mitgeteilt.

Weitere Regelungen für die Arbeit des Vorstandes liegen nicht vor.

Präsidium

Das Präsidium setzt sich gemäß § 20 der Satzung zusammen aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, den fünf Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen für die Bereiche Finanzen, Leistungssport, Breitensport, Mitarbeiterentwicklung und Sportjugend sowie dem/der Beisitzer bzw. Beisitzerin des „Verbundsystems“ der Bünde und dem/der Besitzer/Beisitzerin des „Verbundsystems“ der Verbände.

Das Präsidium beruft den Vorstand und übt das Controlling und die Aufsicht über die Arbeit der Geschäftsführung aus. In diesem Zusammenhang obliegt dem Präsidium gemäß § 21 der Satzung u.a. die Genehmigung von Einzelgeschäften über T€ 100 sowie von Grundstücksgeschäften und Entscheidungen über die Beleihung des Grundvermögens des LSB NRW. Darüber hinaus bedürfen gemäß § 7 der Finanzordnung weitere Geschäfte der Zustimmung des Präsidiums. Beispielsweise der Erwerb bzw. die Veräußerung von Beteiligungen.

Nach § 21 der Satzung hat das Präsidium noch folgende Aufgaben:

- Vorgabe und Vertretung der politischen Zielsetzung des Landessportbundes NRW
- Erarbeitung und Vorgabe der inhaltlichen Aufgaben und Schwerpunkte der Wahlperiode
- Besetzung der Präsidialausschüsse
- Berufung von Kommissionen
- Ernennung von Beauftragten

Im Übrigen berät das Präsidium den Jahresabschluss sowie den Wirtschaftsplanentwurf für das laufende Jahr und erteilt die Freigabe zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung.

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Landessportbundes NRW, dem die Beschlussfassung und die Kontrolle in allen Angelegenheiten obliegt, sofern diese nicht gemäß Satzung auf andere Organe übertragen wurden.

Die Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung sind in § 18 der Satzung geregelt und beinhalten im Wesentlichen die Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des LSB NRW, sowie die Beschlussfassung über Satzungen und Ordnungen, den Wirtschaftsplan, den Nachtragshaushalt, den Jahresabschluss und die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen. Weiterhin obliegen der Mitgliederversammlung die Wahl der Präsidiumsmitglieder sowie die Entlastung des Präsidiums und Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Präsidiums sowie den Delegierten

- der ordentlichen Mitgliedsorganisationen (Dach- und Fachverbände gemäß § 8 der Satzung sowie Stadt- und Kreissportbünde gemäß § 9 der Satzung),
- der Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung gemäß § 10 der Satzung,
- der Sportjugend NRW.

Die vorliegenden Regelungen der Tätigkeiten der Organe entsprechen unter besonderer Berücksichtigung des Geschäftsbetriebes und der Mitgliederstruktur den Bedürfnissen des Verbandes.

Der Vorstand hat am 01. Dezember 2014 dem Präsidium einen Entwurf über „Grundsätze der guten Verbandsführung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen“ vorgelegt. Mit Hilfe diese Grundsätze soll das verantwortliche Handeln unter Einhaltung der Prinzipien Transparenz, Integrität und Partizipation gefördert werden.

Die Grundsätze sollen einen Ordnungsrahmen für die Aufgabenerfüllung der Organe, Gremien sowie ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter/-innen des LSB NRW darstellen. Sie umfassen neben gesetzlichen Vorschriften die Regelwerke, Leitsätze usw. des LSB NRW und sind für die internen Akteure des Verbandes verbindlich.

Nachdem der Entwurf in die Ständigen Konferenzen eingebracht wurde, ist geplant, dass das Präsidium die Grundsätze im August 2015 beschließt und sie zum 01. Januar 2016 in Kraft setzt. Die Mitgliederversammlung soll am 09. Januar 2016 informiert werden.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Das Präsidium hatte im Geschäftsjahr 2014 insgesamt acht Sitzungen (davon eine Klausurtagung) abgehalten. Ferner hatte das Präsidium vier Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen.

Der Vorstand trat im Berichtsjahr 2014 zu 19 Sitzungen und einer Vorstandsklausur zusammen. Außerdem wurden drei Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen.

Seit der Berufung von Herrn Martin Wonik am 13. September 2012 als neues Vorstandsmitglied konnte der Vorstand in unveränderter Besetzung seine Arbeit ausüben.

Über die Sitzungen des Präsidiums und des Vorstands wurden regelmäßig Protokolle angefertigt. Auch die Beschlussfassungen im Umlaufverfahren wurden dokumentiert.

Die Mitgliederversammlung tritt gemäß § 18 Abs. 4 der Satzung jährlich mindestens einmal zusammen. Daneben kann der Präsident bzw. die Präsidentin gemäß § 19 aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Im Berichtsjahr fand die Mitgliederversammlung am 08. Februar 2014 in Recklinghausen statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen wurden nicht einberufen.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Mitglieder des Vorstandes des Landessportbundes NRW sind in keinen anderen Aufsichtsräten oder Kontrollgremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vergütung der Geschäftsführung wird nicht im Anhang offengelegt, da für den Verein hierfür keine Verpflichtung besteht.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Im Jahr 2012 wurde aufgrund der Neuberufungen von zwei Vorstandsmitgliedern der Geschäftsverteilungsplan überarbeitet, in dem das Präsidium für die Vorstandsmitglieder die Geschäftsbereiche mit den Aufgabenfeldern festgelegt hat.

Nach der Berufung von Herrn Martin Wonik zum Vorstandsmitglied am 13. September 2012 hatte das Präsidium gemäß § 22 Abs. 4 der Satzung des LSB NRW den folgenden Geschäftsverteilungsplan beschlossen:

Der Geschäftsbereich 1 von Herrn Dr. Christoph Niessen (Vorsitzender) umfasst die Referate Leistungssport mit dem Programm „Spitzensport fördern in NRW“, Finanzen / Förderprogramme, den Stab Politik und Grundsatzfragen sowie die Stabsstelle Qualitätsmanagement. Das Referat Finanzen / Förderprogramme wurde am 20.03.2012 in die Referate Rechnungswesen / Controlling und Förderprogramme / KJP umgegliedert.

Der Geschäftsbereich 2 von Herrn Martin Wonik umfasst die Referate Mitarbeiterentwicklung, Breitensport, Kinder- und Jugendsportentwicklung mit dem Programm „NRW bewegt seine Kinder“ sowie das Referat Kinder- und Jugendpolitik / Junges Ehrenamt / Freiwilligendienste.

Der Geschäftsbereich 3 von Herrn Ilja Waßenhoven beinhaltet die Referate Personal / Verwaltung, Sportschulen, Marketing / Kommunikation, Informationstechnologien/ Bestandserhebung sowie die Stabsstelle Pressesprecher.

Aus dem jeweiligen Geschäftsverteilungsplan gehen die personellen Zuständigkeiten für die einzelnen Arbeitsgebiete hervor. Die Weisungsbefugnisse werden zwar in dem Verteilungsplan nicht näher erläutert, können aber aus dem Organigramm für die Geschäftsstelle, in dem die Stellvertreter der Vorstände und die einzelnen Referatsleiter genannt werden, abgeleitet werden.

Auch für das Sport- und Tagungszentrum Hachen mit seinem Sport- und Erlebnisdorf sowie für das Sport- und Erlebnisdorf Hinsbeck liegen Organigramme vor, die die Weisungsbefugnisse der Mitarbeiter regeln.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Geschäftsverteilungsplan verfahren wird.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Im Hinblick auf die Korruptionsprävention bestehen insbesondere Unterschriften- und Genehmigungsregelungen sowie Richtlinien für den Material- und Leistungseinkauf. Demzufolge sind Aufträge grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben.

Im Organisationshandbuch wurden folgende Regelungen für die Auftragsvergabe festgelegt:

- Auftragswert bis € 1.000 netto: Einholung mündlicher Angebote.
- Auftragswert bis € 5.000 netto: nachvollziehbare formlose Preisermittlung bei mindestens drei Unternehmen.
- Auftragswert bis € 12.500 netto: Einholung von mindestens drei schriftlichen Angeboten. Die Preisermittlung ist aktenkundig zu machen.
- Auftragswert über € 12.500: Durchführung einer beschränkten Ausschreibung in Anlehnung an die VOL.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Verträge, die auf der Basis der gültigen Honorarordnung des Landessportbundes NRW vergeben werden.

Die beschränkten Ausschreibungen sollen durch den Bereich Einkauf in der Gruppe Innerer Service durchgeführt werden. Hierzu soll der anfordernde Fachbereich zusätzlich zur Anforderungsmail ein Leistungsverzeichnis der auszuschreibenden Leistung und Adressen der Unternehmen, die an der Ausschreibung teilnehmen sollen, mitteilen.

Hiervon abweichend erfolgt die Angebotseinholung oder Ausschreibung für den Bereich Printmedien über das Referat Marketing/Kommunikation und für den IT-Bedarf über das Referat Informationstechnologien/Bestandserhebung aufgrund der größeren Fachkenntnisse.

Im Berichtsjahr wurde ein neues Formular „Vergabevermerk für formfreie Vergabeverfahren ab 5.000,00 EUR“ getestet, das als Dokumentationsgrundlage für Beschaffungen ohne Durchführung eines formalen Vergabeverfahrens nach VOB/A, VOL/A bzw. VOF/A angewendet werden soll. Diese Beschaffungen müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- Die Auftragssumme liegt unter den Schwellenwerten (Bauftrag EUR 5 Mio., sonstige Leistung EUR 200.000,00) und
- die Beschaffung wird nicht öffentlich gefördert oder
- der Gesamtbetrag der öffentlichen Förderung liegt unter EUR 100.000,00.

Mit Hilfe dieses Formulars kann der gesamte Beschaffungsvorgang, der die Ermittlung von Beschaffungsdetails, das Verfahren der Angebotseinholung und -auswertung sowie das Ergebnis umfasst, dokumentiert werden. Ferner kann das Formular genutzt werden für die Genehmigungsdokumentation.

Über die endgültige Einführung dieses Formulars zum formfreien Vergabeverfahren, welches die strengen Regelungen zur Auftragsvergabe für nicht mit öffentlichen Mitteln finanzierte Beschaffungen etwas entschärft, soll auskunftsgemäß in diesem Jahr entschieden werden.

Nach erfolgten Lieferungen oder Leistungserbringungen werden die eingehenden Rechnungen im Referat Rechnungswesen/Controlling rechnerisch geprüft und an die zuständigen Referate weiter geleitet, die die Rechnungen auf sachliche Richtigkeit prüfen und per Unterschrift bestätigen. Ferner soll der Grund bzw. die Ursache für die zu tätigende Ausgabe und die Wirtschaftsplanposition angegeben werden. Anschließend erfolgt die Kontierung durch das Referat Rechnungswesen/Controlling.

Danach erfolgt die Anweisung zur Zahlung durch einen Bankbevollmächtigten. Hierbei hat der Vorstand folgende Begrenzung festgelegt:

- Anweisung von Beträgen bis zu € 10.000,00 durch den/die Leiter/in der Gruppe Finanzbuchhaltung,
- Beträge zwischen € 10.000,00 und € 50.000,00 durch den/die Leiter/in des Referates Rechnungswesen/Controlling bzw. dessen Vertreter/in,
- Beträge über € 50.000,00 durch ein Mitglied des Vorstandes bzw. dessen Vertreter/in.

Die Freigabe zur Auszahlung erfolgt auf dem Kontierungsdeckblatt.

Die abschließende Freigabe der Auszahlung erfolgt durch die Unterzeichnung von zwei Bankbevollmächtigten, wobei mindestens ein Vorstandsmitglied (A-Unterschrift) unterzeichnen muss.

Allerdings wurde im Berichtsjahr 2014 einmal eine Zahlung versehentlich mit zwei digitalen B-Unterschriften versehen. Dieser Vorgang wurde dazu verwendet, um zu prüfen, ob die Bank trotz fehlender A-Unterschrift diese Zahlung ausführt oder ablehnt. Die Zahlung wurde bankseitig nicht abgelehnt. Grund für diesen Vorfall war, dass die betreffende B-Unterschrift, in der Zeit, als der Vorstand nicht vollständig war, vorübergehend den A-Status hatte. Als der Vorstand im Herbst 2012 wieder komplett war, wurde dieser Status wieder geändert und den Banken angezeigt. Die Recherche des LSB NRW ergab, dass diese Änderung bei der betroffenen Bank nur für beleghafte Zahlungen, nicht aber für digitale Zahlungen durchgeführt wurde, so dass es zu dieser Überweisung kommen konnte.

Die Rücksetzung dieser A-Unterschrift in eine B-Unterschrift wurde daraufhin neu veranlasst.

Weiterhin wurden die Überweisungen des davor liegenden Jahres von zwei neutralen Personen überprüft, ob weitere Überweisungsprotokolle mit 2 B-Unterschriften vorliegen. Dies war nicht der Fall, so dass gegen keine Regelung des LSB im Zusammenhang mit dem Zahlungsverkehr verstoßen wurde

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die Richtlinien für wesentliche Entscheidungsprozesse ergeben sich aus der Satzung, der Finanzordnung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Die Richtlinien wurden eingehalten und sind für die ordnungsgemäße Abwicklung der Entscheidungsprozesse geeignet.

Darüber hinaus bestehen für das operative Geschäft schriftliche Dienstanweisungen. Im April 2009 hatte der Vorstand ein Organisationshandbuch herausgegeben, in dem alle wesentlichen Dienstanweisungen und Betriebsvereinbarungen in aktualisierter Form gesammelt wurden und das regelmäßig einmal im Jahr aktualisiert wird.

Es haben sich keine wesentlichen Anhaltspunkte ergeben, dass die Richtlinien nicht eingehalten werden. Bei einer stichprobenartigen Durchsicht der Unterlagen für die Beschaffung von Büromöbeln mit einem Auftragswert bis zu € 5.000,00 gab es nicht immer eine Dokumentation über die Einholung verschiedener Angebote. Aus Zeitgründen wurde nicht geprüft, ob die Angebotsunterlagen in den Referaten gesammelt wurden.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Alle vorliegenden Verträge des LSB NRW werden gesammelt und erfasst. Ein Vertragsmanagement wurde aufgebaut und einem Mitarbeiter des Bereiches Personal / Verwaltung als Verantwortlichem zugeordnet.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Es wird jährlich ein Wirtschaftsplan erstellt, der von der Mitgliederversammlung beschlossen und genehmigt wird. Der Planungshorizont beträgt ein Jahr.

Bei der Erstellung des Wirtschaftsplanes wird ab dem Wirtschaftsplan 2016 eine geänderte Planung vorgenommen. Während bisher die einzelnen Referate die Planungen dezentral durchführten, soll für die Planung des Jahres 2016 eine durch das Controlling vorgenommene Vorplanung zugrunde gelegt werden. Bei dieser Vorplanung handelt es sich um eine rollierende Planung, bei der auch die 2013 für die Jahre 2014 – 2017 erstellte mittelfristige Finanzplanung sowie die danach erfolgten Gremienbeschlüsse Berücksichtigung finden. Diese Detailplanungen werden den Budgetverantwortlichen zur Verfügung gestellt, damit diese die Planungen auf Änderungswünsche hin (Umschichtungen, Mehr- oder Minderbedarf) überprüfen können.

Die Änderungswünsche können dann von den Verantwortlichen selbst in die Planungsdatenbank eingegeben werden, wenn sie saldoneutral sind (z.B. bei Umgliederungen innerhalb der Sachausgaben). Saldoverändernde Änderungsanträge (Mehr- oder Minderbedarf) sind in einer Antragsliste zu erfassen und werden dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt. Ferner sind Investitionswünsche über T€ 10 nicht in der Vorplanung enthalten. Für die Berücksichtigung derartiger Investitionen wurde das Formular Investitionsantrag für 2016 bis 2017 entworfen. Hier sollen neben den Investitionen für 2016 auch geplante Investitionen für 2017 erfasst werden, damit der Vorstand hierüber im Gesamtzusammenhang entscheiden kann.

Im Rahmen der Ausführung des Wirtschaftsplanes durch den Vorstand erfolgt eine laufende Überwachung. Dabei besteht nach der Finanzordnung die Möglichkeit, über- und außerplanmäßige Ausgaben zu tätigen, wenn sie dringlich geboten sind und die Deckung gewährleistet ist. Bei einer gegenseitigen oder einseitigen Deckungsfähigkeit ist der Vorstand bis € 50.000,00 und bei einem Betrag von € 50.000,00 bis € 100.000,00 € ist der Vorstand mit Zustimmung des Vizepräsidenten Finanzen zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben ermächtigt. Die überplanmäßigen Ausgaben mit unechter Deckung bedürfen keiner gesonderten Ermächtigung und werden durch den Vorstand umgesetzt. Vorstands- und Präsidiumsbeschlüsse werden zeitnah in den aktuellen Wirtschaftsplan eingepflegt.

Damit wird die Fortschreibung des von der Mitgliederversammlung genehmigten Wirtschaftsplans ermöglicht.

In der auf der Mitgliederversammlung vom 02.02.2015 beschlossenen Änderung der Finanzordnung wurde präzisiert, wann für über- oder außerplanmäßige Aufwendungen eine Deckung gegeben ist (§ 8 Abs. 3).

Danach ergeben sich 3 Deckungsmöglichkeiten:

- eine gegenseitige oder einseitige Deckung ist im Wirtschaftsplan möglich,
- es werden zusätzliche Einnahmen aus zweckgebundenen Drittmitteln erzielt, die zu Ausgaben in gleicher Höhe führen (sog. unechte Deckung),
- es sind Rücklagen in gleicher Höhe vorhanden.

Im April 2015 hatte der Vorstand als Folge der Änderung der Finanzordnung die Einführung von Deckungsringen für die verschiedenen Hierarchiestufen beschlossen. Deckungsringe umfassen Einnahme- und Ausgabepositionen, innerhalb derer die Wirtschaftsplanansätze unter Berücksichtigung der Deckungsmöglichkeiten verändert werden können. Unter anderem wurde eingeführt, dass Ausgabenansätze innerhalb der eigenen Verantwortlichkeit und innerhalb der Sachausgaben (ohne Investitionen) untereinander saldoneutral verschiebbar sind. Beispielsweise können erhöhte Ausgaben für Honorare durch Einsparungen in den Sachkosten ausgeglichen werden. Das soll u.a. die Eigenverantwortlichkeit der Fachbereiche stärken.

In der Finanzbuchhaltung werden die Ausgangsrechnungen und Eingangsrechnungen laufend erfasst und fortgeschrieben, so dass täglich ein Soll – Ist Vergleich möglich ist.

Im Jahr 2009 wurden Richtlinien der Budgetierung im Landessportbund erlassen, in denen die Verantwortlichkeiten für die Wirtschaftsplanpositionen eindeutig zugeordnet wurden. Mit dieser Zuordnung der Budgetverantwortung wurden auch die Rechte und Pflichten der beteiligten Personen eindeutig definiert. Zu den Pflichten gehört die regelmäßige Kostenkontrolle und Informationsweitergabe.

Die Referats- bzw. Gruppenleiter überwachen ihre jeweiligen Budgets selbst. Hierzu steht ihnen das Auswertungsprogramm „PALO“ zur Verfügung, das es den Budgetverantwortlichen selbst erlaubt, jederzeit die aktuellen Plan- und Ist-Zahlen für ihre Produkte bis auf Einzelbelebene einsehen zu können.

Das Referat Rechnungswesen/Controlling erstellt monatliche Hochrechnungen im Rahmen der Liquiditätsplanung, die dem Vorstand vorgelegt werden. Mit den Hochrechnungen wird die Geschäftsführung umgehend über sich abzeichnende Abweichungen unterrichtet.

Dem Präsidium wird eine Hochrechnung zusammen mit dem Halbjahresbericht Finanzen vorgelegt.

Ab dem Jahr 2015 erfolgt durch die Fachbereiche keine dezentrale Hochrechnung mehr, da das Controlling keine signifikanten neuen Informationen davon erwartet. Stattdessen sieht sich das zentrale Berichtswesen in der Lage, auf Basis der Vorjahreswerte aussagefähige zentrale Hochrechnungen erstellen zu können. Es liegen zwischenzeitlich fünf abgeschlossene Jahre in der neuen WP-Struktur vor.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden vom Controlling auf Ursachen untersucht und eventuelle Auswirkungen werden in der Liquiditätsplanung erfasst. Grundsätzlich werden im Finanzplan alle erkennbaren Auswirkungen der Einnahmen- und Ausgabenseite im Rahmen von Neuplanungen für die Folgemonate berücksichtigt.

Im Rahmen der Planung werden seit 2013 dem Vorstand verschiedene Abweichungsanalysen vorgelegt. So wurden auch Vergleiche der Planwerte mit den Istwerten der Vorjahre erstellt. Der Vorstand hatte hierzu mit den Budgetverantwortlichen Einzelgespräche geführt. Ziel dieser Gespräche ist u.a. die Vermeidung von zu hohen Ausgabeansätzen (sog. Überplanung) um die dem LSB NRW zur Verfügung stehenden Mittel bestmöglich und effizient einsetzen zu können.

Die Überwachung der Abwicklung des Wirtschaftsplans sowie die Durchführung von Soll-Ist Vergleichen erfolgt zentral durch das Referat Rechnungswesen/Controlling sowie dezentral durch die Fachbereiche.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Der Verband nutzte für das Rechnungswesen bis zum Ende des Jahres 2014 die Software Schilling Rechnungswesen der Firma Comarch. Ab dem Jahr 2015 wird für das Rechnungswesen die Software der Firma MACH in Lübeck genutzt. Zu Auswertungszwecken und für die Abbildung sämtlicher Elemente des Wirtschaftsplans erfolgt weiterhin die Nutzung der Software Cubeware Cockpit (sog. BI-Werkzeug) sowie das kostenfreie Excel-Add-In PALO der Firma Jeddox. Für die Finanz- und Liquiditätsplanung wird das Softwareprogramm EXCEL eingesetzt.

Die Erfassung der Geschäftsvorfälle erfolgt zeitnah.

Der Wirtschaftsplan ermöglicht seit 2010 eine Kostenrechnung nach den Produkten des LSB NRW und seiner Sportjugend NRW. Damit können alle Einnahmen und Ausgaben, bis auf verschiedene Gemeinkosten, verursachungsgerecht den Produkten zugeordnet werden.

Zur Verbesserung der Kostenrechnung und des Berichtswesens wurde 2011 als Ergänzung der Finanzbuchhaltung das Analyse-Werkzeug PALO eingeführt, mit dem die einzelnen Verantwortungsbereiche vereinfacht ihre Quartalsberichte erstellen, sowie Kommentare und Prognosen in diesen Auswertungen einpflegen können. Der Vorteil dieses Programms ist, dass diese Daten und Texte in einer zentralen Datenbank erfasst werden und zu Auswertungszwecken sofort zur Verfügung stehen.

Daraus ergibt sich auch die Möglichkeit, dass ein „Prognose-Wirtschaftsplan“ automatisch erstellt werden kann. Hierdurch können dann Gesamtrisiken schneller erkannt werden. Weiterhin können mit Hilfe von Cubeware Cockpit und PALO verschiedenste Berichte und Abweichungsanalysen erstellt werden.

Die eingegebenen Daten stehen nur den berechtigten Personen zur Verfügung und können jederzeit eingesehen werden. Damit können die Budgetverantwortlichen die Entwicklung eines Produkts überwachen und auch einzelne Buchungen nachvollziehen.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet? Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten werden?

Ein Liquiditätsplan, der alle feststehenden Ein- und Auszahlungstermine sowie durch die Fachbereiche mitgeteilten Sondertermine enthält, wird laufend für den Zeitraum des Geschäftsjahres erstellt und auf der Basis der Ist-Zahlen in den Vormonaten fortgeschrieben. Die Hochrechnung oder Prognose jeder Planposition wird aktualisiert, wenn sich Änderungen aufgrund der Ist-Werte oder aufgrund von Wirtschaftsplanänderungen ergeben.

Die aktuellen Bankbestände werden täglich erfasst. Da der Zahlungsverkehr zunehmend digital abgewickelt wird, hat der Vorstand am 11. Februar 2015 als zusätzliche Maßnahme zur Sicherung des Vermögens des LSB beschlossen, vierteljährlich Saldenbestätigungen der beiden Hausbanken anzufordern und diese mit den aktuellen Kontoständen abzugleichen. Daneben sollen jährlich mehrere, unangekündigte Stichproben erfolgen.

Aufgrund der laufend aktualisierten Finanzplanung wird die Liquidität des LSB gesteuert und sichergestellt. Anhand der Liquiditätsplanung wird entschieden, in welcher Höhe Gelder als Fest- oder Tagesgeld angelegt werden sollen.

e) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Leistungen, die der LSB erbringt, werden in der Regel zeitnah abgerechnet. Für die Rechnungslegung sind die einzelnen Referate verantwortlich, die auch die Budgetverantwortlichkeit haben.

Es sollen in regelmäßigen Abständen (ca. einmal im Monat) Mahnungen von der Debitorenabteilung der Gruppe Finanzbuchhaltung geschrieben und verschickt werden. Dabei werden einzelne Besonderheiten nach Rücksprache mit dem zuständigen Referat berücksichtigt. D.h., im Einzelfall wird nicht gemahnt, wenn Gründe dagegen sprechen. Das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah eingezogen werden. In der Regel werden nach der 3. Mahnung die Vorgänge dem Rechtsanwalt übergeben und Mahnbescheide beantragt, vor allem um die Verjährung von Forderungen auszuschließen.

Ab August des Berichtsjahres wurden die Mahnungen allerdings aufgrund einer höheren Arbeitsbelastung bedingt durch die Umstellung auf die neue MACH-Buchhaltungssoftware ab Januar 2015 nicht monatlich, sondern ca. alle 6 Wochen geschrieben.

Wenn die neue Buchhaltungssoftware MACH reibungslos funktioniert, ist geplant im zweiwöchigen Rhythmus mit drei Mahnstufen zu mahnen. Die erste Mahnung sollte dann eine Woche nach Fälligkeit erfolgen. Das Mahnverfahren soll aber nicht ausschließlich automatisch erfolgen; es soll auch manuell eingegriffen werden können, um Besonderheiten berücksichtigen zu können.

Im Fall des Forderungseinzugs durch das Lastschriftverfahren hat der Vorstand beschlossen, dass alle zeichnungsberechtigten Personen (A- oder B-Vollmacht) für alle Lastschriftarten eine Alleinzeichnungsvollmacht erhalten. Der Grund liegt darin, dass für die Vorlage der Lastschriften bei den Kreditinstituten eine gewisse Vorlaufzeit unbedingt eingehalten werden muss. Mit dieser Maßnahme soll verhindert werden, dass eine erstellte Lastschriftdatei nicht auf einen bestimmten Einziehungszeitpunkt ausgeführt werden kann, weil eine erforderliche Unterschrift nicht rechtzeitig geleistet wurde.

- f) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens und umfasst es alle wesentlichen Unternehmensbereiche?

Das Controlling wird im Wesentlichen vom Referatsleiter des Referates Rechnungswesen/Controlling sowie seinen Mitarbeitern aus dem Bereich Controlling wahrgenommen. Das Controlling umfasst alle Produktbereiche, die sich aus dem Wirtschaftsplan ergeben.

Mit Hilfe der Analyse Software ist es dem Controlling möglich, die Ausführung des Wirtschaftsplans jederzeit zu überwachen und so Fehlentwicklungen rechtzeitig zu erkennen. Die Aufgabe der Budgetüberwachung ist zunehmend vom Bereich Controlling übernommen worden, wodurch neben einer Unterstützung der Referate auch eine Entlastung der Verantwortlichen erfolgt.

Das Berichtswesen ermöglicht es den Budgetverantwortlichen jederzeit aktuelle Zahlen, die sich aus der laufenden Buchhaltung ergeben, abzurufen, wodurch eine ständig aktuelle und jederzeit abrufbare Budgetüberwachung möglich ist. Anhand dieser Auswertungen können neben der Gesamtentwicklung der Wirtschaftsplanpositionen auch die aktuellen Einzelbuchungen der Finanzbuchhaltung eingesehen werden.

- g) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der LSB NRW hält eine Beteiligung in Höhe von 49 % an der Spurt GmbH.

Die Spurt GmbH ist rechtlich selbständig und verfügt über ein eigenes Rechnungswesen sowie Controlling. Die Gesellschaft untersteht nicht dem LSB. Es bestehen aber die normalen gesellschaftsrechtlichen Überwachungsmöglichkeiten eines Gesellschafters.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat der Vorstand nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Im Rahmen der Finanzplanung werden die Erträge aus der Glücksspirale anhand der Quartalsabrechnungen der Zweckerträge des DOSB quartalsweise hochgerechnet. Das Land NRW hatte aufgrund des Paktes für den Sport die Zuweisung der Konzessionseinnahmen aus dem Wettpool verstetigt, so dass bei der Mitteilung Anfang des Jahres über die Auszahlung der Konzessionseinnahmen der Umfang der Lottereeinnahmen eindeutig war. Dennoch erstellt das Controlling eine monatliche Hochrechnung der Lottereeinnahmen aufgrund der Mitteilungen der Lottogesellschaft über die wöchentlichen Konzessionsumsätze.

Auch die Entwicklung der anderen Einnahmearten wird laufend überwacht, so dass der Vorstand rechtzeitig auf sich abzeichnende Einnahmeausfällen reagieren und z.B. Haushaltssperren oder Kürzungen aussprechen kann.

Als weiteres Element der Risikofrüherkennung wird eine Budgetüberwachung durchgeführt und die Entwicklung der Ist-Werte wird bis zum Jahresende prognostiziert. Die Budgetüberwachung erfolgt auf der Ebene der einzelnen Produkte des Wirtschaftsplanes, auf der die Einnahmen und Ausgaben einzeln erfasst werden. So werden Abweichungen zu den Planungen auf der Produktebene erkennbar; die Abweichungen können aber auch als Produktgruppen und Produktbereiche dargestellt werden.

Grundsätzlich hat gemäß Organisationshandbuch das Referat Rechnungswesen/Controlling den Vorstand monatlich über die finanzielle Lage des Landessportbundes NRW zu informieren. Der Vorstand erhält monatlich einen Liquiditätsplan, der fortgeschrieben wird. Der Liquiditätsplan wird monatlich aktualisiert und beruht auf den Ist-Zahlen der Aufwendungen und Erträge. Aufgrund der Entwicklung der Ist-Zahlen und unter Berücksichtigung von Wirtschaftsplanänderungen wird der Liquiditätsplan fortgeschrieben und bildet damit die Prognose für den Zeitraum zwischen dem Stichtag und dem Rest des Geschäftsjahres. Damit soll erkennbar werden, ob die Liquidität gesichert ist, um alle Verpflichtungen erfüllen zu können.

Mit Ablauf eines Halbjahres wird ein Halbjahresbericht Finanzen erstellt, den der Vorstand dem Präsidium vorlegt. Der Halbjahresbericht umfasst die bisherigen Ist-Zahlen und eine Hochrechnung für den Rest des Jahres sowie die Liquiditätspläne der folgenden Monate.

Durch die Einführung der Budgetverantwortlichkeit der Referatsleiter sowie deren Berichts- und Informationspflichten im Jahr 2009 wurden neue Früherkennungsmöglichkeiten von Risiken durch die Verpflichtung zur regelmäßigen Kostenkontrolle geschaffen. Denn die Budgetverantwortlichen dürften am besten wissen, welche unvorhergesehenen Ausgaben oder sonstige Risiken in ihrem Bereich bestehen.

In diesem Zusammenhang weist das Organisationshandbuch dem Referat Rechnungswesen/Controlling das Recht auf umgehende Information über geplante Geschäftsvorfälle in allen Produkten (z.B. Abwicklung neuer Produkte, Einstellung von Maßnahmen) sowie bei allen Änderungen der Budgetierung (höhere oder niedrigere Drittmittelzuweisungen, Umwidmung von Landesmitteln etc.) zu.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die Maßnahmen sind unserer Auffassung nach geeignet, den Zweck der Risiko-früherkennung zu erfüllen. Ferner wird dem Vorstand regelmäßig über grundlegende Veränderungen im Finanzbereich berichtet.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die o.a. Maßnahmen sind ausreichend dokumentiert.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Siehe oben.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Ein Handel mit besonderen Finanzinstrumenten, Termingeschäften, Optionen und Derivaten findet nicht statt. Zur kurzfristigen Geldanlage werden lediglich Festgeld- und Tagesgeldangebote der Banken genutzt.

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Verbandes entsprechende Interne Revision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Die Revision ist in § 30 der Satzung des Verbandes geregelt. Die Mitgliederversammlung des LSB NRW wählt zur Revision drei Revisoren bzw. Revisorinnen, deren Aufgabe es ist, die ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben sowie die Übereinstimmung der Wirtschaftsführung mit der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und des Vorstandes zu überprüfen.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben haben die Revisoren nach der Finanzordnung das Recht, jederzeit Einblick in die Konten, Belege und alle prüfungsrelevanten Unterlagen zu nehmen.

Weiterhin werden alle Vorstandsprotokolle und Präsidiumsprotokolle nach Genehmigung an die Revisoren weitergeleitet.

Bei den Revisoren handelt es sich um externe Revisoren, die verschiedenen Mitgliedsorganisationen angehören.

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision im Verband? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Die Revisoren/-innen sind Angehörige von Mitgliedsorganisationen und wurden von der Mitgliederversammlung gewählt. Da sie unabhängig sind, besteht keine Gefahr von Interessenkonflikten.

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Die wesentlichen Schwerpunkte der Revision waren im Geschäftsjahr 2014 die Durchführung von Belegprüfungen. Aufgrund der Belege wurden die zugrunde liegenden Vorgänge und Vertragsgestaltungen eingehend hinterfragt. In diesem Zusammenhang wird sehr auf die formelle und sachliche Richtigkeit sowie die Einhaltung der Ordnungen und Arbeitsanweisungen geachtet. Auch wird regelmäßig geprüft, ob Ausschreibungen und Preisvergleiche durch Einholung von Angeboten durchgeführt werden. Dabei konnten die Anfragen der Revisoren in der Regel zu deren Zufriedenheit geklärt werden. Einige wenige Prüfungsbeobachtungen waren im Jahr 2014 noch nicht endgültig geklärt, da aus Sicht der Revisoren noch Informationsbedarf bestand.

Ferner ist festzustellen, dass die Revisoren die Durchsicht der Vorstandsprotokolle auch dazu nutzen, Entscheidungen zu hinterfragen.

Weitere Bereiche, mit denen sich die Revisoren beschäftigten, waren die geplanten Änderungen in der IT-Landschaft, wobei es sich bei den in Erstellung befindlichen EDV-Programmen um die größten Änderungen handelt. Hierüber informierten die zuständigen Referatsleiter zur Zufriedenheit der Revisoren.

Daneben wurden die vom Vorstand beschlossenen Änderungsvorschläge der Finanzordnung und die neue Honorarordnung beraten.

An den Bilanzbesprechungen für die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 nahm jeweils ein Revisor, wie seit einigen Jahren üblich, teil.

Aus den Unterlagen der Revisoren geht hervor, dass die Sachverhalte grundsätzlich auch hinsichtlich der Einhaltung von Satzung und Ordnungen geprüft werden.

Über alle vorgenommenen Revisionsprüfungen liegen schriftliche Berichte vor, die an den Vorstand und an das Präsidium zur Kenntnisnahme weitergeleitet werden.

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Eine Abstimmung von Prüfungsschwerpunkten findet bisher nicht statt.

e) Hat die Interne Revision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Besondere Beanstandungen im Zusammenhang mit den Prüfungen ergaben sich im Berichtsjahr nicht. Bis auf wenige Fragen am Jahresende, zu denen noch Informationsbedarf bestand, wurden alle aufgetretenen Fragen zur Zufriedenheit der Revisoren beantwortet.

Ein Punkt, der augenscheinlich immer wieder zu Nachfragen führte, war die korrekte Anwendung der Honorarordnung. Hier wurde zu einigen Rechnungen um Erläuterungen gebeten. Um dem Thema Honorarabrechnung eine neue und eindeutige Grundlage zu geben, wurde die Honorarordnung auf Wunsch des zuständigen Vorstandsmitgliedes überarbeitet. Ziel war es, eine revisionssichere allgemeine Honorarordnung für möglichst alle Qualifikationszusammenhänge des LSB NRW und seiner Sportjugend zu bekommen. Diese neue Ordnung wurde von einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Revisoren entwickelt.

Es wurden nach einer Recherche, welche Qualifizierungsmaßnahmen bzw. Angebotsformen anfallen können, sechs verschiedene Honorarkategorien A-G, in denen die Stundensätze und die Zeiteinheiten pro Lerneinheit festgelegt wurden, gebildet. Diese Honorarkategorien für die Qualifizierungsangebote wurden nun den Bereichen Schulung, Beratung, Information und Betreuung zugeordnet, was zu der Anlage A führte. Mit Hilfe dieser Anlage kann nun für jede Maßnahme eine eindeutige Zuordnung zu einer Honorarkategorie erfolgen. Von dieser Honorarordnung kann nur mit Zustimmung des Vorstandes abgewichen werden. Werkverträge sind nicht Bestandteil der neuen Honorarordnung und werden pauschal abgerechnet.

Die Honorarordnung gilt nach Beschluss des Vorstands vom 16. Dezember 2014 und Abstimmung eines letzten Punktes mit den Revisoren ab dem 01. April 2015.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Präsidiums zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften nicht eingeholt wurde.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Der Geschäftsführung und dem Präsidium wurden bisher keine Kredite gewährt. Es ergeben sich, wie jedes Jahr, lediglich Forderungen oder Verbindlichkeiten aufgrund des laufenden Abrechnungsverkehrs (z.B. aufgrund von Reisekostenabrechnungen oder gezahlten Aufwandsentschädigungen).

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Diesbezüglich haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung und bindenden Beschlüssen der Organe übereinstimmen. Lediglich im Bereich der Kassenführung war zum Bilanzstichtag der in der Finanzordnung festgelegte Höchstbetrag von € 10.000,00 geringfügig überschritten worden.

Dies lag im Wesentlichen an Zahlungseingängen aufgrund von Vorschussrückzahlungen kurz vor Weihnachten, denen keine entsprechenden Ausgaben mehr gegenüberstanden.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Im Rahmen der Aufstellung des Wirtschaftsplanes wird für den Landessportbund eine integrierte Investitions- und Finanzplanung durchgeführt.

Darüber hinaus wurde im Rahmen des „Paktes für den Sport“ für die Jahre 2014 bis 2017 eine mittelfristige Finanzplanung erstellt, die entsprechend fortgeführt wird.

Aufgrund der neu eingeführten Grundsätze für die Wirtschaftsplanung ab 2016 hat jedes Referat einen Investitionsantrag beim Vorstand für Investitionen über € 10.000,00 im Planungsjahr und im Folgejahr zu stellen.

Größere Investitionsvorhaben werden vom Vorstand und Präsidium beraten und geplant.

Aufgrund der Budgetverantwortlichkeit der einzelnen Referate erfolgen Bestellanforderungen der Referate per Mail an den Einkauf, der die weiteren notwendigen Schritte einleitet. Die Bestellanforderung muss das Einverständnis des Referatsleiters und einen zu belastenden Produktschlüssel enthalten.

Die eingehenden Rechnungen für die Investitionen werden von den Verantwortlichen auf sachliche Richtigkeit geprüft und an das Rechnungswesen zurückgegeben. Danach erfolgt die Buchung und Bezahlung der Rechnung.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Diesbezüglich haben sich keine wesentlichen Anhaltspunkte ergeben. Zur Vorgehensweise bei der Preisermittlung siehe die Ausführungen unter Frage 2 c.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Durchführung, Budgetierung und Veränderung von Investitionen werden im Rahmen der Budgetüberwachung untersucht.

Bei Baumaßnahmen werden Abweichungsanalysen vorgenommen, wie sich die Kosten entwickelt haben. Dies wird auch bei kleineren Maßnahmen durchgeführt.

Bei größeren Maßnahmen wird eine Kostenüberwachung durch den beauftragten Ingenieur durchgeführt. In Fällen größerer Baumaßnahmen beauftragt der LSB in der Regel ein Ingenieurbüro, das neben der Bauüberwachung auch für die Erstellung der Leistungsverzeichnisse, die Durchführung der Ausschreibungen und die Angebotsauswertung zuständig ist.

Ein zentrales Investitionscontrolling ist noch nicht implementiert; soll aber in Zukunft noch eingeführt werden.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben?
Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Überschreitungen haben sich im Berichtsjahr nur in Ausnahmen, wie z.B. bei unvorhergesehenen Sachverhalten bei geplanten Baumaßnahmen, ergeben. Die durchgeführte Stichprobe ergab, dass die Kosten in der Regel den Kosten der eingeholten Angebote entsprachen.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Es wurden keine Leasingverträge oder vergleichbare Verträge abgeschlossen, weil Kreditlinien ausgeschöpft waren. Vielmehr erfolgte der Abschluss aufgrund erwarteter Vorteile für den Verband.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben. Zu den vorgenommenen Regelungen des LSB vgl. die Ausführungen unter Punkt 2 c.

Anzumerken ist, dass bei notwendigen Ausschreibungen, die z. B. Baumaßnahmen betreffen, in der Regel ein Ingenieurbüro mit der Erstellung der notwendigen Leistungsverzeichnisse und mit der Bauüberwachung beauftragt wird.

Das Ingenieurbüro hat die Aufgabe der Versendung der Baubeschreibungen und Leistungsverzeichnisse an verschiedene Firmen sowie des Vergleichs und der Auswertung der eingehenden Angebote. Aufgrund der Submissionsergebnisse werden dann die Aufträge an den günstigsten Anbieter vergeben. So erfolgt bei der energetischen Erneuerung der Heizungs- und Stromversorgung der Geschäftsstelle im Jahr 2014.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Bei Geldanlagen, die sich im Wesentlichen auf Festgeld- oder Tagesgeldanlagen beschränken, werden die Konditionen der Hausbanken vom Bereich Controlling beobachtet. Trotz eines niedrigen Zinsniveaus wird versucht, den höchstmöglichen Zinsertrag je nach Anlagebedürfnis zu realisieren.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Der Vorstand legt dem Präsidium regelmäßig einen Bericht über den Geschäftsverlauf sowie den Halbjahresbericht Finanzen vor. Im Jahr 2014 wurden drei Berichte des Vorstands erstellt und dem Präsidium vorgelegt. Weiterhin erhält das Präsidium die Protokolle der Vorstandssitzungen zur Kenntnisnahme.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Verbandes und in die wichtigsten Bereiche?

Die vom Vorstand vorgelegten Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Verbandes und in die einzelnen Geschäftsbereiche des LSB NRW.

In dem Halbjahresbericht Finanzen 2014, der zur Präsidiumssitzung am 03. Juli 2014 vorgelegt wurde, wurde das Präsidium u.a. über die prognostizierten Einnahmen aus dem Wett-pool des Landes und der Glücksspirale informiert. Die Landesregierung NRW hatte entschieden, die Zuweisungen aus den Glücksspielerträgen an die Destinatäre in den Haushaltsjahren 2014 – 2017 zu verstetigen. Danach erhält der LSB im Jahr 2014 T€ 28.483 Konzessionseinnahmen aus dem Wett-pool. Dieser Betrag lag über dem Betrag, der sich aus der Hochrechnung der Lottereeinnahmen aufgrund der Mitteilungen der Lottogesellschaft über die wöchentlichen Konzessionsumsätze ergab.

Weiterhin wurde eine Hochrechnung der Einnahmen und Ausgaben bis zum Jahresende für den LSB NRW und seine Sportjugend erstellt, die den fortgeführten Wirtschaftsplanansätzen (sog. Plan 2) gegenübergestellt wird. Gravierende Differenzen bei den Einnahmen und Ausgaben wurden näher erläutert.

Der Halbjahresbericht enthält auch eine Liquiditätsplanung, die aufgrund der erwarteten Einnahmen und Ausgaben bis zum Jahresende die voraussichtliche Liquiditätsentwicklung darstellt. Aus dem Liquiditätsplan war erkennbar, dass der LSB NRW aufgrund der fortgeschriebenen Einnahmen und Ausgaben, jederzeit seinen Verpflichtungen nachkommen kann.

In den Vorstandsberichten berichtet der Vorstand ausführlich über geführte Gespräche mit der Politik und über die Ereignisse aus den verschiedenen Geschäftsbereichen. Die einzelnen Vorstände geben Informationen über durchgeführte Aktionen und die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern in ihren Bereichen und Programmen. Weiterhin wird über die Aktivitäten und Ergebnisse der Arbeit in den Referaten berichtet. Auch über die Situation in den Einrichtungen in Hachen, Hinsbeck, Radevormwald und dem Sportinternat Winterberg wird berichtet, wobei auch auf die Entwicklung der Belegungszahlen eingegangen wird.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die Vorstände des LSB NRW berichten dem Präsidium regelmäßig über die Tätigkeiten in ihren Zuständigkeitsbereichen. Die Berichte des Vorstandes wurden dem Präsidium im Berichtsjahr zu drei Präsidiumssitzungen vorgelegt.

Dabei werden insbesondere die Entwicklungen und Aktivitäten in den einzelnen Programmen oder Arbeitsbereichen des LSB NRW angemessen dargestellt. Auch über wahrgenommene politische Termine wird regelmäßig unterrichtet.

- d) Zu welchen Themen hat der Vorstand dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Nicht einschlägig.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Diesbezüglich haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Der LSB NRW hatte im Herbst 2008 eine D&O-Versicherung zur Abdeckung von Vermögensschäden durch Pflichtverletzungen der Organmitglieder abgeschlossen. Ein Selbstbehalt wurde nicht vereinbart. Der Abschluss der Versicherung wurde damals mit dem Präsidium abgestimmt. Die Versicherung wird unverändert fortgeführt.

In die D&O Versicherung sind die Organmitglieder des Bildungswerkes des LSB e.V. mitversichert worden. Die Kosten werden anteilig weiterberechnet.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Derartige Interessenkonflikte wurden nicht gemeldet.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Es besteht kein wesentliches nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Die Bestände fallen nicht als ungewöhnlich auf. Der Umfang der Lebensmittel- und Reinigungsbestände ist im Vergleich zum Vorjahr um T€ 5 gesunken und hat einen Wert von T€ 14. Der Warenbestand ist im Jahr 2014 um T€ 15 niedriger als im Vorjahr, was im Wesentlichen auf Bestandsverringerungen um T€ 20 auf T€ 75 im Bereich Druckschriften und Broschüren beruht. Bei Durchsicht der Inventurliste dieses Bereichs fallen aber bei einigen Positionen bei rein statischer Betrachtung im Vergleich zum Vorjahr nur geringe Bewegungen auf. Demgegenüber ist der Bestand an Sportabzeichen um T€ 5 auf T€ 29 gestiegen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Es haben sich keine wesentlichen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird.

Um die Vermögenslage realistisch darzustellen, wurden als Besonderheit in der Bilanz des LSB die zuschussfinanzierten Grundstücke und Gebäude mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der Abschreibungen bilanziert. Die Zuschüsse wurden in einem Sonderposten mit Rücklageanteil als Korrekturposten zu den Grundstücken und Gebäuden erfasst. Diese Darstellungsweise wurde beibehalten.

Ob und in welcher Höhe stille Reserven im Grundvermögen des LSB wirklich enthalten sind, kann aufgrund der besonderen Art des Grundvermögens nur sehr schwer beurteilt werden.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Das Eigenkapital ist im Berichtsjahr um den Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ 448 gesunken. Aufgrund von Rücklagenbewegungen ergab sich in 2014 ein Bilanzgewinn von T€ 382. Die Eigenkapitalquote des Verbandes stieg im Berichtsjahr von 45,9 % auf 47,7 %. Der Anstieg ergibt sich im Wesentlichen aus dem Vergleich des Eigenkapitals mit der gesunkenen Bilanzsumme. In dem Eigenkapital in Höhe von insgesamt T€ 24.733 sind Rücklagen in Höhe von T€ 21.564 u.a. für die Vorfinanzierung von Zuschusszahlungen und anderen Verpflichtungen, für Instandhaltungen, für Programmförderungen und für die Erneuerung der IT enthalten. In den Rücklagen ist eine freie Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO in Höhe von T€ 2.095 enthalten.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen nicht.

Im Berichtsjahr waren wesentliche Investitionen wie z.B. die Erneuerung der energetischen Versorgung in der Verwaltung Duisburg abgeschlossen. Weitere Investitionen sind noch im Bereich der geplanten Softwareumstellungen bzw. -erneuerungen offen. Als Beispiele seien das digitale Förderportal, das CRM-System und VEASY Sport genannt. Für die geplanten EDV-Programme fielen bereits Programmierkosten in Höhe von T€ 236 an, die als Anzahlungen ausgewiesen wurden. Für die Finanzierung der EDV-Umstellungen wurden Rücklagen in Höhe von T€ 783 gebildet.

Weitere wesentliche Investitionen waren am Bilanzstichtag nicht geplant worden, es sollten vielmehr Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Für das Jahr 2015 wurde vom Vorstand geplant und teilweise schon beschlossen, den Sanierungsstau in den Liegenschaften des Landessportbundes abzubauen. So ist geplant, die WC-Anlagen im Haus der Verbände, das Schwimmbad und das Flachdach des Internatstraktes im Sport- und Erlebnisdorf Hinsbeck zu sanieren.

Die eingeplanten Gesamtkosten sind im Wesentlichen in den Wirtschaftsplänen enthalten. Die Sanierung des Internatstraktes in Hinsbeck einschließlich des Schwimmbades und der Turnhalle wurde durch den Vorstand in 2015 zunächst zurückgestellt, weil mit Hilfe eines Architekten eine Neubewertung über den Zustand der gesamten Gebäudeeinheit erfolgen soll.

Für die Finanzierung dieser Vorhaben wurde bereits durch Bildung von Rücklagen vorgesorgt.

b) Wie ist die Finanzlage des Verbandes zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Tochtergesellschaften?

Nicht einschlägig.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der LSB NRW erhält vom Land Nordrhein-Westfalen in hohem Umfang Zuschüsse für die Durchführung seiner Aufgaben und auch für treuhänderische Aufgaben.

Mit Schreiben vom 26. Juni 2014 des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen hat der LSB NRW eine neue Beleihungsurkunde erhalten, mit der er vom Land die Befugnis übertragen bekommt, Landesmittel zur Sportförderung im Auftrag des Landes zu bewirtschaften und zu verwalten.

Die Übertragung dieser Befugnis erfolgt für die drei Förderbereiche „Übungsarbeit in Sportvereinen“, „Leitung von Schulsportgemeinschaften“ und „1000x1000 – Anerkennung für den Sportverein“, wobei eine Reihe von Auflagen und Bedingungen bei der Bewirtschaftung und Weitergabe der Mittel zu beachten sind.

Die ordnungsgemäße Verwendung dieser Zuschüsse muss durch Verwendungsnachweise nachgewiesen werden und nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen bzw. können auf Antrag beim Zuschussgeber eventuell umgewidmet werden.

Anhaltspunkte, dass die Verpflichtungen und Auflagen der Zuschussgeber nicht eingehalten wurden, ergaben sich aufgrund einer Prüfung des Landesrechnungshofes, deren Ergebnisse Anfang des Jahres vorlagen. Es wurde eine umfangreiche Verfahrenskritik an der Durchführung der Strukturförderung geäußert, was dazu führte, notwendige Änderungen in der Abwicklung des gesamten Verfahrens zwischen dem Landesministerium und dem LSB NRW zu diskutieren.

Weiterhin hat der Vorstand am 11. Februar 2015 auf Initiative des Referates Förderprogramme/KJP, welches mit der Optimierung und Vereinheitlichung der Förderverfahren des LSB NRW beauftragt ist, die Einführung eines neuen Zuwendungsverfahrens für die fachbezogene Pauschale beschlossen. Um den Anforderungen und Nachweispflichten gerecht zu werden, die das Land Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit der Zuweisung der Konzessionseinnahmen aus dem „Wettpool“ im Falle der Weiterleitung der Mittel an Mitgliedsorganisationen gestellt hat, ist die Implementierung eines standardisierten Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren unumgänglich. Hierzu wurden Formulare entworfen, die verbindlich sind und individuelle Anpassungen sind nur nach Absprache mit dem Referat Fördermittel zulässig. Dieses Zuwendungsverfahren, das schon länger für die Projektförderung im Zuwendungsrecht obligatorisch war, wird damit auf die Zuschüsse aus Eigenmitteln ausgeweitet.

Ein weiteres großes Ziel ist die geplante Einführung eines digitalen Förderportals, über das sämtliche Antragsverfahren, Bewilligungen, Verwendungsnachweise und Prüfungen abgewickelt werden sollen. An diesem Vorhaben wurde bereits im Berichtsjahr programmiert. Aufgrund von Unzulänglichkeiten beim bisherigen Anbieter, wie fehlender Umsetzungsmöglichkeiten diverser Programmteile, konnte das Projekt noch nicht endgültig abgeschlossen werden.

Im Zusammenhang mit Zuschussgewährungen möchten wir noch die Anmerkung machen, dass der LSB NRW ein neues Vereinsverwaltungsprogramm eingeführt hat, mit dem nachgehalten wird, ob ein Verein, der Zuschüsse beantragt, gemeinnützig ist. Seit einem Update im letzten Jahr wird auch der Ablauf der Gültigkeit des Freistellungsbescheides erfasst. Mit Hilfe dieses Programms soll sichergestellt werden, dass kein Verein Zuschüsse bekommt, der nicht gemeinnützig ist oder nicht an der Bestandserhebung teilgenommen hat. Hierbei kann es aber sein, dass noch nicht alle Vereine nach der Umstellung auf Gemeinnützigkeit überprüft wurden. Früher ging man von der Annahme aus, dass alle Mitglieder der Mitgliedsverbände des LSB gemeinnützig sind.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalquote (Eigenkapital im Verhältnis zur Bilanzsumme) beträgt rd. 47,7 % und kann als hoch beurteilt werden. Die Höhe des Eigenkapitals ist durch die gebildeten Rücklagen in Höhe von T€ 21.564, das sind 41,6 % der Bilanzsumme, beeinflusst. Neben einer freien Rücklage wurden die Rücklagen unter anderem für die Finanzierung von Programmen, zukünftigem Instandhaltungsaufwand sowie für bestimmte Investitionen gebildet. Die Rücklagen bilden damit Reserven, um die Aufgaben und Ziele des LSB NRW auf einem bestimmten Niveau auch noch weiter verfolgen zu können, wenn die Einnahmen mal geringer ausfallen sollten.

Die Liquidität des Verbandes ist wesentlich von den monatlichen Abschlagszahlungen der Lottereeinnahmen und der Zahlung der Zuschüsse des Landes abhängig. Um die Zahlungsfähigkeit jederzeit sicherstellen zu können, wird eine laufende Liquiditätsplanung erstellt, die monatlich fortgeschrieben wird. Bis jetzt waren aufgrund der hervorragenden Liquiditätslage keine Finanzierungsprobleme erkennbar.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Aufgrund der Geschäftstätigkeit und der Rechtspersönlichkeit des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. erfolgen keine Ausschüttungen. Aus den Jahresüberschüssen werden Beträge den Rücklagen zugeführt bzw. Jahresfehlbeträge werden durch Auflösung von Rücklagen ausgeglichen.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens nach Segmenten zusammen?

Die Summe der betrieblichen Aufwendungen inklusive Abschreibungen betrug im Geschäftsjahr 2014 rd. T€ 63.107. Von diesen Aufwendungen betrafen T€ 35.310 die gewährten Zuschüsse. Ein weiterer großer Aufwandsposten sind die Personalkosten mit T€ 15.225.

Die Aufwendungen wurden mit T€ 1.738 durch Mitgliedsbeiträge, mit T€ 3.582 mit Belegungserlösen in den Sportschulen und Heimen sowie mit T€ 1.451 durch die Kostenumlagen im Bereich Freiwilligendienste gedeckt. Weitere Einnahmen in Höhe von T€ 2.333 bestehen u.a. aufgrund von Miet- und Pachteinahmen, Verkäufen und sonstigen Dienstleistungen sowie Weiterberechnungen von Kosten.

Damit werden rund 14,4 % der Kosten durch Umsatzerlöse und sonstige Einnahmen gedeckt.

Die Lottereeinnahmen mit T€ 29.623 und die Zuschüsse mit T€ 21.589 sind die größten Einnahmequellen des Landessportbundes NRW e.V. und deckten im Jahr 2014 insgesamt 81,2 % der Ausgaben.

Als weitere Einnahmen sind die vereinnahmten Darlehensrückflüsse mit T€ 1.031 im Zusammenhang mit dem Investitionshilfeprogramm Vereine und die Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil in Höhe von T€ 1.218 erfasst.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist im Geschäftsjahr nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen beeinträchtigt worden. Vielmehr wurde das Ergebnis durch folgende Entwicklungen beeinflusst.

Im Jahr 2014 stiegen die Lottereeinnahmen um T€ 1.518, wobei die Landeszuschüsse um T€ 343 sanken. Diese Entwicklung ist Folge des „Pakts für den Sport“ vom 17. Juli 2013 zwischen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen und dem LSB NRW. Dem LSB NRW wird zugesichert, dass er für die Haushaltsjahre 2014 – 2017 T€ 34.353 aus Wetterträgen und Fördermitteln erhält.

Weiterhin waren die Einnahmen des Vorjahres durch die Auflösung von Rückstellungen in Höhe von T€ 399 positiv beeinflusst.

Bei den Ausgaben ergaben sich folgende Einflüsse:

Im Zusammenhang mit dem Bau eines Hybridrasenplatzes in Hachen wurde im Jahr 2013 ein Betrag von T€ 262 dem Sonderposten mit Rücklageanteil zugeführt. Dieser Aufwand entfällt im Berichtsjahr.

Weiterhin sind die Aufwendungen für Investitionshilfedarlehen an die Vereine, die im Vorjahr noch T€ 163 betragen weggefallen, da seit 2013 keine Darlehen mehr gewährt und die bestehenden Darlehen nur noch getilgt werden. Daraus folgt für die Einnahmeseite in Zukunft, dass die Erlöse aus Darlehensrückflüssen jährlich geringer werden.

Ein größerer Aufwandsposten im Berichtsjahr war der Bereich Instandhaltung und Wartungskosten, der im Vergleich zum Vorjahr T€ 338 höher war. Dies lag im Wesentlichen an der energetischen Erneuerung der Heizungsversorgung und der Stromversorgung in Duisburg.

Auch die Personalkosten sind um T€ 677 gestiegen, was wesentlich durch die Tarifierhöhung um 3 % ab März 2014 beeinflusst ist.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Nicht einschlägig.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Nicht einschlägig.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Die Umsatzerlöse und Mitgliedsbeiträge des LSB NRW können nicht die laufenden Aufwendungen decken. So ist der Verband auf Zuschüsse des Landes Nordrhein-Westfalen und auf die Lottereeinnahmen zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben angewiesen.

Dass diese Einnahmen sinken, war den Verantwortlichen bewusst, so dass Rücklagen gebildet und eine Vereinbarung mit dem Land NRW (Pakt für den Sport) angestrebt wurde, damit die Aufgaben noch eine Weile auf dem bisherigen Niveau erfüllt werden können.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Nach der Berufung des Vorstandes im Jahr 2008 wurden umfassende Umstrukturierungen in der Ablauf- und Aufbauorganisation durchgeführt, mit dem Ziel eine weitere Effizienzsteigerung zu erzielen. Diese grundlegenden Umstrukturierungen sind weitestgehend abgeschlossen.

Es wurde ab 2010 eine neue Wirtschaftsplanung eingeführt, die die Kosten nach Produkten des Verbandes erfasst. Hiermit soll u.a. erreicht werden, dass durch die genauere Kostenerfassung Einsparpotentiale in verschiedenen Bereichen erkannt und genutzt werden können. Weiterhin wurde ein Steuerungsinstrument für den Vorstand geschaffen, das es ermöglicht, Einzelprodukte zu erfassen und auf ihre Wirtschaftlichkeit zu beurteilen.

Im Laufe eines Wirtschaftsjahres legt das Referat Rechnungswesen/Controlling Hochrechnungen vor, die dem Vorstand als Grundlage für die Überwachung der Wirtschaftsplanausführung dienen. Ferner wird ein Halbjahresbericht Finanzen erstellt, der dem Präsidium vorgelegt wird. Diese Instrumente helfen, Fehlentwicklungen zu erkennen und eventuell Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

Weiterhin hatte der Vorstand im Jahr 2012 die Durchführung einer Aufgabenkritik beschlossen, deren Ziel war, Zitat: „Wir wollen uns von Aufgaben entlasten und damit auch fit machen für eine Zukunft, in der uns möglicherweise weniger Ressourcen als heute zur Verfügung stehen!“

Daraufhin hatten die Referatsleiter/innen unter Einbezug ihrer Gruppenleiter und Mitarbeiter die Arbeiten und Projekte in ihrem Verantwortungsbereich untersucht, in welchem Maße sie zur Erreichung des Ziels „Sport bewegt NRW“ beitragen und auf welche Arbeiten verzichtet werden könnte. Es wurden verschiedene Listen erstellt, wovon die Liste A alle Aufgaben / Arbeiten enthielt, die nach einstimmigem Beschluss des Vorstands zu streichen sind.

Nachdem auch das Präsidium informiert wurde, wurde mit der Streichung der Aufgaben gemäß Liste A begonnen. Die Aufgabenkritik wurde im Herbst 2013 abgeschlossen.

Im Berichtsjahr wurde insbesondere versucht, die Vermarktung und Einnahmesituation des Sport- und Tagungszentrums Hachen sowie der Sport- und Erlebnisdörfer Hachen und Hinsbeck zu verbessern. Dazu wurde Ende 2013 eine Marketinganalyse in Auftrag gegeben. Auch hatte der Vorstand am 18. März 2013 beschlossen, die Tagessätze für die Einrichtungen (inkl. Radevormwald) ab 2014 um 3,5 % zu erhöhen. Im Februar 2015 wurde die Beauftragung einer Beratungsfirma beschlossen, die in den Einrichtungen eine Betriebs- und Personalbedarfsanalyse in den Einrichtungen Hachen und Hinsbeck durchführen soll. Ziel ist es, die Sportschulen zukunftssicher aufstellen zu können.

Für die Verwaltung des LSB hat der Vorstand eine mittelfristige Personalplanung erstellt, mit derer Hilfe er sozialverträglich Stellen reduzieren will, indem freiwerdende Stellen nicht neu besetzt werden. Hier ist das Ziel, durch verringerte Personalkosten etwaige zukünftige Einnahmeausfälle kompensieren zu können.

Des Weiteren werden immer wieder Ideen eingebracht, um die Einnahmesituation zu verbessern. So wurde beschlossen, die Ausgestaltung der FSJ-Verträge umzustellen, um auf diese Art Umsatzsteuerbelastung zu verringern. Da in diesem Bereich keine Erhöhung der Umlagen möglich war, führt der Wegfall der Umsatzsteuer zu einer Verringerung der Ausgaben im Bereich der Freiwilligendienste.

Ferner wurde auch versucht, die Produktion und Vermarktung der LSB-Zeitung „Wir im Sport“ neu auszuschreiben. Dies führte aber nicht zu einem positiven Ergebnis mangels Angebotsabgabe.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Sowohl im Berichtsjahr und auch im Vorjahr ergaben sich jeweils Jahresfehlbeträge. Während sich im Jahr 2012 noch ein Jahresüberschuss von T€ 7.716 ergab, wurde im Jahr 2013 ein Jahresfehlbetrag von T€ 714 und im Jahr 2014 von T€ 466 erzielt.

Der wesentlichste Grund für diese Ertragsentwicklung ist die Entwicklung der Einnahmen aus Lottereeinnahmen und aus Landeszuschüssen. Während der LSB im Jahr 2012 noch T€ 52.763 Einnahmen in diesem Bereich hatte, sanken die Einnahmen im Jahr 2013 auf T€ 44.138. Im Jahr 2014 stiegen die Lottereeinnahmen und Landeszuschüsse auf T€ 45.313, wobei der 2013 mit dem Land NRW geschlossene Pakt für den Sport 2014 – 2017, der dem LSB NRW Zuwendungen in Höhe von T€ 34.353 jährlich zusichert, sich erstmalig auswirkte.

Weiterhin hielt der LSB NRW trotz dieser Einnahmerückgänge seine Zuschussauszahlungen an seine Mitglieder in den Jahren 2013 und 2014 dennoch konstant in einer Höhe von über T€ 35.000. Da die Verantwortlichen des LSB NRW sich der Einnahmerückgänge bewusst sind und diese in den Wirtschaftsplanungen berücksichtigt hatten, wurden in den Vorjahren vorsorglich Progammrücklagen gebildet, mit denen fehlende Einnahmen kompensiert wurden bzw. in Zukunft kompensiert werden sollen,.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Die Ertragslage des LSB NRW ist stark abhängig von den Lotterieeeinnahmen, die seit dem Jahr 2008 über das Land Nordrhein-Westfalen abgerechnet werden. Weiterhin erhält der Verband in großem Umfang Zuschüsse des Landes Nordrhein-Westfalen. Da die Entwicklung der Lotterieeeinnahmen immer unsicherer wurde, hatte der Verband eine Vereinbarung über eine feste Finanzierungsgrundlage für die bestehenden Aufgaben mit dem Land Nordrhein-Westfalen angestrebt.

Nach Gesprächen und Verhandlungen mit dem Land wurde auf der Mitgliederversammlung am 12. Februar 2011 in Recklinghausen ein „Pakt für den Sport“ zwischen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen und dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen unterzeichnet.

In dieser Vereinbarung werden die herausragende Stellung des organisierten Sports und seine gesellschaftliche Bedeutung von der Landesregierung anerkannt. Deshalb wird auch eine verlässlichere finanzielle Förderung des Landessportbundes und seiner Mitgliedsorganisationen auch in schwierigen Haushaltssituationen als notwendig angesehen.

Auf der Grundlage dieser Vereinbarung strebte der Landessportbund nach den Neuwahlen in Nordrhein-Westfalen 2012 eine verlässliche Finanzierung für eine mittelfristige Finanzplanung an, um mittelfristig Planungssicherheit für die anstehenden Aufgaben zu erhalten.

Die konkrete Umsetzung des Paktes für Sport mit der Vereinbarung einer festen Grundförderung durch das Land sollte bis zur Mitgliederversammlung im Jahr 2013 erfolgen.

Mit der Vereinbarung vom 17. Juli 2013 wurde der „Pakt für den Sport“ 2014 – 2017 abgeschlossen, mit dem die Finanzierung der Aufgaben des LSB abgesichert werden soll. Das Land Nordrhein-Westfalen hat dem LSB NRW im Pakt für den Sport zugesichert, dass er für die Haushaltsjahre 2014 – 2017 jährlich Zuwendungen in Höhe von T€ 34.353 aus Wetterträgen (Eigenmittel) und Fördermittel für den Breitensport, das Ehrenamt, die Strukturförderung und den Leistungssport erhält, vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers.

Daneben wurden die Bemühungen intensiviert, die eigenen Einnahmen weiter zu erhöhen. Nach einer Mitgliedsbeitragserhöhung ab 2011 strebte der Verein höhere Einnahmen im Bereich der Sportschule und der Feriendörfer an. So wurde im Jahr 2013 eine Erhöhung der Tagessätze um 3,5 % ab 2014 beschlossen.

Auch werden die bisherigen Programme des LSB NRW überwacht, um eventuelle Einsparpotentiale zu finden und nutzen zu können. Auch wird immer wieder versucht, durch neue Gestaltungen bei der Aufgabenerfüllung Einsparungen zu realisieren.

Ferner wurde 2012 / 2013 eine Aufgabenkritik durchgeführt, um Aufgaben und Projekte zu finden, die wenig zur Erreichung der Ziele beitragen und eventuell gestrichen werden können. Die Aufgabenkritik wurde Ende 2013 für erfolgreich beendet erklärt, da diverse Tätigkeiten gestrichen oder umstrukturiert wurden. Es ist geplant, in nächster Zeit noch einmal eine Aufgabenkritik durchzuführen.

Auch eine mittelfristige Personalplanung wurde erstellt. Es wurden alle Stellen erfasst, die in den nächsten Jahren aufgrund des Erreichens des Pensionsalters frei werden. Daraufhin wurde mittelfristig geplant, welche Stellen nicht mehr neu besetzt werden müssen. Auf diese Weise möchte der LSB eine deutliche und sozialverträgliche Entlastung bei den Personalkosten erreichen.

Der LSB NRW wird trotz all dieser Maßnahmen weiterhin sehr von den Zuschüssen des Landes und von den Wettspieleinnahmen abhängig sein.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



Jugendordnung der Sportjugend im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V.

Aktuelle Fassung (Stand: November 2012)	Änderungsvorschlag (5. Entwurf) (Stand: 10.11.2015) - Änderungen/Ergänzungen – <i>kursiv und unterstrichen</i> - Streichungen durchgestrichen	Bemerkungen
Inhaltsverzeichnis Präambel § 1 Name und rechtliche Stellung § 2 Grundsätze § 3 Zweck und Aufgaben § 4 Organe § 5 Jugendtag § 6 Jugendkonferenzen § 7 Jugendausschuss § 8 Geschäftsführung § 9 Beschlussfähigkeit § 10 Abstimmung und Wahlen § 11 Änderungen und Inkrafttreten der Jugendordnung	§ 7 Jugendausschuss <u>Jugendvorstand</u>	
Präambel Die Sportjugend Nordrhein-Westfalen stellt sich offensiv ihrer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe und entwickelt auf dieser Basis ihre strategische und inhaltliche Aufstellung – dabei stehen die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen im Sport an erster Stelle. Mit Blick auf diese Zielgruppe und die strategische Ausrichtung strebt die Sportjugend Nordrhein-Westfalen an und empfiehlt, dass bei den eingesetzten Amts- und Funktionsträgern im Jugendausschuss und in den Kommissionen in angemessenem Umfang Personen beteiligt werden, die nicht älter als 27 Jahre sind.	Mit Blick auf diese Zielgruppe und die strategische Ausrichtung strebt die Sportjugend Nordrhein-Westfalen an und empfiehlt, dass bei den eingesetzten Amts- und Funktionsträgern im Jugendausschuss und in den Kommissionen in angemessenem Umfang Personen beteiligt werden, die nicht älter als 27 Jahre sind.	

<p>§ 1 Name und rechtliche Stellung</p> <p>(1) Die Jugendorganisationen der Mitglieder des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. (Landessportbund NRW) bilden die Sportjugend Nordrhein-Westfalen (Sportjugend NRW). Sie vertritt alle jungen Menschen in den Mitgliedsorganisationen, die noch nicht 27 Jahre alt sind.</p> <p>(2) Die Sportjugend NRW ist die Jugendorganisation im Landessportbund NRW. Sie ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG).</p> <p>(3) Die Sportjugend NRW führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Landessportbundes NRW selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des Landessportbundes NRW zuständig.</p> <p>(4) Die Sportjugend NRW ist steuerrechtlich unselbstständig.</p> <p>(5) Die Sportjugend NRW ist eine Untergliederung des Landessportbundes NRW und unterliegt, soweit die folgenden Regelungen nicht abweichen, der Satzung des Landessportbundes NRW.</p>		
<p>§ 2 Grundsätze</p> <p>(1) Die Sportjugend NRW bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.</p> <p>(2) Die Sportjugend NRW ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein.</p> <p>(3) Die Sportjugend NRW setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein.</p> <p>(4) Die Sportjugend NRW ist Mitglied der Deutschen Sportjugend und kann Mitglied in anderen Organisationen sein.</p>	<p>(4) <u>Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt,</u></p>	<p>Neu (4) Siehe Satzungsänderung LSB NRW e. V. vom 02.02.15.</p>

	<p><u>unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.</u></p> <p><u>Alt (4) wird neu (5).</u></p> <p><u>(5)</u> Die Sportjugend NRW ist Mitglied der Deutschen Sportjugend und kann Mitglied in anderen Organisationen sein.</p>	<p>Grundlage beschlossenes Positionspapier aus dem Jahr 2013.</p>
<p>§ 3 Zweck und Aufgaben</p> <p>(1) Die Sportjugend NRW fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Landessportbundes NRW.</p> <p>(2) Die Sportjugend NRW engagiert sich zur Erfüllung ihres Zwecks und zum Erreichen ihrer Ziele in den beiden übergeordneten Handlungsbereichen der Kinder- und Jugendverbandsarbeit sowie der Kinder- und Jugendsportentwicklung.</p> <p>Innerhalb dieser Handlungsbereiche agiert die Sportjugend NRW in folgenden Handlungsfeldern:</p> <p>Kinder- und Jugendverbandsarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder- und Jugendpolitik • Partizipation und ehrenamtliches Engagement • Mitgliederentwicklung (Verbände und Bünde) • Internationale Jugendarbeit • Jugenderholung <p>Kinder- und Jugendsportentwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit Sportverein-Kita/Tagespflege • Zusammenarbeit Sportverein – Schule • Kinder- und Jugendarbeit im Sportverein • Kommunale Entwicklungsplanung • Kinder- und Jugendbildung <p>(3) Bei der Bearbeitung dieser Handlungsfelder übernimmt die Sportjugend NRW folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Interessensvertretung • Betreuung / Service Jugenden der Bünde und Verbände • Innovator / Vordenker / Meinungsführer • Konzeptentwicklung 		

<ul style="list-style-type: none"> • Finanzen / Haushalt • Fördermittelverwaltung • Steuerung von Koordinierungssystemen • Personalentwicklung • Öffentlichkeitsarbeit • Kooperationen / Netzwerke • Qualifizierung 		
<p>§ 4 Organe Organe der Sportjugend NRW sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Jugendtag, 2. der Jugendausschuss, 3. die Geschäftsführung. 	<p>§ 4 Organe Organe der Sportjugend NRW sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Jugendtag, 2. der Jugendausschuss <u>der Jugendvorstand</u>, 3. die Geschäftsführung. 	
<p>§ 5 Jugendtag (1) Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage. Sie sind das höchste Organ der Sportjugend NRW.</p> <p>Die Jugendtage bestehen aus den gewählten Delegierten der Jugendorganisationen der Mitglieder des Landessportbundes NRW sowie den Mitgliedern des Jugendausschusses.</p> <p>Der ordentliche Jugendtag findet jährlich statt. Der Jugendausschuss lädt zum Jugendtag durch schriftliche Benachrichtigung der Jugendorganisationen mindestens sechs Wochen vor dem Tagungsbeginn ein. Die Tagesordnung ist drei Wochen vorher zuzusenden.</p> <p>Ein außerordentlicher Jugendtag muss auf Antrag eines Drittels der Delegiertenstimmen zum Jugendtag oder aufgrund eines mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschlusses des Jugendausschusses innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen stattfinden.</p>	<p>§ 5 Jugendtag</p> <p>Die Jugendtage bestehen aus den gewählten <u>benannten</u> Delegierten der Jugendorganisationen der Mitglieder des Landessportbundes NRW sowie den Mitgliedern des Jugendausschusses <u>Jugendvorstands</u>.</p> <p>Der ordentliche Jugendtag findet jährlich statt. Der Jugendausschuss <u>Der/Die Vorsitzende bzw. der/die stellv. Vorsitzende</u> lädt zum Jugendtag durch schriftliche Benachrichtigung <u>in Textform (Brief, FAX, E-Mail) der die</u> Jugendorganisationen mindestens sechs Wochen vor dem Tagungsbeginn ein. Die Tagesordnung ist drei Wochen vorher zuzusenden. <u>Die Textform wird auch durch Versendung eines Links per Mail mit Möglichkeit zum Herunterladen und Ausdrucken entsprechender Daten gewahrt.</u></p> <p>Ein außerordentlicher Jugendtag muss auf Antrag eines Drittels der Delegiertenstimmen zum Jugendtag oder aufgrund eines mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschlusses des Jugendausschusses <u>Jugendvorstands</u> innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen stattfinden.</p>	<p>zeitgemäße Anpassung</p> <p>Änderung zur Verwaltungsvereinfachung (analog zur Satzung des LSB NRW e. V.)</p>

(2) Die Jugendorganisation jedes Mitglieds des Landessportbundes NRW hat eine Stimme.

Hat ein Mitglied nach § 8 der Satzung des Landessportbundes NRW mehr als 21.000 Kinder und Jugendliche, die noch nicht 27 Jahre alt sind, so steht ihm je angefangene 21.000 dieser Personen eine weitere Stimme zu.

Hat ein Mitglied nach § 9 der Satzung des Landessportbundes NRW mehr als 50.000 Kinder und Jugendliche, die noch nicht 27 Jahre alt sind, so steht ihm je angefangene 50.000 dieser Personen eine weitere Stimme zu.

Delegationen, die aus mehreren Mitgliedern bestehen, sollen weibliche und männliche Delegierte im Verhältnis der weiblichen und männlichen Kinder und Jugendlichen im Verband entsenden, zudem sollen sie ihre Jugendsprecherinnen und Jugendsprecher in ihre Delegation aufnehmen.

Jedes Mitglied des Jugendausschusses ist stimmberechtigt. Sein Stimmrecht erlischt mit Aufruf des Tagesordnungspunktes § 5 Abs. 4 Buchstabe g) „Wahl des Jugendausschusses alle vier Jahre“.

Stimmenübertragung ist nur innerhalb einer Jugendorganisation zulässig, dabei darf jedoch keine Person mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.

(3) Die Jugendorganisationen wählen die Delegierten für den Jugendtag und melden diese schriftlich der Sportjugend NRW spätestens bis zum Beginn des Jugendtages.

(4) Aufgaben des Jugendtages sind:
a) Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit,

Delegationen, die aus mehreren Mitgliedern bestehen, sollen weibliche und männliche Delegierte im Verhältnis der weiblichen und männlichen Kinder und Jugendlichen im Verband entsenden, zudem sollen sie ihre Jugendsprecherinnen und Jugendsprecher Gremienmitglieder unter 27 Jahre in ihre Delegation aufnehmen.

Jedes Mitglied des Jugendausschusses Jugendvorstands ist stimmberechtigt. Sein Stimmrecht erlischt mit Aufruf des Tagesordnungspunktes § 5 Abs. 4 Buchstabe g) „Wahl des Jugendausschusses Jugendvorstands alle vier Jahre“.

(3) Die Jugendorganisationen ~~wählen~~ benennen die Delegierten für den Jugendtag und melden diese schriftlich der Sportjugend NRW spätestens bis zum Beginn des Jugendtages.

(4) Aufgaben des Jugendtages sind:

<p>b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses,</p> <p>c) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses,</p> <p>d) Entgegennahme des Kassenberichtes einschließlich des Berichtes der Revisoren bzw. Revisorinnen des Landessportbundes NRW, Genehmigung der Jahresrechnung,</p> <p>e) Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan,</p> <p>f) Entlastung des Jugendausschusses,</p> <p>g) Wahl des Jugendausschusses alle vier Jahre,</p> <p>h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,</p> <p>i) Wahl der Delegierten</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Vollversammlung der Deutschen Sportjugend, • zur Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW e.V., <p>j) Nachwahl von Mitgliedern des Jugendausschusses.</p> <p>(5) Der Jugendtag wird vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden geleitet. Er / Sie kann die Leitung einem Tagungspräsidium übertragen.</p> <p>(6) Anträge zum Jugendtag können von den Jugendorganisationen der Mitglieder des Landessportbundes NRW und vom Jugendausschuss gestellt werden.</p> <p>Anträge müssen mindestens vier Wochen vor dem Jugendtag schriftlich vorliegen. Die vorliegenden Anträge sind mit der Tagesordnung zu übermitteln.</p> <p>Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Jugendtag mit einfacher Mehrheit die</p>	<p>b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des <u>Jugendausschusses <i>Jugendvorstands</i></u>,</p> <p>c) Entgegennahme der Berichte des <u>Jugendausschusses <i>Jugendvorstands</i></u>,</p> <p>f) Entlastung des <u>Jugendausschusses <i>Jugendvorstands</i></u>,</p> <p>g) Wahl des Jugendausschusses alle vier Jahre, <u>alle vier Jahre die Durchführung der Wahlen des <i>Jugendvorstands</i></u>,</p> <p>i) Wahl der Delegierten</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur <u>Vollversammlung</u> der <u>Deutschen Sportjugend,</u> • zur <u>Mitgliederversammlung</u> des <u>Landessportbundes NRW e.V.,</u> <p>j) Nachwahl von Mitgliedern des <u>Jugendausschusses <i>Jugendvorstands</i></u>.</p> <p>(6) Anträge zum Jugendtag können von den Jugendorganisationen der Mitglieder des Landessportbundes NRW und vom <u>Jugendausschuss <i>Jugendvorstand</i></u> gestellt werden.</p>	
--	--	--

<p>Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.</p>		
<p>§ 6 Jugendkonferenzen</p> <p>(1) Die Vorsitzenden bzw. deren Vertreter/innen der Jugendorganisationen der Mitglieder des Landessportbundes NRW nach den §§ 8, 9 und 10 der Satzung bilden die Jugendkonferenz der Verbände und Bünde.</p> <p>(2) Die Jugendkonferenzen sind Zusammenkünfte ihrer Vorsitzenden oder deren Vertreter zum Zweck des Erfahrungsaustausches und der Meinungsbildung zu aktuellen Jugendthemen in NRW. Sie finden zweimal pro Jahr als gemeinsame Veranstaltungen statt.</p> <p>(3) Die Konferenz gibt sich ein Rahmenkonzept und eine Geschäftsordnung, die vom Jugendausschuss bestätigt werden. Die Mitglieder der Jugendkonferenzen der Verbände und Bünde wählen je eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Beide Sprecher/innen gehören dem Jugendausschuss als beratende Mitglieder mit Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht an.</p> <p>(4) Die Konferenzen dienen als Plattform zur Meinungsbildung und zum Erfahrungsaustausch.</p>	<p>§ 6 Jugendkonferenzen</p> <p>(1) Die Vorsitzenden bzw. deren Vertreter/innen <u>oder andere gewählte Vertreter/-innen</u> der Jugendorganisationen der Mitglieder des Landessportbundes NRW nach den §§ 8, 9 und 10 der Satzung bilden die Jugendkonferenz der Verbände und Bünde.</p> <p>(2) Die Jugendkonferenzen sind Zusammenkünfte ihrer Vorsitzenden oder deren Vertreter <u>anderer gewählter Vertreter/-innen der Jugendorganisationen</u> zum Zweck des Erfahrungsaustausches und der Meinungsbildung zu aktuellen Jugendthemen in NRW. Sie finden zweimal pro Jahr als gemeinsame Veranstaltungen statt.</p> <p>(3) Die Konferenz <u>Jugendkonferenz</u> gibt sich ein Rahmenkonzept und eine Geschäftsordnung, die vom Jugendausschuss <u>Jugendvorstand</u> bestätigt werden. Die Mitglieder der Jugendkonferenzen der Verbände und Bünde wählen je eine Sprecherin oder einen Sprecher <u>sowie je eine Stellvertreterin stellv. Sprecherin oder einen Stellvertreter stellv. Sprecher</u>. Beide Sprecher/innen gehören dem Jugendausschuss als beratende Mitglieder mit Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht an.</p> <p>(4) Die Konferenzen <u>Jugendkonferenzen</u> dienen als Plattform zur Meinungsbildung und zum Erfahrungsaustausch.</p>	<p>Änderung gemäß Jugendtag 10.11.2015</p>
<p>§ 7 Jugendausschuss</p> <p>(1) Dem Jugendausschuss der Sportjugend NRW gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> die/der Vorsitzende, die/der Stellvertreter/in, das Jugendausschussmitglied Finanzen, 	<p>§ 7 Jugendausschuss <u>Jugendvorstand</u></p> <p>(1) Dem Jugendausschuss <u>Jugendvorstand</u> der Sportjugend NRW gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> die/der Vorsitzende, die/der <u>Stellvertreter/in, stellv. Vorsitzende,</u> das <u>Jugendausschussmitglied Jugendvorstandsmitglied</u> Finanzen, 	

<p>d) zwei Jugendausschussmitglieder Kinder- und Jugendverbandsarbeit,</p> <p>e) zwei Jugendausschussmitglieder Kinder- und Jugendsportentwicklung,</p> <p>f) das für die Sportjugend zuständige Vorstandsmitglied des Vorstandes nach § 26 BGB des Landessportbundes NRW als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht. Dieses wird nicht durch den Jugendtag gewählt.</p> <p>g) die Sprecher/innen der Jugendkonferenzen der Verbände und Bünde als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht.</p> <p>Die Zusammensetzung des Jugendausschusses soll gewährleisten, dass mindestens je zwei Mitglieder dem weiblichen und zwei Mitglieder dem männlichen Geschlecht angehören und dass ein Jugendausschussmitglied Kinder- und Jugendverbandsarbeit und ein Jugendausschussmitglied Kinder- und Jugendsportentwicklung zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.</p> <p>Der Jugendausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(2) In den Jugendausschuss ist jede/r zum Jugendtag der Sportjugend NRW anwesende Delegierte wählbar.</p>	<p>d) zwei Jugendausschussmitglieder <u>Jugendvorstandsmitglieder</u> Kinder- und Jugendverbandsarbeit,</p> <p>e) zwei Jugendausschussmitglieder <u>Jugendvorstandsmitglieder</u> Kinder- und Jugendsportentwicklung,</p> <p>f) das für die Sportjugend zuständige Vorstandsmitglied des Vorstandes nach § 26 BGB des Landessportbundes NRW als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht. Dieses wird nicht durch den Jugendtag gewählt. <u>die Sprecher/-innen der Jugendorganisationen der Verbände und Bünde,</u></p> <p>g) die Sprecher/innen der Jugendkonferenzen der Verbände und Bünde als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht. <u>das zuständige Vorstandsmitglied des Landessportbundes NRW nach § 26 BGB in seiner/ihrer Funktion als Geschäftsführer/-in der Sportjugend NRW als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht.</u></p> <p>(2) Die Zusammensetzung des Jugendausschusses <u>Jugendvorstands</u> soll gewährleisten, dass mindestens je zwei <u>drei</u> Mitglieder dem weiblichen und zwei <u>drei</u> Mitglieder dem männlichen Geschlecht angehören, und dass <u>Des Weiteren soll ein Jugendausschussmitglied</u> <u>Jugendvorstandsmitglied</u> Kinder- und Jugendverbandsarbeit und ein Jugendausschussmitglied <u>Jugendvorstandsmitglied</u> Kinder- und Jugendsportentwicklung <u>sowie ein weiteres Jugendvorstandsmitglied</u> zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat <u>haben</u>.</p> <p>(3) Der Jugendausschuss <u>Jugendvorstand</u> gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(2) (4) In den Jugendausschuss <u>Jugendvorstand</u> ist jede/r zum Jugendtag der Sportjugend NRW anwesende</p>	<p>Neue lfd. Nummerierung</p> <p>Änderung gemäß Jugendtag 10.11.2015</p> <p>Alt (4) entfällt.</p>
--	--	---

Ist ein/e Delegierte/r nicht anwesend, so hat er/sie seine/ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl schriftlich anzuzeigen. Die Mitglieder des Jugendausschusses mit Ausnahme des für die Sportjugend NRW zuständigen Vorstandmitgliedes gemäß § 26 BGB des Landessportbundes NRW werden vom Jugendtag für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

- (3) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Kinder- und Jugendangelegenheiten des Landessportbundes NRW.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Landessportbundes NRW, der Jugendordnung und der Beschlüsse des Jugendtages.

Die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der Stellvertreter/in, vertritt die politischen Zielsetzungen der Sportjugend NRW nach innen und außen.

- (4) Zur Planung und Durchführung regelmäßiger Aufgaben beruft der Jugendausschuss folgende Kommissionen:

- Kommission Kinder- und Jugendverbandsarbeit
- Kommission Kinder- und Jugendsportentwicklung

Die Kommissionen werden von je einem unter § 7 Abs. 1 Buchstaben d) und e) genannten Jugendausschussmitglied geleitet. Sie dürfen zusätzlich weitere sechs Mitglieder haben. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Beschlüsse der Kommissionen bedürfen der

Delegierte wählbar. Die Sprecher/-innen der Jugendorganisationen der Verbände und Bünde müssen zum Zeitpunkt der Wahl die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft in der jeweiligen Jugendkonferenz gemäß § 6 (1) dieser Jugendordnung erfüllen.

Ist ein/e Delegierte/r nicht anwesend, so hat er/sie seine/ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl schriftlich anzuzeigen. Die Mitglieder des Jugendausschusses Jugendvorstands mit Ausnahme des für die Sportjugend NRW zuständigen Vorstandmitgliedes gemäß § 26 BGB des Landessportbundes NRW werden vom Jugendtag für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

- ~~(3)~~ (5) Der Jugendausschuss Jugendvorstand ist zuständig für alle Kinder- und Jugendangelegenheiten des Landessportbundes NRW.

Der Jugendausschuss Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Landessportbundes NRW, der Jugendordnung und der Beschlüsse des Jugendtages.

Die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der Stellvertreter/in stellv. Vorsitzende, vertritt die politischen Zielsetzungen der Sportjugend NRW nach innen und außen.

- ~~(4)~~ Zur Planung und Durchführung regelmäßiger Aufgaben beruft der Jugendausschuss folgende Kommissionen:

- ~~Kommission Kinder- und Jugendverbandsarbeit~~
- ~~Kommission Kinder- und Jugendsportentwicklung~~

~~Die Kommissionen werden von je einem unter § 7 Abs. 1 Buchstaben d) und e) genannten Jugendausschussmitglied geleitet. Sie dürfen zusätzlich weitere sechs Mitglieder haben. Näheres regelt die Geschäftsordnung.~~

~~Beschlüsse der Kommissionen bedürfen der~~

<p>Zustimmung des Jugendausschusses.</p> <p>(5) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Arbeitsgruppen und Beauftragte einsetzen, deren Tätigkeit mit der Erledigung ihrer jeweiligen Aufgaben endet. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.</p> <p>(6) Die Sitzungen des Jugendausschusses der Sportjugend NRW finden nach Bedarf statt.</p> <p>(7) Anträge können von jedem Mitglied des Jugendausschusses, von den Kommissionen und Arbeitsgruppen, von den Beauftragten sowie von den Sprecherinnen und Sprechern der Jugendkonferenzen gestellt werden.</p>	<p>Zustimmung des Jugendausschusses.</p> <p>(5) (6) Zur Planung und Durchführung besonderer <u>von Aufgaben der Kinder- und Jugendverbandsarbeit und der Kinder- und Jugendsportentwicklung</u> kann der Jugendausschuss <u>Jugendvorstand</u> Arbeitsgruppen und Beauftragte einsetzen, deren Tätigkeit mit der Erledigung ihrer jeweiligen Aufgaben endet. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses <u>Jugendvorstands</u>.</p> <p>(6) (7) Die Sitzungen des Jugendausschusses <u>Jugendvorstands</u> der Sportjugend NRW finden nach Bedarf statt.</p> <p>(7) (8) Anträge können von jedem Mitglied des Jugendausschusses <u>Jugendvorstands</u>, von den Kommissionen und von Arbeitsgruppen, von den Beauftragten sowie von den Sprecherinnen und Sprechern der Jugendkonferenzen gestellt werden.</p>	
<p>§ 8 Geschäftsführung</p> <p>(1) Zur Erledigung und Wahrnehmung der Geschäftsführung der Sportjugend NRW bedient diese sich der Geschäftsführung des Landessportbundes NRW nach § 22 der Satzung. Diese handelt und vertritt die Sportjugend NRW im Innen- und Außenverhältnis als gesetzlicher Vertreter im Rechtsgeschäftsverkehr.</p> <p>(2) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands nach § 26 BGB des Landessportbundes NRW.</p> <p>(3) Der Jugendausschuss der Sportjugend NRW ist nicht berechtigt, die Sportjugend NRW rechtsgeschäftlich im Innen- und Außenverhältnis zu vertreten.</p>	<p>(3) Der Jugendausschuss <u>Jugendvorstand</u> der Sportjugend NRW ist nicht berechtigt, die Sportjugend NRW rechtsgeschäftlich im Innen- und Außenverhältnis zu vertreten.</p>	
<p>§ 9 Beschlussfähigkeit</p> <p>Der Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Der Jugendausschuss der Sportjugend NRW ist</p>	<p>§ 9 Beschlussfähigkeit</p> <p><u>(1)</u> Der Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.</p>	<p>Neue lfd. Nummerierung</p>

<p>beschussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p>	<p><u>(2)</u> Der <u>Jugendausschuss</u> <u>Jugendvorstand</u> der Sportjugend NRW ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p>	
<p>§ 10 Abstimmung und Wahlen</p> <p>(1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.</p> <p>(2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von einem Drittel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer/innen verlangt wird.</p> <p>(3) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen.</p> <p>Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung und Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl verlangt wird. Die Kandidatinnen und Kandidaten haben sich vor ihrer Wahl dem Jugendtag vorzustellen.</p> <p>Die Mitglieder des Jugendausschusses werden in separaten Wahlgängen einzeln gewählt. Für die Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird im ersten Wahlgang die Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.</p>	<p>Die Mitglieder des <u>Jugendausschusses</u> <u>Jugendvorstands</u> werden in separaten Wahlgängen einzeln gewählt. <u>Dabei ist der § 7, Abs. (1) und (2) zu berücksichtigen.</u></p> <p>Für die Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird im ersten Wahlgang die Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.</p>	
<p>§ 11 Änderungen und Inkrafttreten der Jugendordnung</p> <p>(1) Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen Jugendtag beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.</p>		

<p>(2) Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.</p> <p>(3) Die Jugendordnung oder deren Änderungen treten in Kraft, wenn sie von der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW e. V. bestätigt worden sind.</p> <p>(4) Diese Jugendordnung wurde am 29. November 2012 vom Jugendtag der Sportjugend NRW beschlossen und am 02. Februar 2013 von der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW bestätigt.</p>	<p><u>Abs. 4 entfällt</u></p>	<p>Erscheint auf dem Deckblatt der Jugendordnung</p>
---	-------------------------------	--



Antrag auf Satzungsänderungen §§ 18, 24 und 35

Satzung beschlossen von der Mitgliederversammlung am 02.06.2007 und geändert von den Mitgliederversammlungen am 22.01.2009, 05.02.2010, 12.02.2011, 28.01.2012, 02.02.2013 und 02.02.2015

Alt	Neu - Änderungen/Ergänz. <i>kursiv und unterstrichen</i> - Streichungen durchgestrichen	Bemerkungen
<p>§ 18 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Landessportbundes NRW. Ihr obliegen die Beschlussfassung und die Kontrolle in allen Landessportbund-Angelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des Landessportbundes NRW übertragen hat.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des Landessportbundes NRW; 2. die Entgegennahme von Berichten des Präsidiums, des Vorstandes, der Revisoren/-innen und gegebenenfalls besonderer Beauftragter; 3. die Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes; 4. die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung; 5. die Beschlussfassung über den Jahresabschluss; 		

<ul style="list-style-type: none"> 6. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan; 7. die Beschlussfassung über einen Nachtragshaushalt; 8. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge; 9. die Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen; 10. die Wahlen der Präsidiumsmitglieder nach § 20 Absatz (2) Ziffer 1.-5. und 7.-8., der Mitglieder der Spruchkammer und der Revisoren/-innen, die alle vier Jahre vorzunehmen sind; 11. die Nachwahl von Mitgliedern des Präsidiums, der Spruchkammer und von Revisoren/-innen mit der Amtsdauer bis zum Ablauf der aktuellen Wahlperiode; 12. die Beschlussfassung über die Satzung und Ordnungen unter Einschluss eventueller Änderungen und die Bestätigung der durch die Sportjugend auf dem Jugendtag beschlossenen Jugendordnung; 13. die Beschlussfassung über Anträge; 14. die Beschlussfassung über die Aufgabenverteilung zwischen dem Landessportbund NRW, den Fachverbänden und SSB/KSB; 15. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. <p>(3) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Delegierten:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. der ordentlichen Mitgliedsorganisationen nach § 8, 		
--	--	--

<p>2. der ordentlichen Mitgliedsorganisationen nach § 9, 3. der Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung nach § 10, 4. der Sportjugend.</p> <p>Das Verhältnis der weiblichen und männlichen Delegierten soll dem Verhältnis der Geschlechterverteilung in der Mitgliedschaft des betreffenden Verbandes entsprechen.</p> <p>(4) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie ist vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin, im Vertretungsfall von einem/einer Vizepräsidenten/-in, durch Einladung der nach Absatz (3) teilnehmenden Organisationen und Personen in Textform (Brief, FAX oder E-Mail) und unter Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin einzuberufen. Die Textform wird auch durch Versendung eines Links per Mail mit Möglichkeit zum Herunterladen oder Ausdrucken entsprechender Daten gewahrt.</p> <p>(5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin beim Präsidenten bzw. bei der Präsidentin eingereicht sein. Der/Die Präsident/-in, im Vertretungsfall ein/eine Vizepräsident/-in, versendet die unter Berücksichtigung dieser Anträge ergänzte Tagesordnung spätestens drei Wochen vor der Tagung an die Mitgliedsorganisationen.</p>	<p>(5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich <u>in Textform gem. § 18 Abs. 4</u> mit Begründung spätestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin beim Präsidenten bzw. bei der Präsidentin eingereicht sein. Der/Die Präsident/-in, im Vertretungsfall ein/eine Vizepräsident/-in, versendet die unter Berücksichtigung dieser Anträge ergänzte Tagesordnung <u>in Textform gem. § 18 Abs. 4</u> spätestens drei Wochen vor der Tagung an die Mitgliedsorganisationen.</p>	<p>§ 18 (4) wurde 2015 dahingehend geändert, dass die Schriftlichkeit der Einladung sowohl per Brief als auch per FAX oder per E-Mail (auch Versand eines Links) gewährleistet wird. Dies soll auch für weitere Mitteilungen des Landessportbundes an seine Mitglieder zur Mitgliederversammlung und umgekehrt gelten, wie hier den Versand von Anträgen bzw. die ergänzte Tagesordnung.</p>
--	--	--

<p>(6) Für die Einhaltung der Fristen und Termine nach Absatz (4) und (5) ist der Tag der Postaufgabe maßgebend.</p> <p>(7) Antragsberechtigt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitgliedsorganisationen, 2. das Präsidium, 3. die Sportjugend, 4. der Vorstand nach § 26 BGB. <p>(8) Alle Stimmberechtigten können in der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge abgeben.</p> <p>(9)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die ordentlichen Mitgliedsorganisationen nach § 8 haben je angefangene 17.000 Vereinsmitglieder eine Stimme. 2. Die ordentlichen Mitgliedsorganisationen nach § 9 haben je angefangene 50.000 Vereinsmitglieder eine Stimme. 3. Die Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung nach § 10 haben je angefangene 50.000 Vereinsmitglieder eine Stimme. 4. Die Mitglieder des Präsidiums haben bis zur Beendigung ihres Amtes je eine Stimme. Nehmen die Mitglieder des Präsidiums in dieser Eigenschaft ihr Stimmrecht wahr, können sie nicht das Stimmrecht für eine Mitgliedsorganisation wahrnehmen. 5. Die Sportjugend hat 9 Stimmen. <p>(10) Mitgliedsorganisationen und Sportjugend nehmen ihr Stimmrecht durch Delegierte</p>	<p>(6) Für die Einhaltung der Fristen und Termine nach Absatz (4) und (5) ist der Tag der Postaufgabe <u>(Brief) bzw. das Datum des Sendeprotokolls (FAX) bzw. das Versanddatum (E-Mail) maßgebend.</u></p> <p>Weiter wie bisher.</p>	<p>Siehe oben. Absatz (6) ist entsprechend redaktionell anzupassen.</p>
---	--	---

<p>wahr. Stimmenübertragung ist nur innerhalb einer Organisation zulässig, jedoch darf keine/kein Delegierte/r mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.</p> <p>(11) Versammlungsleiter ist der/die Präsident/-in oder im Verhinderungsfall einer/eine der Vizepräsidenten/-innen. Der/Die Versammlungsleiter/-in kann einen/eine Vertreter/-in bestimmen. Für die Wahl des/der Präsidenten/-in ist von der Mitgliederversammlung ein/eine Versammlungsleiter/-in zu wählen.</p> <p>(12) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Satzungsbestimmung ist bei jeder Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert hinzuweisen.</p> <p>(13) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift wird von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Schriftführer/-in, der/die auf Vorschlag des Versammlungsleiters von der Mitgliederversammlung zu bestellen ist, unterzeichnet. Die Niederschrift ist nach der Mitgliederversammlung schriftlich an die Delegierten zu versenden. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind schriftlich bei der Geschäftsstelle innerhalb von 4 Wochen nach Zusendung (Datum des Poststempels) zu erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung. Wird</p>	<p>(13) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift wird von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Schriftführer/-in, der/die auf Vorschlag des Versammlungsleiters von der Mitgliederversammlung zu bestellen ist, unterzeichnet. Die Niederschrift ist nach der Mitgliederversammlung <u>schriftlich in Textform gem. § 18 Abs. 4</u> an die Delegierten zu versenden. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind <u>in Textform gem. § 18 Abs. 4</u> bei der Geschäftsstelle innerhalb von 4 Wochen nach Zusendung (Datum des Poststempels) <u>[Brief] bzw. Datum des Sendeprotokolls [FAX] bzw. Ver-</u></p>	<p>Siehe oben. Absatz (13) ist entsprechend redaktionell anzupassen.</p>
---	--	--

<p>innerhalb der oben genannten Frist keine Einwendung erhoben, so gilt die Niederschrift als genehmigt.</p>	<p><u>sanddatum der E-Mail</u>) zu erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung. Wird innerhalb der oben genannten Frist keine Einwendung erhoben, so gilt die Niederschrift als genehmigt.</p>	
<p>§ 24 Sportjugend</p> <p>(1) Die Sportjugend des Landessportbundes NRW ist die steuerrechtlich unselbstständige Jugendorganisation des Landessportbundes NRW.</p> <p>(2) Die Sportjugend des Landessportbundes NRW vertritt alle jungen Menschen in den Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes NRW, die noch nicht 27 Jahre alt sind.</p> <p>(3) Die Sportjugend des Landessportbundes NRW gibt sich eine Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW zu bestätigen ist.</p> <p>(4) Als anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt und verwaltet die Sportjugend des Landessportbundes NRW ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Landessportbundes NRW und der Jugendordnung selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des Landessportbundes NRW zuständig.</p> <p>(5) Die Sportjugend des Landessportbundes NRW bildet einen Jugendtag aus Personen der Mitgliedsorganisationen gemäß § 24 (2). Näheres regelt die Jugendordnung.</p>		

<p>(6) Die Sportjugend des Landessportbundes NRW wählt einen Jugendausschuss, der von einer/einem Vorsitzenden geleitet wird. Näheres regelt die Jugendordnung.</p> <p>(7) Die Geschäftsführung der Sportjugend des Landessportbundes NRW obliegt der Geschäftsführung des Landessportbundes NRW. Näheres regelt § 22 sowie die Geschäftsordnung für den Vorstand nach § 26 BGB.</p>	<p>(6) Die Sportjugend des Landessportbundes NRW wählt einen <u>Jugendausschuss Jugendvorstand</u>, der von einer/einem Vorsitzenden geleitet wird. Näheres regelt die Jugendordnung.</p> <p>Weiter wie bisher.</p>	<p>Anpassung an die neue Jugendordnung.</p>
<p>§ 35 Auflösung/Aufhebung</p> <p>(1) Die Auflösung des Landessportbundes NRW kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen muss; diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten. Die Beschlussfassung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.</p> <p>(2) Bei Auflösung und Aufhebung des Landessportbundes NRW oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke ist das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen dem Land NRW für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur der Förderung des Sports zu übereignen.</p>	<p>(1) Die Auflösung des Landessportbundes NRW kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung <u>in Textform gem. § 18 Abs. 4</u> ergehen muss; diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten. Die Beschlussfassung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.</p> <p>Weiter wie bisher.</p>	<p>Siehe oben. § 35 (1) ist entsprechend redaktionell anzupassen.</p>



Antrag auf Änderung der Ehrungsordnung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V.

Die derzeit gültige Ehrungsordnung des Landessportbundes NRW wurde von der Mitgliederversammlung am 22.01.2009 beschlossen.

Alt	Neu - Änderungen/Ergänz. <i>kursiv und unterstrichen</i> - Streichungen durchgestrichen	Bemerkungen
<p>Präambel Der LandesSportBund NRW kann Persönlichkeiten durch Auszeichnungen ehren, wenn diese sich besondere Verdienste um den Sport in Nordrhein-Westfalen erworben haben.</p>	<p>Prämbel Der Landessportbund NRW kann Persönlichkeiten durch Auszeichnungen ehren, wenn diese sich besondere Verdienste um den Sport in Nordrhein-Westfalen erworben haben.</p>	
<p>§ 1 Auszeichnungen Es können folgende Auszeichnungen verliehen werden: - Ehrenpräsidentschaft - Ehrenmitgliedschaft - Ehrennadel - Ehrenmedaille</p>	<p>§ 1 Auszeichnungen Es können folgende Auszeichnungen verliehen werden: - Ehrenpräsidentschaft - Ehrenmitgliedschaft - Ehrennadel - Ehrenmedaille</p>	
<p>§ 2 Ehrenpräsidentschaft und Ehrenmitgliedschaft Die Ehrenpräsidentschaft und die Ehrenmitgliedschaft sind in § 15 der Satzung geregelt.</p>	<p>§ 2 Ehrenpräsidentschaft und Ehrenmitgliedschaft Die Ehrenpräsidentschaft und die Ehrenmitgliedschaft sind in § 15 der Satzung geregelt.</p>	
<p>§ 3 Ehrennadel (1) Die Ehrennadel kann an Persönlichkeiten aus dem LandesSportBund NRW e.V. und seinen Mitgliedsorganisationen verliehen werden, die sich innerhalb oder außerhalb des LandesSportBundes NRW e.V. besondere Verdienste um die Förderung und</p>	<p>§ 3 Ehrennadel (1) Die Ehrennadel kann an Persönlichkeiten aus dem LandesSportBund NRW e.V. und seinen Mitgliedsorganisationen verliehen werden, die sich innerhalb oder außerhalb des LandesSportBundes NRW e.V. besondere Verdienste um die Förderung und Entwicklung</p>	

<p>Entwicklung des Sports erworben haben.</p> <p>(2) Die Ehrennadel gibt es in zwei Stufen, und zwar in Silber und in Gold.</p> <p>(3) Über die Verleihung der Ehrennadel in Silber entscheidet der Präsident</p>	<p>des Sports erworben haben</p> <p>(2) <u>(1) Die Ehrennadel gibt es für ehrenamtliche Tätigkeiten im Sport in zwei Stufen, und zwar in Silber und in Gold.</u></p> <p><u>(2) Die Ehrennadel in Silber kann verliehen werden für</u></p> <p><u>- mindestens 10 Jahre vorbildliche Tätigkeit als Vorsitzende/r bzw. Präsident/in einer Mitgliedsorganisation des LSB NRW oder</u></p> <p><u>- mindestens 15 Jahre vorbildliche Tätigkeit in einer Mitgliedsorganisation des LSB NRW oder im Landessportbund NRW</u></p> <p><u>In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.</u></p> <p><u>Über die Verleihung der Ehrennadel in Silber entscheidet der Präsident.</u></p> <p>(3) — Über die Verleihung der Ehrennadel in Silber entscheidet der Präsident</p> <p><u>(3) Die Ehrennadel in Gold kann verliehen werden für</u></p> <p><u>- mindestens 15 Jahre vorbildliche Tätigkeit als Vorsitzende/r bzw. Präsident/in einer Mitgliedsorganisation des LSB NRW oder</u></p> <p><u>- mindestens 20 Jahre vorbildliche Tätigkeit in einer Mitgliedsorganisation des LSB NRW oder im Landessportbund NRW</u></p> <p><u>In begründeten Ausnahmefällen kann von die-</u></p>	
---	---	--

<p>(4) Über die Verleihung der Ehrennadel in Gold entscheidet das Präsidium.</p>	<p><u>ser Regelung abgewichen werden.</u></p> <p><u>Über die Verleihung der Ehrennadel in Gold entscheidet das Präsidium</u></p> <p>(4) Über die Verleihung der Ehrennadel in Gold entscheidet das Präsidium.</p>	
<p>§ 4 Ehrenmedaille</p> <p>1. Die Ehrenmedaille kann an Persönlichkeiten aus weiteren gesellschaftlichen Bereichen verliehen werden, die sich herausragende Verdienste um die Förderung und Entwicklung des Sports erworben haben.</p> <p>2. Über die Verleihung der Ehrenmedaille entscheidet das Präsidium.</p>	<p>§ 4 Ehrenmedaille</p> <p>(1) Die Ehrenmedaille kann an Persönlichkeiten aus <u>Politik, Wirtschaft, Kultur, Medien und</u> weiteren gesellschaftlichen Bereichen verliehen werden, die sich herausragende Verdienste um die Förderung und Entwicklung des Sports erworben haben.</p> <p>(2) Über die Verleihung der Ehrenmedaille entscheidet das Präsidium.</p>	
<p>§ 5 Verfahren</p> <p>1. Die Verleihung der in § 3 und § 4 genannten Auszeichnungen sollte vom Präsidium oder einer Mitgliedsorganisation beantragt werden. Dem Antrag ist eine aussagekräftige Darstellung der Leistungen beizufügen, für die eine Ehrung erfolgen soll.</p>	<p>§ 5 Verfahren</p> <p>1. Die Verleihung der in § 3 und § 4 genannten Auszeichnungen sollte vom Präsidium oder einer Mitgliedsorganisation beantragt werden. Dem Antrag ist eine aussagekräftige Darstellung der Leistungen beizufügen, für die eine Ehrung erfolgen soll.</p> <p><u>1. Antragsberechtigt für die Verleihung der in § 3 und § 4 genannten Auszeichnungen ist das Präsidium des Landessportbundes NRW oder das Präsidium/der Vorstand einer seiner Mitgliedsorganisationen. Dem Antrag ist eine aussagekräftige Darstellung der Leistungen beizufügen, für die eine Ehrung erfolgen soll.</u></p>	

<p>2. Jede Mitgliedsorganisation kann nur einmal je Kalenderjahr eine Persönlichkeit zur Ehrung vorschlagen.</p> <p>3. Über sämtliche Ehrungen ist eine Urkunde auszustellen und zusammen mit der Auszeichnung zu überreichen.</p> <p>4. Die Verleihung der Ehrenpräsidentschaft, und der Ehrenmitgliedschaft findet im Rahmen der Mitgliederversammlung statt.</p> <p>5. Die Verleihung der Ehrennadel oder der Ehrenmedaille kann im Rahmen der Mitgliederversammlung oder anlässlich angemessener Veranstaltungen stattfinden.</p>	<p>2. Jede Mitgliedsorganisation kann nur einmal je Kalenderjahr eine Persönlichkeit zur Ehrung vorschlagen.</p> <p>3. Über sämtliche Ehrungen ist eine Urkunde auszustellen und zusammen mit der Auszeichnung zu überreichen.</p> <p>4. Die Verleihung der Ehrenpräsidentschaft, und der Ehrenmitgliedschaft findet im Rahmen der Mitgliederversammlung statt.</p> <p>5. Die Verleihung der Ehrennadel oder der Ehrenmedaille kann im Rahmen der Mitgliederversammlung oder anlässlich angemessener Veranstaltungen stattfinden.</p>	
	<p><u>§ 6 Aberkennung von Ehrungen</u></p> <p><u>Das Präsidium des Landessportbundes NRW kann Ehrungen durch Beschluss wieder aberkennen, wenn ihr/e Träger/in</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>sich grob verbandsschädigend verhält</u> <u>oder</u> - <u>rechtskräftig aus ihrer/seiner Mitgliedsorganisation ausgeschlossen wurde.</u> 	



Vorlage zu Top 7
der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 09.01.2016

Grundsätze der guten Verbandsführung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen

Sachverhalt:

Die vorliegenden Grundsätze der guten Verbandsführung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen wurden in fortgeschriebenen Entwürfen in folgenden Gremien behandelt:

- Vorstand 04.11.2014
- Präsidium 01.12.2014
- Präsidium 12.03.2015
- Ständige Konferenzen 19./20.06.2015 (Vorstellung und Diskussion)
- Präsidium 27.08.2015 (Beschluss)

Beschlussvorschlag:

Die Mitgliederversammlung bestätigt die Grundsätze der guten Verbandsführung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 27.08.2015.

Grundsätze der guten Verbandsführung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen

(Stand: 27.08.2015)

Präambel

Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen (Landessportbund NRW) ist die Dachorganisation des organisierten Sports in NRW. Seine Mitglieder und die diesen angeschlossenen Sportvereine leisten als größte zivilgesellschaftliche Bewegung einen wichtigen Beitrag zum Leben in NRW. Dies erfordert vom Landessportbund NRW verantwortliches Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität und Partizipation als Prinzipien einer guten Verbandsführung.

Die nachfolgend formulierten Grundsätze der guten Verbandsführung (GdgV) des Landessportbundes NRW fördern die Einhaltung dieser Prinzipien. Sie stellen einen Ordnungsrahmen für Organe, Gremien sowie ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter/innen des Landessportbundes NRW dar. Sie umfassen sowohl gesetzlich vorgeschriebene Teile (z. B. die Satzung), als auch spezifisch entwickelte Regelwerke, Positionspapiere oder Leitsätze. Hierzu zählen in ihrer jeweils aktuellen Fassung folgende Papiere (evtl. neu beschlossene Ordnungen, Positionspapiere o. ä. werden laufend ergänzt):

- Satzung
- Jugendordnung
- Finanzordnung
- Geschäftsordnung
- Frauenordnung
- Anti-Doping-Ordnung
- Ehrungsordnung
- Richtlinie für die Arbeit des Präsidiums
- Richtlinie für die Arbeit der Präsidialausschüsse
- Geschäftsordnung für den Vorstand nach § 26 BGB
- Leitbild
- Positionspapier „Sport und Integration“
- Positionspapier gegen Rechtsextremismus
- Positionspapier „Sport und Inklusion“
- 10-Punkte-Programm gegen sexualisierte Gewalt
- Kooperationsvereinbarung des Verbundsystems
- Führungsleitsätze des hauptberuflichen Führungskräfte-Teams
- Bildungsverständnis des Landessportbundes NRW und seiner Sportjugend

Die GdgV werden vom Präsidium im Einvernehmen mit den Ständigen Konferenzen erstellt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Zusammen mit dem Bericht des/der GdgV-Beauftragten (s. u.) werden die GdgV einmal jährlich im Präsidium überprüft und es wird über Anträge zur Fortschreibung entschieden.

Die GdgV sind einerseits für die internen Akteure des Landessportbundes NRW verbindlich und sollen andererseits Vorbild und Anregung für gleichartige Regelungen in den Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes NRW sein.

1. Grundsätze (in Anlehnung an den DOSB Ethik-Code)

1.1 Toleranz, Respekt und Würde

Die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen des Landessportbundes NRW sehen Toleranz und Wertschätzung als Grundlage für ein vertrauensvolles Miteinander. Wir zollen uns gegenseitig Respekt, wahren die persönliche Würde und die Persönlichkeitsrechte und gewährleisten eine faire, partnerschaftliche Zusammenarbeit. Wir lehnen jede Diskriminierung, insbesondere in Bezug auf Rasse, Ethnie, Nationalität, Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexuelle Identität oder Behinderung ab.

1.2 Nachhaltigkeit und Verantwortung für die Zukunft

Wir verpflichten uns im Interesse der Zukunftssicherung für nachfolgende Generationen zu einer nachhaltigen Verbandspolitik, die die Achtung der Umwelt, ökonomische Anforderungen und gesellschaftliche Aspekte in angemessenen Ausgleich bringt.

1.3 Partizipation

Wir sichern demokratische Mitgliederrechte und praktizieren eine breite Mitgliederbeteiligung.

1.4 Null-Toleranz-Haltung

Wir halten uns an geltende Gesetze, interne und externe Regeln. Insbesondere im Hinblick auf Doping und sonstige Manipulationen im Sport vertreten wir eine Null-Toleranz-Haltung.

1.5 Transparenz (siehe hierzu detailliert Kapitel 7)

Alle für den Landessportbund NRW und dessen Aufgaben relevanten Entscheidungsprozesse sowie die zugrunde gelegten Fakten behandeln wir mit größtmöglicher Transparenz und Sorgfalt. Dies betrifft insbesondere alle finanziellen und personellen Entscheidungen. Wir beachten Vertraulichkeit und datenschutzrechtliche Vorgaben.

1.6 Integrität (siehe hierzu detailliert Kapitel 3, 4 und 8)

Integrität setzt objektive und unabhängige Entscheidungsfindung voraus. Wenn persönliche, insbesondere wirtschaftliche Interessen bei einer für den Landessportbund NRW zu treffenden Entscheidung berührt werden („Interessenkonflikt“), legen wir diese offen. Einladungen, Geschenke und sonstige Vorteile nehmen wir nur im vorgegebenen Rahmen in transparenter Weise an und gewähren sie nur auf gleiche Weise.

1.7 Vereine und Vereinsmitglieder im Mittelpunkt

Die Mitgliedsorganisationen, die Vereine und ihre Mitglieder stehen im Mittelpunkt des Engagements des Landessportbundes NRW. Wir dienen ihnen mit einer ethisch geprägten Grundhaltung und pädagogischen Ausrichtung.

1.8 Gleichstellung

Wir fördern die Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Ebenen.

2. Beauftragte/r für die Grundsätze der Verbandsführung

Die Mitgliederversammlung benennt jeweils im Jahr der Präsidiumswahlen für vier Jahre eine/n Beauftragte/n für die GdGV. Der/die GdGV-Beauftragte darf kein Amt im Landessportbund NRW oder einer seiner Mitgliedsorganisationen innehaben. Er/sie übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Erstattung von Reisekosten erfolgt nach der Reisekostenregelung des Landessportbundes NRW.

Der/die GdGV-Beauftragte berichtet jährlich der Mitgliederversammlung in Form eines schriftlichen Berichts. Zu etwaigen in diesem Bericht aufgeführten Verstößen gegen die GdGV sind Präsidium und/oder Vorstand zu einer schriftlichen Stellungnahme verpflichtet.

3. Präsidium

Die Aufgaben des Präsidiums sind in den Paragraphen 20 und 21 der Satzung festgelegt. Das Präsidium verpflichtet sich, seine Aufgaben ausschließlich im Interesse des Landessportbundes NRW wahrzunehmen. Mögliche Interessenkonflikte zeigt ein Präsidiumsmitglied umgehend dem/der Präsidenten/in, dem/der Vorstandsvorsitzenden oder dem/der Beauftragten für die GdGV an. Soweit die Interessenkonflikte eindeutig sind, wirkt das betreffende Präsidiumsmitglied bei Diskussionen, Verhandlungen und Abstimmungen zu den betreffenden Sachverhalten nicht mit. Hinweise auf Interessenkonflikte, zu denen im Präsidium keine Einigung erzielt werden kann, werden an den/die Beauftragte für die GdGV weitergeleitet, der/die hierzu eine Empfehlung an das Präsidium ausspricht.

Die Präsidiumsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung, deren Festlegung in der Satzung geregelt ist. Ihnen werden Computer und Geräte zur Telekommunikation kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Erstattung von Reisekosten erfolgt nach der Reisekostenregelung des Landessportbundes NRW. Dem/der Präsident/in wird außerdem für Fahrten im Rahmen der Ausübung seines/ihrer Amtes ein Dienst-PKW zur Verfügung gestellt.

Die Präsidiumsmitglieder legen auf den Internetseiten des Landessportbundes NRW ihren ausgeübten Beruf sowie Mitgliedschaften und Mandate in Organisationen offen, die direkt oder indirekt Bezug auf ihr Amt nehmen.

4. Vorstand

Die Aufgaben des Vorstands sind in den Paragraphen 22 und 23 der Satzung festgelegt. Der Vorstand führt die Geschäfte und berichtet regelmäßig dem Präsidium. Die Vorstandsmitglieder verpflichten sich, ihre Aufgaben ausschließlich im Interesse des Verbandes wahrzunehmen. Die Wahrnehmung zusätzlicher bezahlter oder ehrenamtlicher Aufgaben in anderen Organisationen, die in mittelbarer oder unmittelbarer Beziehung zum Landessportbund NRW stehen, bedarf der Genehmigung durch das Präsidium. Hiervon ausgenommen sind die Wahrnehmung des Sitzes in der Gesellschafterversammlung der SPURT GmbH, zu der der Vorstand eines seiner Mitglieder benennt, sowie Aufgaben, die im Rahmen einer Mitgliedschaft in Sportvereinen ausgeübt werden.

Mögliche Interessenkonflikte zeigt ein Vorstandsmitglied umgehend dem/der Präsidenten/in oder dem/der Beauftragten für die GdGV an. Soweit die Interessenkonflikte eindeutig sind,

wirkt das betreffende Vorstandsmitglied bei Diskussionen, Verhandlungen und Abstimmungen zu den betreffenden Sachverhalten nicht mit. Hinweise auf Interessenkonflikte, zu denen im Präsidium keine Einigung erzielt werden kann, werden an den/die Beauftragte für die GdGV weiter geleitet, der/die hierzu eine Empfehlung an den Vorstand und das Präsidium ausspricht.

Die Vorstandsmitglieder legen auf den Internetseiten des Landessportbundes NRW Mitgliedschaften in Organisationen offen, die direkt oder indirekt Bezug auf ihre Funktion nehmen. Erhalten Vorstandsmitglieder für eine im Zusammenhang mit ihrer Vorstandsfunktion stehende Wahrnehmung von Mandaten in Beiräten o. ä ein Entgelt, ist dieses Entgelt auf den Internetseiten des Landessportbundes NRW offen zu legen.

5. Zusammenwirken von Ehrenamt und Hauptberuflichkeit

Das ehrenamtliche Präsidium und der hauptberufliche Vorstand arbeiten zum Wohle des Landessportbundes NRW eng zusammen. Das Präsidium trifft grundlegende strategische, insbesondere sportpolitische Entscheidungen und repräsentiert den Landessportbund NRW. Der Vorstand führt das operative Geschäft im Einklang mit der Satzung und den Beschlüssen der Organe und vertritt den Landessportbund NRW gerichtlich und außergerichtlich. Konflikte zwischen dem Präsidium und dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern dieser Gremien werden im fairen Umgang miteinander gelöst. Ehrenamtliche und Hauptberufliche im Landessportbund NRW achten ihre unterschiedlichen persönlichen Voraussetzungen und vermeiden es, sich gegenseitig zu überfordern.

6. Verbundsystem des organisierten Sports in NRW

Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Landessportbundes NRW mit seinen Dach- und Fachverbänden und Bündnen sind in einer Kooperationsvereinbarung festgehalten. Präsidium und Vorstand des Landessportbundes NRW informieren die Mitgliedsorganisationen (Dach- und Fachverbände, Stadt- und Kreissportbünde) frühzeitig über neue Entwicklungen, die ihre Belange betreffen. Zur gleichzeitigen und zeitnahen Information seiner Mitgliedsorganisationen nutzt der Landessportbund NRW zeitgemäße Medien.

7. Transparenz

Die GdGV werden mit allen Anhängen (sieh z. B. die Aufzählung in der Präambel) leicht auffindbar auf den Internetseiten des Landessportbundes NRW veröffentlicht.

Weiterhin werden auf den Internetseiten des Landessportbundes NRW folgende Angaben leicht auffindbar veröffentlicht:

- Name und Funktion der Präsidiums- und Vorstandsmitglieder (inklusive der Angaben zu weiteren Mitgliedschaften und Mandaten, siehe hierzu 3. und 4.), sowie der Mitglieder der Präsidialausschüsse,
- Anzahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, geringfügig Beschäftigten und Freiwilligendienstleistenden,

- Datum des jüngsten Bescheides vom Finanzamt über die Anerkennung als steuerbegünstigte (gemeinnützige) Körperschaft,
- die jeweils aktuellen Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse als Download (die Wirtschaftsführung des Landessportbundes NRW wird in einem jährlichen Wirtschaftsplan und einem in Anlehnung an das HGB erstellten und von einem Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschluss dokumentiert. Die Vorstellung von Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen in den Gremien erfolgt in einer allgemein verständlichen Form und beinhaltet der Veranschaulichung dienende Zusammenfassungen und Übersichten),
- alle externen Geldgeber des Landessportbundes NRW, bei Privatpersonen nur nach deren Genehmigung,
- Förderkriterien aller Förderprogramme,
- Informationen zur gesellschaftsrechtlichen Verbundenheit des Landessportbundes NRW mit Dritten,
- der jeweils aktuelle Geschäftsbericht (der jährlich gegenüber der Mitgliederversammlung abgegeben wird).

Das Land NRW, verschiedene Bundesbehörden, der DOSB und sonstige Dritte (z. B. Stiftungen) fördern den Landessportbund NRW selbst und über den Landessportbund NRW die Strukturen, die Organisation und die Aktivitäten seiner Mitgliedsorganisationen, der Vereine sowie einzelner Personen, die sich im organisierten Sport engagieren. Mit der Förderung soll eine tragfähige Struktur, eine effiziente Organisation und ein bedarfsorientiertes und flächendeckendes Angebot für die sportliche Betätigung der Menschen in Sportvereinen und darüber hinaus gewährleistet werden.

Für die Inanspruchnahme dieser Fördermittel gelten öffentliche und/oder zusätzliche Fördergrundsätze und Richtlinien. Der Landessportbund NRW verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Regeln. Eine lückenlose und transparente Dokumentation im Rahmen der Verwendungsnachweisführung dient nicht nur der Erfüllung einer Pflichtaufgabe gegenüber den Zuwendungsgebern, sondern als ein Baustein der guten Verbandsführung auch dem Ansehen des organisierten Sports.

Bei der Weitergabe von Fördermitteln durch den Landessportbund NRW an seine Mitgliedsorganisationen, Vereine, sonstige Institutionen und Einzelpersonen werden die o. g. Regeln in entsprechenden Zuwendungsbescheiden, Förderzusagen und Weiterleitungsverträgen detailliert ausgewiesen.

8. Integrität

Der Landessportbund NRW hält die einschlägigen Rechtsvorschriften ein, achtet auf die sparsame Verwendung von Ressourcen und verhält sich gegenüber seinen Partnern fair und transparent.

Er verpflichtet sich daher, folgende Grundsätze zu beachten:

- Keiner seiner Mitarbeiter/innen wird im Zusammenhang mit der Vergabe oder Abwicklung von Aufträgen selbst oder durch Familienangehörige eine Leistung materieller oder immaterieller Art, die ihn besser stellt und auf die er keinen rechtlich begründeten Anspruch hat, für sich oder einen Dritten fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.
- Die Mitglieder der Gremien des Landessportbundes NRW können nur dann Honorartätigkeiten für den Landessportbund NRW annehmen, wenn sie selbst an der Beschlussfassung zur Honorarvergabe nicht mitwirken, die Honorartätigkeit nicht in ihrem ehrenamtlichen Verantwortungsbereich liegt, sie nicht durch ihre Gremienzugehörigkeit ge-

genüber externen freien Mitarbeitern Vorteile haben (z. B. durch frühzeitige Information, Insider-Wissen) und der/die zuständige Geschäftsführer/in der Honorartätigkeit zustimmt und den notwendigen Vertrag persönlich unterzeichnet.

- Erhält er Kenntnis von Verhaltensweisen eines/r seiner Mitarbeiter/innen, die einen Straftatbestand aus dem Korruptionsbereich erfüllen, oder besteht diesbezüglich ein konkreter Verdacht, so behält er sich vor, die Staatsanwaltschaft zu informieren und darüber hinaus weitere disziplinarische oder zivilrechtliche Schritte einzuleiten.
- Erlangt er Kenntnis von Verhaltensweisen eines Bieters, Auftragnehmers, Nachauftragnehmers oder eines Mitarbeiters/ einer Mitarbeiterin eines Bieters, Auftragnehmers oder Nachauftragnehmers, die einen Straftatbestand aus dem Korruptionsbereich erfüllen, oder hat er diesbezüglich einen konkreten Verdacht, so behält er sich vor, hierüber die Staatsanwaltschaft zu informieren.
- Geschenke und sonstige Zuwendungen, die in einem Zusammenhang mit der jeweiligen Aufgabe im Verband stehen bzw. stehen können, dürfen nur angenommen oder gewährt werden, wenn sichergestellt ist, dass eine unzulässige Beeinflussung mit den in Verbindung stehenden Entscheidungen nicht gegeben ist. Eine Annahme von Geldgeschenken ist nicht erlaubt.

Das bedeutet:

- Den ehrenamtlichen Gremienmitgliedern und den hauptberuflichen Mitarbeitern/innen des Landessportbundes NRW ist es untersagt, Geschenke oder sonstige persönliche Zuwendungen von Mitgliedsorganisationen, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern anzunehmen, wenn der Wert der Einzelzuwendung 44,- Euro überschreitet (maximal einmal pro Jahr). Als Zuwendung gilt auch die Gewährung von Rabatten oder anderen Vergünstigungen. Darüber hinaus gehende Zuwendungen sind dem Präsidium (für Zuwendungen an Präsidiums- und Vorstandsmitglieder) bzw. dem Vorstand (für hauptberufliche Mitarbeiter/innen) anzuzeigen, die über das weitere Vorgehen entscheiden.
- Die ehrenamtlichen Gremienmitglieder und die hauptberuflichen Mitarbeiter/innen dürfen Einladungen von Mitgliedsorganisationen, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern nur annehmen, wenn diese einem berechtigten geschäftlichen Zweck dienen (dazu zählt auch die Repräsentation des Landessportbundes NRW) und angemessen sind. Generell sind mehrfache Einladungen von Mitgliedsorganisationen, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern kritisch zu sehen und nur im Ausnahmefall sowie nach entsprechender Abklärung mit der Geschäftsführung zulässig.
- Einladungen des Landessportbundes NRW an Dritte sind zu dokumentieren. Dies kann im Rahmen der üblichen Aktenführung, z. B. durch Teilnahmelisten, erfolgen. Die Einladungen müssen angemessen sein und im Rahmen der üblichen Zusammenarbeit stattfinden (z. B. Essen und Getränke während einer Sitzung oder eines Seminars, ein Empfang im Anschluss an eine Veranstaltung). Entscheidend ist stets, dass die Einladung einem Geschäftszweck oder der Repräsentation dient und der Eindruck einer unzulässigen Beeinflussung ausgeschlossen ist. Bewirtungen von Dritten durch hauptberufliche Mitarbeiter/innen außerhalb der Geschäftsräume des Landessportbundes NRW sind nur mit Zustimmung der Geschäftsführung möglich.

9. Sanktionen

Hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Landessportbundes NRW werden bei Verstößen gegen die GdGV nach dem Arbeitsrecht sanktioniert.

Die Verantwortung für Sanktionen für ehrenamtliche Funktionsträger/innen, die gegen die GdGV verstoßen, obliegt dem Präsidium in Abstimmung mit dem/der Beauftragten für die GdGV.